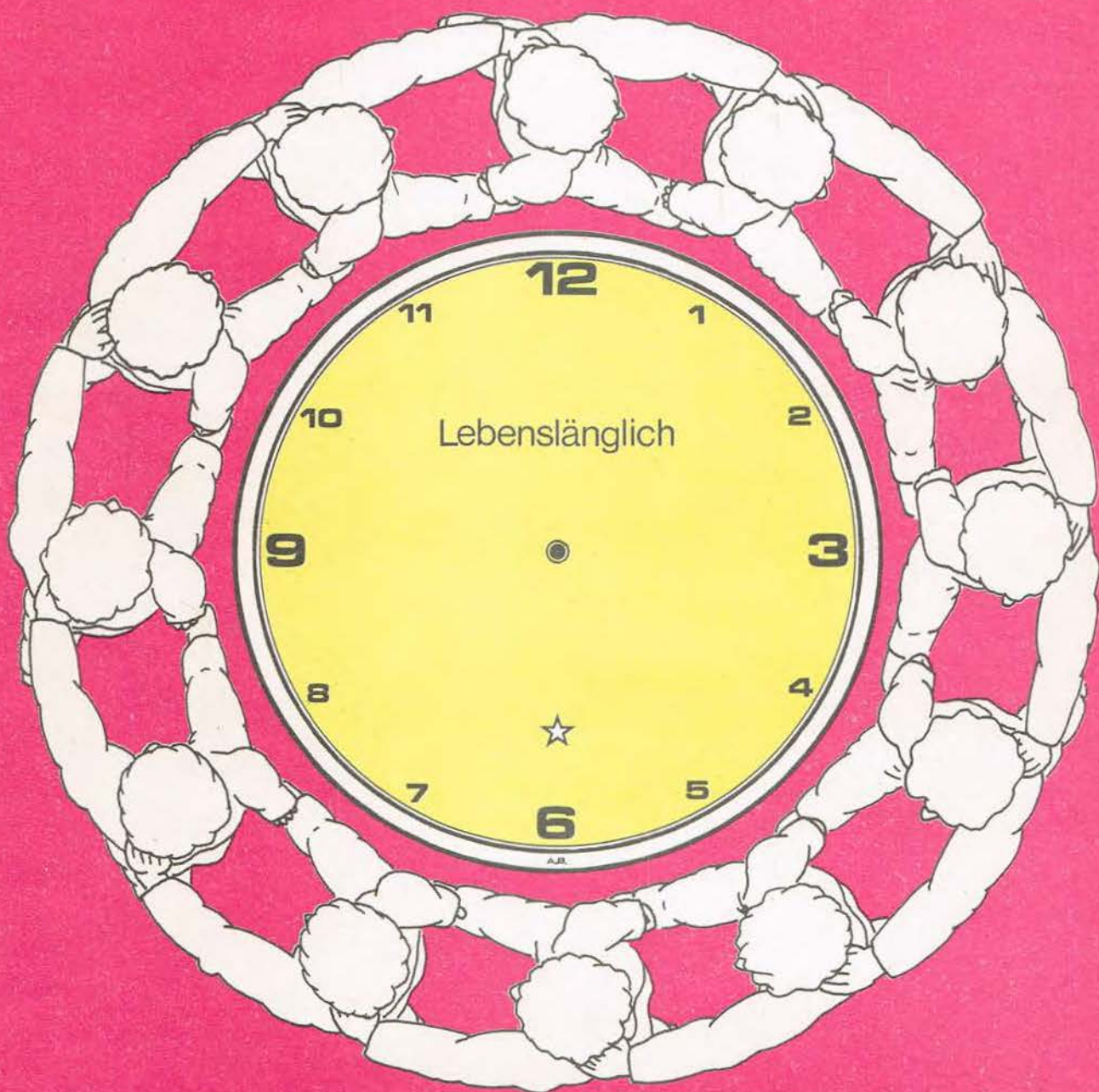


der lichtblick

25. Jahrgang
Auflage 5200
Jan./Febr. 1993





Hoppel meint ...

Es gibt noch Menschlichkeit

Justizvollzugsanstalt Tegel Teilanstaatsleiter ist, noch Menschlichkeit gegen entlassene Strafgefangene zeigen kann. Wir nennen jedoch aus vielerlei Gründen den Namen des betreffenden Teilanstaatsleiters nicht, schon um ihn vor seinen Kollegen zu schützen, die vielleicht für sein Verhalten gar kein Verständnis haben.

Ein Teilanstaatsleiter der Justizvollzugsanstalt Tegel schlenderte über den Bahnhof Zoo und wurde dabei von einem entlassenen Gefangenen angesprochen, der ihn fragte, ob er nicht mal etwas für einen Obdachlosen tun wolle (der Gefangene ist resozialisiert und nach langjähriger Haft entlassen worden). Daraufhin zückte der Teilanstaatsleiter seine Geldbörse und drückte dem verdutzten Gefangenen das ganze Geld, was sich in der

Börse befunden hatte - immerhin über DM 200 -, in die Hand.

Eigentlich sind wir bisher immer davon ausgegangen, daß Menschlichkeit für eine gewisse Anzahl von Bediensteten ein Fremdwort ist. Scheinbar doch nicht, wir haben uns einmal geirrt ...

Im allgemeinen benutze ich diese Seite ja, um irgendwelche Mißstände aufzudecken bzw. Seitenhiebe in die Leitungsebene unserer zauerhaften Justizvollzugsanstalt Tegel zu verteilen. Aber diesmal muß ich auch über ein besonders menschliches Verhalten eines leitenden Justizbediensteten unserer Anstalt berichten.

Eigentlich sollte man es kaum für möglich halten, daß jemand, der schon jahrelang in der

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Prof. Dr. Dr. Ernst Heinitz Eugen Balbus, Andreas Bleckmann, René Henrion, Horst Kranich, Hans-Joachim Fromm*, Peter Sternal*

* nebenamtliche Redakteure

Vertrauensmann: Michael Gähler - Tel. 8 34 55 05
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

Verantwortl. Redakteur: René Henrion

Druck: René Henrion - auf Heidelberg GTO
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
Tel. 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Status der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaatsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaatsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Auslieferung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe Leser,



Inhalt

in der Justizvollzugsanstalt Tegel hat das Umzugskarussell langsam begonnen, sich zu drehen. Zum 1. Februar dieses Jahres sind die ersten personellen Umsetzungen erfolgt. Der bisherige Leiter der Teilanstalt VI hat die JVA Tegel verlassen. Sein Nachfolger im Amt hatte zuletzt die Leitung der TA II inne und war bis vor wenigen Jahren Leiter der Abteilung Sicherheit. Der Teilanstaltsleiter V ist jetzt im Haus III tätig, und die dortige Führung wechselte in den Bereich der TA II. Lediglich Haus V hat eine neue Leiterin bekommen. Abgesehen davon, erwecken die übrigen Personalrotationen den Eindruck eines vordergründigen Aktionismus und den Anschein, es werde etwas getan ... Ob sich nun manches positiv verändern wird, kann weiterhin bezweifelt werden, denn die "Gesichter" sind wesentlich dieselben geblieben, nur daß sie eben jetzt an anderen Orten häufiger anzutreffen sind.

Im Februar hat man auch damit angefangen, die Teilanstalt I wieder in Betrieb zu nehmen, die seit 1988 - bis auf die Station A 4 (Dealerstation) - nicht mit Gefangenen belegt war. In den letzten Tagen sind die ersten Verlegungen nach Haus I durchgeführt worden, in der Hauptsache mit Insassen unter einem Jahr Strafreist. Die Umstrukturierungskonzeption der JVA Tegel und damit verbunden die weitere Umsetzung wartet noch auf ihre "Absegnung" durch den Rechtsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses, was eigentlich schon im Januar auf der Tagesordnung dieses Gremiums stand, aber wieder einmal vertagt wurde. Im Vertagen scheint ohnehin die wahre Stärke dieses Ausschusses zu bestehen, wenn man sich anhand von Protokollen vor Augen führt, daß die Abgeordneten über einen Zeitraum von 17 Monaten - von Februar 1991 bis Juni 1992 - in mehr als 26 Sitzungen die Erörterung von Problemen des Strafvollzuges auf ein anderes Mal verschoben haben.

Mit der Einführung der neuen Pausenregelung für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Tegel macht sich zunehmend Unmut und Empörung unter Gefangenen, Besuchern, Vollzugshelfern, Gruppentrainern und Mitarbeitern von Organisationen, die im Vollzug Betreuungsarbeit leisten breit. Zum einen sehen die Insassen darin eine Einschränkung ihrer sozialen Kontakte, zum anderen halten Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe die soziale Betreuung von Inhaftierten für gefährdet. Bei der Senatsverwaltung für Justiz sind deshalb schon eine Reihe von Beschwerden eingegangen. Dort ist man zwar um eine verträglichere Lösung bemüht, aber für eine Änderung der derzeit geltenden Regelung ist die Zustimmung des Innensenators erforderlich, und dem scheint es im Moment an der notwendigen Motivation dafür zu mangeln. Nun will man in der Verwaltung die Pausenregelung bis Juni ausprobieren und dann das Ergebnis auswerten (s. a. "Das Allerletzte").

Fördert Rock-Musik den Drogenkonsum? Gerüchten zufolge wird diese Meinung in der Sozialpädagogischen Abteilung vertreten. Wenn man dem Glauben schenken kann, dürfte das Rock-Konzert am 28. November 1992 im Kultursaal der JVA Tegel das letzte dieser Art gewesen sein und uns nur noch Musik wie in "Joe's Bierhaus" zugestanden werden. Dort werden ja auch keine Drogen konsumiert, nur Alkohol und Nikotin ...

Die Rückseite des Titelblatts ziert eine Originalgrafik von Klaus Staeck, erschienen in der Edition Staeck in Heidelberg. Die nächste Ausgabe des Lichtblicks soll Anfang April erscheinen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Im Namen des Volkes	4
Stellungnahme zum Konzept der Neustrukturierung der JVA Tegel vom 24.8.1992	8
Seminar für Redakteure von Gefangenenzeitungen	10
Symposium: HIV-Infektion u. Strafvollzug 11	
Birgitta Wolf wird 80	12
Durchsuchung n. § 84 Abs. 2 StVollzG (2) 14	
Info der Fernuniversität Hagen	19
Pressespiegel	20
Leserbriefe	22

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

GIV, I.V. TA V und TA VI informieren	24
The show must go on!	30
Aus- und Weiterbildung	31
Waschsalon im Haus III	32

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Info des Strafvollzugsarchivs	33
Berliner Abgeordnetenhaus	34
Haftrecht	36
Das Allerletzte	38
Preisausschreiben der DAH	39

Wer zuletzt lacht,
hat's nicht
eher begriffen!



Im Namen des Volkes

- In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerden von zu lebenslanger Haft Verurteilten -

Aus Gründen ständiger Aktualität kommen wir noch einmal auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. Juni 1992 zurück (- 2 BvR 1041/88 -, - 2 BvR 78/89 -). Wir haben die Beschlußfassung mittlerweile komplett vorliegen und möchten die uns am wichtigsten erscheinenden Passagen daraus zitieren. Die Randbemerkungen und Kommentare hierzu basieren auf unserer Einschätzung der Auswirkungen dieses Beschlusses für die Zukunft; halten wir uns - zum Teil als auch Betroffene - doch ebenfalls für eine Art Fachmänner, die eben aus praktischer Erfahrung die entsprechende Jurisprudenz in der Haft "studiert" und somit in der Materie mitreden können.

Die zu einer gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfassungsbeschwerden betreffen die Frage, ob § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB, soweit er die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer wegen Mordes verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung davon abhängig macht, daß nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet, und ob insoweit die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen der §§ 454, 462 a StPO und § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Durch das 20. Strafrechtsänderungsgesetz vom 8.12.1981 wurde § 57 a in das Strafgesetzbuch eingefügt. Die Vorschrift lautet in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.3.1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160):

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,

2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und

3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen. § 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.

(3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. § 56 a Abs. 2 Satz 1 und die

§§ 56 b bis 56 g und 57 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

§ 57 Abs. 1 StGB, auf den § 57 a Abs. 1 StGB Bezug nimmt, hat folgenden Wortlaut:

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,

2. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird, und

3. der Verurteilte einwilligt.

Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Die am 1. Mai 1982 in Kraft getretene Vorschrift des § 57 a StGB ist maßgebend von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Juni 1977 zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfGE 45, 187) geprägt worden. Zugleich wurde die Vorschrift des § 454 StPO über die Aussetzung des Strafrestes dem § 57 a StGB angepaßt. Ihr Absatz 1 lautet:

Die Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll (§§ 57 bis 58 StGB) sowie die Entscheidung, daß vor Ablauf einer bestimmten Frist ein solcher Antrag des Verurteilten unzulässig ist, trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Staatsanwaltschaft, der Verurteilte und die Vollzugsanstalt sind zu hören. Der Verurteilte ist mündlich zu hören.

Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung einer zeitigen Freiheits-

strafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt,

2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat, zur Zeit der Antragstellung

a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,

b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahre der Strafe verbüßt hat und das Gericht den Antrag wegen verfrühter Antragstellung ablehnt oder

3. der Antrag des Verurteilten unbegründet ist (§ 57 Abs. 6, § 57 a Abs. 4 des Strafgesetzbuches).

Die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe darf das Gericht nur aussetzen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten, namentlich darüber eingeholt hat, ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.

Für die hiernach zu treffenden Entscheidungen ist die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird, aufgenommen ist (§ 462 a Abs. 1 StPO).

Zur Vorbereitung der Entlassung soll nach § 15 Strafvollzugsgesetz der Vollzug durch bewachte Ausführungen, unbewachten Ausgang (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG), Außenbeschäftigung und Freigang (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG), offenen Vollzug (§ 10 StVollzG) sowie Sonderurlaub aus der Haft (§ 15 Abs. 3 und 4 StVollzG) gelockert werden.

Laut Auskunft des Statistischen Bundesamtes befanden sich am 31. März 1990 im damaligen Bundesgebiet 1149 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene im Strafvollzug. Für das Gebiet der ehemaligen DDR liegen für diesen Zeitpunkt keine Zahlen vor.

Das Bundesverfassungsgericht hat ein Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg eingeholt. Der Gutachter Dr. Dünkel kommt u. a. zu dem Ergebnis, daß sich die Entlassungspraxis der Strafvollstreckungskammern nach § 57 a StGB nicht wesentlich

geändert habe, seit Laubenthal in seiner Monographie "Lebenslange Freiheitsstrafe" (1987) diese Praxis für die Jahre 1982 bis 1985 untersucht habe. Aus dessen Daten ergibt sich - nach der Berechnung des Senats - eine durchschnittliche Vollstreckungsdauer von ca. 19 1/2 Jahren. Der internationale Vergleich zeige, daß in keinem anderen Land die Schwere der Schuld ein zulässiges Kriterium für die Verweigerung einer bedingten Entlassung sei.

Die Schuldschwereklausele des § 57 a StGB finde nirgendwo ein Äquivalent (gleichwertiger Ersatz). Die Kriterien der bedingten Entlassung bei lebenslanger Freiheitsstrafe seien im Ausland vielfach spezialpräventiv geprägt, zum Teil allerdings in Verbindung mit der formalen Voraussetzung einer Mindestverbüßungszeit. Vielfach würden bei der Prognoseentscheidung jedoch höhere Anforderungen im Hinblick auf das vertretbare Risiko für die Allgemeinheit gestellt. In Österreich spielten auch generalpräventive Gesichtspunkte eine Rolle bei der bedingten Entlassung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. Juni 1977 festgestellt, daß die in § 211 StGB angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe nicht gegen das Gebot schuldangemessenen Strafens verstoße. Doch sei aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip die Verpflichtung des Staates herzuleiten, dem Verurteilten die Chance zu geben, die Freiheit wiederzugewinnen; das Rechtsstaatsprinzip fordere, das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich zu regeln. Ein solches Gesetz führe nicht zu einem Bruch mit dem Schuldgrundsatz. Dieser verlange nicht grundsätzlich, daß die verhängte schuldangemessene lebenslange Freiheitsstrafe auch restlos vollstreckt werde. Eine andere Frage sei es, ob die vorzeitige Entlassung ausschließlich an einer günstigen Sozialprognose und einer gewissen Mindestverbüßungszeit orientiert werden sollte.

Es sei beispielsweise daran zu denken, bei der Festlegung des Entlassungszeitpunktes auch den Unrechts- und Schuldgehalt der zugrundeliegenden Mordtat zu berücksichtigen. Eine derartige Differenzierungsmöglichkeit könne dem besonderen Charakter des jeweiligen Einzelfalles gerecht werden. Es sei Aufgabe des Strafgesetzgebers, hier eine sinnvolle Regelung zu finden.

Mit der Einführung des § 57 a in das Strafgesetzbuch hält sich der Gesetzgeber in diesem verfassungsrechtlichen Rahmen. Die Regelung des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß das individuelle Schuldmaß wegen der absolut angedrohten Strafe des lebenslangen Freiheitsentzuges bei der Strafzumessung nicht zum Ausdruck kommt (vgl. BVerfGE 72, 105).

Der Strafvollstreckungskammer obliegt damit die Prüfung aller in § 57 a StGB genannter materiellen Voraussetzungen einer bedingten Entlassung. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob und wie lange es geboten ist, die Mindestverbüßungszeit wegen einer besonderen Schwere der Tatschuld zu überschreiten. Die sich damit stellende Vorfrage, ob eine be-

sonders schwere Tatschuld vorliegt, wird für die Strafvollstreckungskammer nicht ohne weiteres durch die Begründung des (Straf-) Urteils beantwortet. Es stellt weder regelmäßig die Merkmale der individuellen Schuld erschöpfend fest noch gewichtet es sie im Bereich des Schuldmaßes, das über die Verwirklichung des angenommenen Mordmerkmals hinausgeht. Es bliebe daher nur übrig, daß das Vollstreckungsgericht die objektiven und subjektiven Faktoren der individuellen Schuld in dem ihm zur Verfügung stehenden Verfahren nach § 454 StPO zusammenstellt und bewertet. Zwar wäre es dabei an die Feststellungen des Schwurgerichts zu den objektiven und subjektiven Tatsachen gebunden, das hülfe jedoch nicht weiter, weil das Urteil Feststellungen der hier erforderlichen Art wegen der absoluten Strafanordnung des § 211 Abs. 1 StGB nicht notwendig enthält und, wo dies doch der Fall ist, diese oft verstreut und nicht immer vollständig in den Gründen zu finden sind und nicht selten auch in anderem Gedankenzusammenhang stehen als dem der Gewichtung von Schuld. Es bliebe dann einem Vollstreckungsgericht, das die Tat nicht selbst in der Unmittelbarkeit einer Hauptverhandlung aufgeklärt hat, überlassen, sich nach seinem nur durch Aktenkenntnis geprägten Eindruck aus dem Urteil Gesichtspunkte für die Schuldbewertung "zusammenzusuchen" und sie zu einer Gesamtwertung zusammenzusetzen. Hinzu kommt, daß in vielen Fällen die für die Bewertung der Schuld im Sinne des § 46 StGB erheblichen subjektiven Merkmale nur aus objektivem Geschehen abgeleitet werden können.

Wollte man auch dem Vollstreckungsgericht solche - nicht im Urteil enthaltenen - Schlussfolgerungen aus objektiven Tatsachen zugehen, würde sich die Gefahr noch vergrößern, daß die für die weitere Dauer des Freiheitsentzuges so bedeutsame Schuldgewichtung die Wirklichkeit des Tatgeschehens verfehlt.

Eine auf diese Weise zustande gekommene Entscheidung über die Vorfrage, ob der Verurteilte besondere Schwere der Schuld auf sich geladen hat, würde rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht mehr wahren.

Aus dem Prozeßgrundrecht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG), dessen Wurzeln in der freiheitssichernden Funktion der Grundrechte, hier in nähere Ausprägung durch Art. 2 Abs. 2 GG liegen, ergeben sich Mindestanforderungen für eine Verfahrensregelung, die eine zuverlässige Wahrheitsforschung nicht nur im prozessualen Hauptverfahren, sondern auch für die im Vollstreckungsverfahren zu treffenden Entscheidungen gewährleistet. Dieser rechtsstaatliche Auftrag bezieht sich nicht nur auf die Aufklärung des äußeren Tatgeschehens, sondern erfaßt wegen des Schuldprinzips alle Merkmale, die für die Beurteilung der strafrechtlichen Schuld und für die Strafzumessung von Bedeutung sind (vgl. BVerfGE 80, 367). Ein rechtsstaatliches Verfahren muß gewährleisten, daß Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsäch-

licher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (BVerfGE 70, 297).

Allerdings bedarf das Recht auf ein rechtsstaatliches faires Verfahren der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Erst wenn sich unzweideutig ergibt, daß rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht mehr gewahrt sind, können aus dem Prinzip selbst konkrete Folgerungen für die Verfahrensgestaltung gezogen werden; diese haben sich tunlichst im Rahmen der vom Gesetzgeber gewählten Grundstruktur des Verfahrens zu halten (vgl. BVerfGE 57, 250 und BVerfGE 70, 297).

Mit den Strafvollstreckungsgerichten hat der Gesetzgeber Spruchkörper geschaffen, bei denen die Zuständigkeit für alle während der Strafvollstreckung anfallenden für die Wiedereingliederung des Täters wesentlichen Entscheidungen konzentriert sind. Damit sollte die Einheitlichkeit des auf die Wiedereingliederung gerichteten Handelns gewährleistet und insoweit die besondere Erfahrung und Entscheidungsnähe der Strafvollstreckungskammern genutzt werden (vgl. BT-Drucks. 7/550, S. 312). Deshalb sind den Strafvollstreckungskammern insbesondere die Entscheidungen über die bedingte Aussetzung einer Freiheitsstrafe übertragen worden. Bei der dabei gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB vorzunehmenden Gesamtwürdigung haben sie nicht nur die für sie entscheidungsnahen Gesichtspunkte zu beurteilen, wie sich die Persönlichkeit des Verurteilten im Vollzug darstellt, wie er sich dort verhält und wie seine derzeitigen Lebensverhältnisse sind, vielmehr haben sie auch sein Vorleben und die Umstände seiner Tat in den Blick zu nehmen.

Alle diese Umstände sind unter dem Gesichtspunkt der mit der besonderen Erfahrung der Strafvollstreckungskammern zu beurteilenden Aussicht auf Wiedereingliederung zu würdigen. Demgegenüber hat der Gesetzgeber für die Wiedereingliederung minder bedeutsame Entscheidungen, die nach rechtskräftiger Verurteilung eines Straftäters notwendig werden, die aber - wie die nachträgliche Gesamtstrafenbildung - eine tat- und nicht vollstreckungsbezogene zusammenfassende Würdigung der Person des Täters und seiner einzelnen Straftaten erfordern (vgl. § 54 Abs. 1 StGB), den jeweiligen Gerichten des ersten Rechtszuges übertragen, um deren größerer Sachnähe den Vorzug zu geben (vgl. § 462 a Abs. 3 und BT-Drucks. 7/550).

Die Vorschrift des - nachträglich eingefügten - § 57 a StGB hat den Aufgabenbereich der Strafvollstreckungsgerichte um die Beurteilung der Schwere der Schuld und ihre Einbeziehung in die vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung erweitert. **Die Strafvollstreckungsgerichte sind aber weder besonders erfahren noch entscheidungsnah, wenn es darum geht, die objektiven und subjektiven Kriterien festzustellen, die die individuelle Tatschuld eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Mörders prägen.** Darüber hinaus bieten - wie dargelegt - das den Vollstreckungsgerichten nur zur Verfügung stehende schriftliche Verfahren,

der große zeitliche Abstand zur gerichtlichen Aburteilung der Tat und die Entscheidungsgründe des Urteils **keine hinreichende Gewähr** für die Zuverlässigkeit einer von den Vollstreckungsgerichten vorzunehmenden Feststellung und Bewertung aller erschwerend oder mildernd in Betracht kommenden Gesichtspunkte.

Der Verurteilte darf deshalb für die Entscheidung der Frage, in welchem Ausmaß er die Schwelle der Schuld überschritten hat, die schon die absolute Strafe rechtfertigt, *nicht* auf dieses Verfahren verwiesen werden, das nicht die gleichen Gewährleistungen wie die Hauptverhandlung bietet.

Aus den dargelegten Gründen ist es verfassungsrechtlich *nicht* hinnehmbar, die nach § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB in Verbindung mit § 454 StPO zu treffende Entscheidung über die Gewichtung der Schuld eines wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten den Vollstreckungsgerichten zu übertragen. Eine Auslegung der Vorschrift des § 462 a StPO, die zu diesem Ergebnis führte, wäre verfassungswidrig. Eine daraus folgende teilweise Nichtigkeit der in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB i. V. m. §§ 454, 462 a StPO enthaltenen Gesamtregelung würde sie gegenwärtig unvollziehbar machen oder gar auch ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz insgesamt in Frage stellen. So weitgehende Schlußfolgerungen gebietet die oben dargestellte verfassungsrechtliche Ausgangslage jedoch nicht. Vielmehr ist es im Sinne der möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung der vom Gesetzgeber im Anschluß an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 angestrebten Regelung möglich und geboten, die die Zuständigkeit der Strafkammern als Schwurgerichte festlegende Norm des § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Gerichtsverfassungsgesetz dahin auszulegen, daß die *Schwurgerichte* im Falle einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes die Schwere der Schuld des Täters im Blick auf die von den Strafvollstreckungskammern zu treffende Entscheidung nach § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB i. V. m. § 454 StPO im Urteil zu gewichten haben, **insoweit** also "das Gericht" im Sinne dieser Vorschriften ist.

Mit den in Rede stehenden Vorschriften wollte der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Gebot Genüge tun, nach dem auch zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleiben muß, seine Freiheit wiederzuerlangen. Im einzelnen ist er dabei der Anregung des Bundesverfassungsgerichtes gefolgt, bei der Festlegung des Entlassungszeitpunktes auch den Unrechts- und Schuldgehalt der zugrundeliegenden Mordtat zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat sich insoweit ein "bewußt eng begrenztes Ziel gesetzt"; er wollte an der lebenslangen Freiheitsstrafe als solcher festhalten und es auch für den Fall einer guten Kriminalprognose nicht zu einer Art von "Entlassungsautomatik" kommen lassen (BT-Drucks. 8/3218, S. 5).

Der Gesetzgeber hat dieses Konzept aus verfassungsrechtlicher Sicht allein dadurch *feh-*

lerhaft verwirklicht, daß er den Strafvollstreckungsgerichten die Aufgabe zugewiesen hat, die Schuld der Mordtat, die der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe zugrunde liegt, obwohl das von ihnen zu beobachtende Verfahren *dafür nicht geeignet* ist. Das gesetzgeberische Konzept kann jedoch - bei weitestmöglicher Schonung des geltenden Rechts im übrigen - bereits mit einer Auslegung des § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG dahin gewahrt werden, **daß das für die Aburteilung des Verbrechens zuständige Schwurgericht auch die besondere Schwere der Schuld festzustellen hat.**

Die Zuordnung der zur Schwere der individuellen Schuld zu treffenden Feststellungen zur Hauptverhandlung berührt nach allem nicht die vom Gesetzgeber festgelegte Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für die Entscheidung über die Strafaussetzung (§ 462 a Abs. 1 StPO i. V. m. § 454 StPO). Sie stellt vielmehr lediglich die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts auf die Grundlage der vom Schwurgericht getroffenen Feststellungen. Es bleibt also dabei, daß das Vollstreckungsgericht über das Vorliegen der weiteren in § 57 a StGB genannten Voraussetzungen der Strafaussetzung entscheidet. Insbesondere ist es seine Aufgabe, eine vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung vorzunehmen und in deren Rahmen zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des Geschehens und der Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten im Vollzug eine vom Schwurgericht festgestellte besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe auch *gebietet*.

Für die Entscheidung über Aussetzungsanträge von Verurteilten, deren Schuld auf der Grundlage der bisherigen Auslegung und Anwendung von § 57 a StGB in Verbindung mit §§ 454, 462 a StPO; § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG **noch nicht im Urteil gewichtet ist, bedarf es einer Übergangsregelung.**

In diesen Fällen kann den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips nur entsprochen werden, wenn - bei Aufrechterhaltung der materiellen Voraussetzungen des § 57 a StGB - das Vollstreckungsgericht bei der zwangsläufig nur im nachhinein möglichen Bewertung der Schuld einer strikten Bindung hinsichtlich der im Urteil ausdrücklich festgestellten Tatsachen unterworfen wird. Insofern muß in Kauf genommen werden, daß sich die Beurteilungsgrundlage für die Bewertung von Schuld für diese Übergangszeit jedenfalls insoweit einengt, als es um schulderschwerende Kriterien geht.

Das Vollstreckungsgericht darf zu Lasten des Verurteilten nur das dem Urteil zugrundeliegende Tatgeschehen und die dazu festgestellten Umstände der Ausführung und der Auswirkung der Tat berücksichtigen.

Das Vollstreckungsgericht darf aber auch die zu den Umständen der Ausführung der Tat getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht in einer Weise bewerten, die über den Gehalt der unbezweifelbaren schwurgerichtlichen Wertung hinausgeht. Insbesondere ist ihm

verwehrt, die Umstände der Ausführung der Tat ganz oder teilweise mit Begriffen zu umschreiben, die im gesetzlichen Tatbestand eines nicht vom Schwurgericht bejahten Mordmerkmals genannt sind. Rechtsstaatliche Grundsätze verbieten dies schon deshalb, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein Schwurgericht nach seinem in der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck auch ein solches Merkmal geprüft und - ohne dies im Urteil zum Ausdruck zu bringen - verneint hat. Ebensovienig ist auszuschließen, daß bereits die selbständige vollstreckungsrechtliche Qualifizierung eines Tatvorgangs durch einen Begriff, der zugleich ein selbständiges Mordmerkmal ist, sich zum Nachteil eines Verurteilten auswirkt.

Das Rechtsstaatsprinzip enthält als wesentlichen Bestandteil die Gewährleistung der Rechtssicherheit (vgl. BVerfGE 2, 380) in einem spezifischen Sinne:

Es verbietet, den von einem staatlichen Eingriff in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) Betroffenen über das Ausmaß dieses Eingriffs im Ungewissen zu lassen, wenn und sobald nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage das zulässige Ausmaß des Eingriffs einer abschließenden Beurteilung zugänglich ist. Das Gebot der Rechtssicherheit verlangt vielmehr einen Verlauf des Rechtsfindungsverfahrens, in dem der von einem solchen Eingriff Betroffene Gewißheit über dessen Ausmaß jedenfalls zu demjenigen Zeitpunkt erlangt, der nach der vom Gesetzgeber gewählten Grundstruktur des Verfahrens eine verbindliche Entscheidung erlaubt (vgl. BVerfGE 70, 297).

Dieses Gebot hat besonders Gewicht für einen Gefangenen, der bereits viele Jahre im Strafvollzug zugebracht hat. Seine notwendige Mitarbeit an seiner Wiedereingliederung als dem Ziel des Behandlungsvollzuges bedarf der Motivation durch eine Konkretisierung der Entlassungschance auch in zeitlicher Hinsicht. Je näher das Ende der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren rückt, um so qualender kann die Ungewißheit werden, wann mit Rücksicht auf die Schwere der Schuld eine Aussicht auf bedingte Entlassung besteht.

Bereits jetzt enthält das Gesetz im Zusammenhang mit der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe einen gewichtigen Hinweis darauf, daß es eine *rechtzeitige* Entscheidung anstrebt:

Aus § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 b StPO folgt, daß der Aussetzungsantrag nur dann verfrüht ist, wenn er vor Ablauf von **13 Jahren** gestellt wird, daß also ein zweijähriger Zeitraum für das Verfahren zur Verfügung gestellt wird, damit im günstigen Fall die Entlassung nach 15 Jahren *pünktlich* erfolgen kann. Gleichgerichtete Erwägungen liegen § 454 a StPO zugrunde.

Es gehört zu den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen der Aussetzung, daß verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftat mehr begehen wird (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,

Abs. 1 Satz 2 StGB). Soll diese Voraussetzung bejaht werden, bedarf es einer langfristigen, in der Regel über mehrerer Jahre währenden Vorbereitung der Entlassung (§ 15 StVollzG). Würde das Vollstreckungsgericht nicht rechtzeitig darüber befinden, ob eine besondere Schwere der Schuld der Aussetzung entgegensteht und wie lange dies ggf. der Fall ist, und wäre diese Entscheidung nicht auch für jede andere, nach einer eventuellen Verlegung des Gefangenen später zuständig werdende Strafvollstreckungskammer verbindlich, liefe der Strafvollzug Gefahr, den Verurteilten nicht auf den der Schuldschwere Rechnung tragenden Zeitpunkt der Entlassung vorzubereiten zu können.

treffen können, daß die bedingte Entlassung *nicht verzögert* wird. Danach ist es von Verfassung wegen erforderlich, aber auch genügend, daß die Strafvollstreckungsgerichte *rechtzeitig vor* Ablauf der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren - erforderlichenfalls auch vor Ablauf der in § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 b StPO bezeichneten Verbüßungszeit von 13 Jahren - erstmals über den Zeitpunkt der Strafaussetzung entscheiden und, falls sie bei dieser Entscheidung die bedingte Entlassung zum Ablauf der Mindestverbüßungszeit aus Gründen des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB ablehnen, jedenfalls in den Gründen des Beschlusses mitteilen, **wann** auf der Grundlage der gegenwärtigen Beurteilung

Anstalt bzw. das Vollstreckungsgericht hierzu eine positive Einschätzung von dem Antragsteller hat, kann sich die Strafvollstreckungskammer mit weiteren, eine Entlassung befürwortenden oder aber auch einer Entlassung entgegenstehenden Gesichtspunkten befassen.

Dem Gesichtspunkt der Schuldschwere und einer damit verbundenen längeren Haftdauer sind zwar nunmehr engere Grenzen gesetzt, es ist jedoch durchaus möglich, daß ein "minder-schwerer Schuldfall", bei dem eben nicht verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Vollzuges keine Straftaten mehr begehen wird, länger in Haft verbleibt, als ein Lebenslänglicher, bei dem zwar eine besondere Schuldschwere vorliegt, der aber gleichwohl über eine derart gute Sozialprognose verfügt, daß eine Entlassung trotzdem zum Mindestverbüßungszeitpunkt möglich ist.

Die sogenannte besondere Schwere der Schuld des Verurteilten muß die weitere Vollstreckung (also eben über jene 15 Jahre hinausgehend) *gebieten*. Mal ganz salopp formuliert: Ein Gefangener, der beispielsweise dem Anstaltsleiter "das Leben rettet", bei dem dürfte kaum eine ansonsten bestehende besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung - im Sinne dieses Gesetzes - gebieten ...!



Der Strafvollzug würde unter dieser Voraussetzung seiner auch in der Verfassung verankerten Aufgabe der Wiedereingliederung des Gefangenen nicht oder nur unvollkommen gerecht werden (vgl. BVerfGE 35, 202; BVerfGE 45, 187).

entsprechend einer vollstreckungsrechtlichen Gesamtwürdigung, der eine Prüfung der Umstände des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB in der Regel nicht zugrunde liegen kann, **mit einer Aussetzung zu rechnen ist**. Diese zeitliche Festlegung kann nach den entfalteten Maßstäben - vorbehaltlich einer Änderung der für die Beurteilung maßgebenden Verhältnisse des Gefangenen - im Hinblick auf den Gesichtspunkt des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB **später nicht mehr geändert** werden.

Nein, wir rufen jetzt nicht dazu auf, Herrn Lange-Lehngut oder seine Vertreter "auf Händen zu tragen", vielmehr möchten wir darauf hinweisen, daß trotz dieses - insgesamt sehr positiv zu bewertenden - Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes weiterhin gilt: **Jeder** ist für seine **positive** Sozialprognose selbst verantwortlich! Und nur wer **aktiv** ist, kann von seiner Umgebung so oder so eingeschätzt werden. Hierbei ist es auch nicht negativ zu bewerten, wenn man Fehler macht (**welchem** Menschen unterlaufen **keine** Fehler ...??), schlimm wird es nur, wenn man als Lebenslänglicher bzw. überhaupt als Gefangener nichts tut und seine Entwicklungsmöglichkeiten nicht einmal probeweise zu nutzen versucht!

Anmerkung der Redaktion:

Die Hervorhebungen sind teilweise so im Originaltext des BVG-Beschlusses, teilweise haben wir diese auch selbst eingefügt, wenn uns der entsprechende Wortlaut besonders bedeutsam schien; vielfach ist aber auch hier das "Kleingedruckte" das Ausschlaggebende.

Drum: Vorwärts und nichts vergessen bei der Vorbereitung auf die Entlassung.

Hängt aber eine positive Kriminalprognose auch von einer zeitgerechten Entlassungsvorbereitung ab, bedarf es verfahrensrechtlicher Vorkehrungen, die unter diesem Gesichtspunkt eine planmäßige Entlassungsvorbereitung gewährleisten. Geschieht dies nicht, besteht die Möglichkeit, daß die Entlassung durch vollzugsbehördliche Entscheidungen *verzögert* wird mit der Folge, daß der Richter nicht mehr in dem ihm vom Gesetz übertragenen Umfang Herr der gebotenen Vollstreckungsentscheidung ist (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG; zur Notwendigkeit einer so rechtzeitigen Prüfung der Voraussetzungen der Aussetzung, daß ein hinreichender Spielraum für die Entlassungsvorbereitung bleibt).

Wir möchten die von dieser neuen rechtlichen Sachlage betroffenen Kollegen jedoch dringend vor zu hohen Erwartungen in die "sofortige Umsetzbarkeit" oder einer nunmehr bestehenden "Garantie auf Entlassung" warnen!

Abschließend bitten wir von Anfragen auf Übersendung einer Kopie des BVG-Beschlusses abzusehen! Der Beschluß umfaßt insgesamt 72 Seiten. Es ist uns **nicht** möglich, hiervon Kopien zu fertigen und an interessierte Kollegen zu versenden bzw. weiterzugeben!!!

§ 454 Abs. 1 Satz 1 StPO ist verfassungskonform dahin auszulegen, daß im Falle der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe das Vollstreckungsgericht nicht nur darüber entscheidet, ob deren weitere Vollstreckung zur Bewahrung auszusetzen ist, sondern im Falle der Ablehnung auch, **bis wann** die Vollstreckung - unbeschadet sonstiger Voraussetzungen und Möglichkeiten ihrer Aussetzung - unter dem Gesichtspunkt der besonderen Schwere der Schuld fortzusetzen ist.

Das **Hauptargument** für die mögliche Entlassung zur Bewahrung eines Lebenslänglichen ist nach wie vor die von der Strafvollstreckungskammer (in Verbindung mit einer entsprechenden Empfehlung der Vollzugsanstalt!) zu **bejahende** Frage, "wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird ...!" (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB).

Im übrigen besteht die Möglichkeit, sich mit Hilfe eines Anwaltes direkt beim Bundesverfassungsgericht eine Beschlußfassung zu besorgen! - Auch sind unsere Anmerkungen und Empfehlungen nicht unbedingt der juristischen Weisheit letzter Schluß; in Zweifelsfällen über die Auslegung bzw. Anwendung eines Gesetzes oder auch Gerichtsurteils sollte immer ein Rechtsanwalt konsultiert werden! Für entstehende Schäden durch Fehlinterpretation eines redaktionellen Beitrages übernehmen wir naturgemäß keinerlei Haftung!

Der voraussichtliche Zeitpunkt einer Aussetzung der Strafvollstreckung muß dabei so rechtzeitig festgelegt werden, daß die Vollzugsbehörden die Vollzugsentscheidungen, die die Kenntnis dieses Zeitpunktes unabdingbar voraussetzen, ohne eigene Feststellung zur voraussichtlichen Verbüßungszeit so

Erst wenn diese sogenannte Mißbrauchsklausel - analog zu der Mißbrauchsbefürchtung bei der Gewährung von eigenständigen Vollzugslockerungen - nicht mehr greift, weil die

Stellungnahme zum Konzept der Neustrukturierung der JVA Tegel vom 24.8.1992

Vorbemerkung:

Nach einhergehender Diskussion des Konzeptes - Stand August 1992 - wurde Einvernehmen erzielt, eine Stellungnahme zu erarbeiten, die sich auf die qualitativen Aspekte des angestrebten differenzierten Behandlungssystems bezieht.

Der Schwerpunkt des Berichtes ist die organisatorische Neuordnung der Teilanstalten. Die vorgesehenen Veränderungen ergeben den Rahmen für die nachfolgende konzeptionelle Neuordnung des Behandlungsvollzuges. Der Bericht - Seiten 20 bis 28 - verweist bereits auf die theoretischen Grundsätze eines behandlungsorientierten Wohngruppenvollzuges, der jedoch bisher wegen der fehlenden Ressourcen und Qualifikationen in dem aufgezeigten Rahmen nur ungenügend ausgefüllt werden konnte (TA V und TA VI / Ausnahme: Haus III/E).

Eine Verbesserung der Betreuungsintensität ist künftig nur dann aussichtsreich, wenn es gelingt, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Das bedeutet, die bestehenden, den Behandlungsvollzug einengenden Defizite zu mindern, möglichst zu beheben. Zu den gravierenden Defiziten zählen:

- die **Personalsituation** (seit Jahren unverändert durchschnittlich 60 unbesetzte Planstellen, einen Krankenstand zwischen 12 und 20 %, sehr hohe Überstundenleistungen des allgemeinen Vollzugsdienstes: durchschnittlich je Mitarbeiter 10 volle Tage);

- die **Problematik der Anstaltsschule** (Lehrmangel, kein kontinuierlicher Unterricht);

- die **ungenügende Leistung der Sozialpädagogischen Abteilung** (kein Konzept für Freizeitangebote, für die Betreuung, Schulung und Werbung von Vollzugshelfern, für den Einsatz von externen Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung, für die Bedürfnisse ausländischer Gefangener);

- die **Probleme des Behandlungsvollzuges** (Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Vollzugsplanes gemäß § 7 StVollzG, Beratung und Hilfe für HIV-Infizierte, Drogenabhängige und hochgradig verhaltensgestörte Gefangene in den Teilanstalten II und III, Zuständigkeit der Gruppenleiter unter Beachtung der AllV zu § 143 StVollzG).

Zur Situation in den Anstaltsbetrieben einschließlich der Unternehmerbetriebe, der Uni-

versal-Stiftung, der arbeitstherapeutischen Bereiche und der Beschäftigung von Hausarbeitern in den Teilanstalten die folgende Übersicht (Stand August 1992):

Platzkapazität der Anstalt:	1535
Arbeitsplätze (ohne Schule):	1169
Fehlbedarf Arbeitsplätze:	366
Beschäftigte:	852
davon in Ausbildung	135
davon Ausländer:	136
Arbeitsplatzreserve:	317

Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß die derzeitigen Möglichkeiten und Angebote des Strafvollzuges in den Stand versetzt werden, die Verhaltensänderungen der Inhaftierten im Sinne der Resozialisierung bewirken zu können.

Parlamentarier und Medien haben in der jüngsten Vergangenheit Forderungen an Ereignisse geknüpft, ohne die Realität des Vollzugsalltages zu erkennen und zu würdigen. Nicht mehr Sicherheit, sondern die Qualifizierung der Dienste und Angebote ist der Schlüssel für die Realisierung eines differenzierten Behandlungssystems. Hier ist Hilfe dringend erforderlich, um die vom Gesetzgeber beschriebene Zielsetzung (§ 2 StVollzG), die Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung (§§ 6 und 7) sowie die externe (§ 141) wie interne Differenzierung des Strafvollzuges (§ 143) zu verwirklichen.

Die Angst vor der zunehmenden Kriminalität und das Schutzbedürfnis der Bürger bestärkt die Tendenz eines restriktiveren Strafvollzuges. Die JVA Tegel in den Stand zu versetzen, Vollzugsaufgaben möglichst optimal zu erfüllen heißt nicht, einem "Hotelvollzug" die Tür zu öffnen, heißt nicht, das bestehende Maß an Sicherheit aufzuweichen, sondern bedeutet, Unzulänglichkeiten zu beheben, Konflikte zu mindern, um der Resozialisierung von Straftätern eine Chance einzuräumen.

Die Problematik der Anstaltsschule (§ 38 StVollzG)

Die gesetzliche Verpflichtung Gefangenen, die keinen Schulabschluß erreicht haben, Unterricht anzubieten oder durch Nachhilfe für Lese- und Rechtschreibschwache die berufliche Ausbildung bzw. eine arbeitstherapeuti-

sche Beschäftigung zu ermöglichen, kann die Anstaltsschule bereits seit längerer Zeit nicht mehr erfüllen.

Der Unterricht wird zur Zeit von einer Lehrkraft und von Honorarkräften ausgeführt. Von sechs Lehrerplanstellen sind vier Stellen unbesetzt, ein Lehrer ist seit längerer Zeit erkrankt, der Rektor der Schule ist in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden. Die Schule unterliegt der Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz. Hieraus ergeben sich andere Dienst- und Urlaubsregelungen im Vergleich zu Lehrkräften an Schulen, die der Fachaufsicht der Schulbehörden unterstellt sind (keine Ferienordnung / 38,5 Stunden Arbeitszeit / keine Anrechnung der Vorbereitungszeit).

Die Bemühungen der Senatsverwaltung für Justiz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport, die Anstaltsschule der Fachaufsicht der Schulbehörde zu unterstellen, sind an der Ablehnung des BA Reinickendorf von Berlin gescheitert. Vermutlich will man eine "Knastsschule" nicht als Filiale einer bezirklichen Schule zuordnen, um negative Rückschlüsse auf das Bildungsniveau der Stammschule zu vermeiden.

Da die "justizgebundene Schule" sich nicht nur eng an entsprechende Unterrichte außerhalb der JVA lehnen soll, um gleichwertige Abschlüsse zu erzielen, sondern auch vollzugsspezifische Anliegen und Bedingungen zu berücksichtigen hat, die "Schüler" nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind und ihre Bedürfnisse nach Grundsätzen der Erwachsenenbildung erfüllt werden sollten, spricht sich der Anstaltsbeirat für eine direkte fachaufsichtliche Zuordnung der Schule an die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport aus, zumal mit der Unterstellung einer Gesamtschule mit dem Schwerpunkt der sportlichen Eliteförderung bereits ein vergleichbarer Präzedenzfall besteht.

Viele Gefangene haben keinen erfolgreichen Schulabschluß bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung. Eine Verbesserung der schulischen und beruflichen Bildung kann wesentlich dazu beitragen, die Gefangenen zu befähigen, in der Leistungsgesellschaft künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Fehlende schulische und berufliche Bildung führen oft wegen ihrer desozialisierenden Wirkung und den damit verbundenen Lebensschwierigkeiten zu kriminellen Verhalten.

Freizeitangebote, Vollzugshelferwerbung, -schulung und Betreuung

Freizeitgestaltung hat in der Haft einen besonderen Wert. Freizeit, wie sie das StVollzG beschreibt, ist hier nicht nur "Bewegung im Freien", das Lesen weniger Bücher, das "Modellieren von Aschenbechern" und der Besuch des Gottesdienstes. Freizeit ist ein Lebensbereich, der so auszufüllen ist, daß auch hier den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegengewirkt werden kann und Gefangene durch die Attraktivität des Angebots und die sich daraus entwickelnden Aktivitäten motiviert werden, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuarbeiten.

Der § 67 StVollzG formuliert den Anspruch des Gefangenen, sich in seiner Freizeit betätigen zu können und verpflichtet somit die Anstalt im Rahmen des Möglichen, entsprechende Angebote zu schaffen.

Der Gesetzgeber mißt der Gestaltung des Freizeitbereiches für Inhaftierte eine besondere Bedeutung zu. Wie ein roter Faden zieht sich durch viele Vorschriften des StVollzG die Freizeitgestaltung im Sinne einer Motivierung und des aktiven Mittuns der Gefangenen am Vollzugsziel. Gefangene sollten nach ihrer Entlassung die Möglichkeit einer zufrieden machenden Freizeitbeschäftigung erfahren haben, um die Gefahr zu mindern, sich wieder im alten Milieu zu neuen Straftaten verleiten zu lassen.

Im Handbuch für externe Mitarbeiter im Strafvollzug Berlins steht der Satz: "Eine Haftanstalt, die Inhaftierte auf ein Leben in sozialer Verantwortung vorbereiten will, braucht externe Mitarbeiter, um so dem Gefangenen eine realistische Konfrontation mit der freien Gesellschaft außerhalb des Strafvollzuges zu ermöglichen."

Die derzeitige Situation der Sozialpädagogischen Abteilung ist bereits in den Vorbemerkungen der Stellungnahme aufgezeigt worden. Die anstehende Neubesetzung der Stelle des in den Ruhestand versetzten Leiters der Abteilung bietet die Chance einer konzeptionellen Neuorientierung.

Drogenstation / Umsetzung der Inhaftierten im Hause III/E in die Teilanstalt V

1. Drogenstation

Das Haus III bietet von der Lage und durch die räumlichen Möglichkeiten die Hülle für eine erfolgversprechende therapeutische Arbeit. Das Konzept für die Neustrukturierung beschreibt allein die organisatorischen Notwendigkeiten für die Trennung von Drogenkonsumenten und von drogenabstinenten Gefangenen sowie die Hilfen, die für die Inhaftierten erforderlich sind, die motiviert ihre Suchtprobleme überwinden wollen.

Das, was noch zu erarbeiten ist, ist das Konzept für die Drogenstation.

Das Behandlungskonzept, das Zusammenwirken der externen und der internen Beratung

und Hilfe fordern die Erarbeitung des Konzeptes durch ein fachlich qualifiziertes interdisziplinäres Team.

Wer die organisatorische Zuordnung und den klassischen Vollzug für ausreichend betrachtet, betreibt Etikettenschwindel. Die Drogenproblematik stellt dem Strafvollzug langfristig die Aufgabe, neben der Erfüllung des zu vollziehenden Urteils, die Behandlung, Beratung und Hilfe Drogenabhängiger gleichgewichtig einzuordnen.

Die Erarbeitung des Konzeptes, das die notwendigen personellen Qualifikationen sowie die Aufgaben und Bedürfnisse beschreibt und die Zusammensetzung des Teams "Allgemeiner Vollzugsdienst und Fachdienst" festlegt, kann von der bisherigen Arbeitsgruppe nicht geleistet werden.

Die "klassischen" Rollen der Fachdienste und des allgemeinen Vollzugsdienstes haben in diesem Bereich keinen Bestand. Die Kontinuität der Betreuung Drogenabhängiger verlangt eine gegenseitige Austübung von Diensten, verlangt den Rollentausch und Flexibilität. Das bedeutet für den allgemeinen Vollzugsdienst z. B.: die Mitarbeit bei der Behandlungsplanung, die Durchführung von Programmangeboten, die Übernahme von Trainings-, Sozialisationsfunktionen und für die Fachdienste (Sozialarbeiter, Pädagoge, Psychologe, Mediziner, medizinische Hilfskräfte) die Übernahme von Spät- und Wochenenddiensten, die Mitwirkung bei Kontrollen etc.

Die Vollzugswirklichkeit wird dem noch nicht entsprechen können. Hieraus den Schluß abzuleiten, das Konzept der Realität anzugleichen, dient nicht der Sache. Die Drogenproblematik und ihre Bekämpfung sind keine Eintagsfliegen. Wie die fachliche und personelle Ausstattung der Drogenstation idealerweise aussehen sollte, bedarf der Erprobung.

Die Arbeitsbedingungen und die Personalsituation der Anstalt, die finanzielle Notlage der Stadt und die öffentliche Meinung sind Hemmschuhe in der Umsetzung des Behandlungskonzeptes. Das Konzept sollte deshalb bezogen auf die Zielsetzung, Planungsschritte zur stufenweisen Realisierung aufzeigen, die durch einen Beschluß des Senats/des Abgeordnetenhauses finanziell abzusichern wären.

Die Finanzierung der Stellen für Mitarbeiter mit entsprechenden aufgabenspezifischen Qualifizierungen könnte im Wege des Haushaltsvollzuges durch Einsparungen der seit Jahren nicht zu besetzenden Planstellen des allgemeinen Vollzugsdienstes geleistet werden.

Die Eröffnung der Drogenstation und die Absicherung der finanziellen Auswirkungen verlangen von allen Beteiligten ein hohes Maß an Motivation und an Zivilcourage, wenn man willens ist, die Unzulänglichkeit zu verlassen, die sich mit der bisherigen Drogenstation alter Prägung verbindet.

Die Arbeit in der Drogenstation im Zusammenwirken mit der Vorschaltstation, den externen Drogenberatern und der beschäftig-

ungstherapeutischen Werkstatt bedarf wegen der Vielschichtigkeit der Maßnahmen der ständigen Kontrollen und der Überprüfung der angewandten Methoden.

Mit der Betreuung ausstiegswilliger motivierter Suchtkranker beginnt ein neues Kapitel des Behandlungsvollzuges, für den es bislang wenig Erfahrung gibt. Hier wird Pionierarbeit gefordert, die nicht mit den traditionellen Methoden des Strafvollzuges bewältigt werden kann. Aus den genannten Gründen hält der Anstaltsbeirat die *eigenständige Leitung der Drogenstation für unabweisbar*, im Gegensatz zur Meinungsbildung in der Anstalt, wo eine Anbindung an eine Teilanstalt und deren Leitung für ausreichend und zweckmäßig gehalten wird.

2. Umsetzung der Gefangenen des Hauses III/E in die TA V

Die Fortsetzung des wohngruppenbetonten Vollzuges des Hauses III/E nach der Umsetzung in die TA V bedarf der sorgfältigen Vorbereitung, bedarf der informierenden Motivation und des Abbaus von Vorurteilen bei allen Beteiligten. Die gewünschte Katalysatorfunktion des Hauses III/E, die sich auf die Vollzugsarbeit in der TA V auswirken soll, kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes beider Häuser sich in ihren unterschiedlichen Methoden des Wohngruppenvollzuges gegenseitig tolerieren, aufeinander zugehen und letztlich zu einem gemeinsamen Tun zusammenfinden.

Sozialarbeiter und Vollzugsbeamte im Hause III/E sind darin getübt, sowohl Vollzugsaufgaben als auch Behandlungsaufgaben zu übernehmen. Das ist in anderen Teilanstalten nicht die Regel. Bei ungenügender Vorbereitung des Zusammengehens werden erhebliche Konflikte zwischen den Gefangenen und den Vollzugsbeamten entstehen, die vielleicht vermeidbar sind.

Die konzeptionelle Planung der "Drogenstation" benötigt einen gewissen Zeitrahmen, der für die Umsetzung der Stationen genutzt werden sollte. Es wird hier vor allem auf die Fähigkeit der Leitungskräfte ankommen, integrativ zu wirken und behutsam Elemente des Wohngruppenvollzuges in der TA V zu übernehmen. Es ist zu vermeiden, daß der Wohngruppenvollzug des Hauses III/E im Korsett des traditionellen Vollzuges eingeschnürt und erstickt wird.

Das Zusammenwachsen der derzeit unterschiedlichen Bereiche mit der Prämisse, eigene Arbeitsweise zu überprüfen, ist sicherlich die schwierigste Aufgabe, die sich aus der Neustrukturierung ergibt.

Der Umzug des Hauses III/E sollte daher nicht nur gut vorbereitet werden, sondern sollte auch erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, wenn das Konzept der Drogenstation abgesichert ist und in die Realisierungsphase eintritt.

Warmuth

Für den Anstaltsbeirat der JVA Tegel

Seminar für Redakteure von Gefangenenzeitungen

Vom 8. bis 10. Januar 1993 fand zum zweiten Mal ein Seminar für Redakteure von Gefangenenzeitungen statt. Veranstalter war die Deutsche AIDS-Hilfe, die unter dem Thema "AIDS im Strafvollzug" Redakteure von Gefangenenzeitungen für diese Thematik sensibilisieren wollte. Insgesamt 17 Redakteure bzw. RedakteurInnen - immerhin war eine weibliche Gefangene bei diesem Seminar - von insgesamt 12 Gefangenenzeitungen haben an dieser Veranstaltung teilgenommen.

Leider konnte von der Lichtblick-Redaktion niemand kommen, weil noch kein Redakteur urlaubsfähig gewesen ist bzw. der verantwortliche Redakteur für diesen Zeitraum keine Ausführung genehmigt erhielt. Auch aus Nordrhein-Westfalen war kein einziger Redakteur anwesend. Das Justizministerium vertrat scheinbar die Meinung, daß AIDS in Nordrhein-Westfalen kein Thema ist. Obwohl das Justizministerium rechtzeitig informiert, jeder einzelne Anstaltsleiter angeschrieben wurde, kam einzig und allein aus Detmold ein Redakteur.

Baden-Württemberg ließ ebenfalls niemand zu dem Seminar kommen. Die Redakteurin

von "Die weiße Frau" erfuhr erst einen Tag zuvor, daß sie nicht zur Veranstaltung darf, trotzdem alles genehmigt war. Bayern hatte der Deutschen AIDS-Hilfe geschrieben, daß aus grundsätzlichen Erwägungen kein Redakteur teilnehmen darf, und Rheinland-Pfalz hatte geantwortet, daß es im Moment keine funktionierende Redaktionsgemeinschaft gibt. Auch Hamburg teilte mit, daß noch kein Mitarbeiter von Gefangenenzeitungen urlaubsfähig ist.

Das Seminar begann am Freitag mit der Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmer. Danach berichtete ein Mitarbeiter der Deutschen AIDS-Hilfe über die DAH an und für sich. Abends wurden Erfahrungen in der Fertigung einer Gefangenenzeitung ausgetauscht.

Der Sonnabend begann mit der Referentin Reinhild Rumphorst, Pressesprecherin des hessischen Ministeriums für Justiz. Sie referierte über journalistische Darstellungsformen. Dazu hatte sie eine neunseitige Informationsbroschüre erstellt, in der auch Beispiele von journalistischer Arbeit enthalten waren. Die Redakteure erhielten dann die Aufgabe, Konzepte für Themenschwerpunkte

zu entwickeln, die anschließend ausgewertet wurden.

Um 14 Uhr ging es weiter mit dem Bericht "HIV und AIDS im Strafvollzug". Dabei wurde über Infektionsmöglichkeiten gesprochen, und ein besonders breites Spektrum nahm die AIDS-Prophylaxe im Strafvollzug ein. Besondere Bedeutung kommt bei der AIDS-Prophylaxe Kondomen und Spritzen zu. Leider ist es im Strafvollzug immer noch nicht möglich, sterile Spritzen und Nadeln auszugeben, obwohl bereits im September 1992 der § 29 BtMG (Betäubungsmittelgesetz) entsprechend geändert wurde.

Danach sprach ein Betroffener über seine Lebenssituation im Strafvollzug. Er hatte bei der Inhaftierung erfahren, daß er positiv ist, und berichtete den Teilnehmern, wie er als Strafgefangener das alles erlebt hat. Dann ging es weiter mit der Auswertung der Gruppenarbeit des Vormittags. Den Abend beschloß Kuno Bärenbold, der aus seinen Werken las. Unzweifelhaft war der Besuch von Kuno Bärenbold der absolute Höhepunkt für die Teilnehmer.

Am Sonntag referierte Dr. Wolfgang Lesting, Rechtsanwalt, ehemaliger Staatsanwalt und langjähriger Mitarbeiter des Strafvollzugsarchivs der Universität Bremen, über die Verbesserung des Rechtsschutzes bei Gefangenen. Er erzählte anschaulich anhand von Beispielen, wo Justizvollzugsanstalten Entscheidungen von Oberlandesgerichten negiert haben. Am frühen Nachmittag wurde ein Fazit des Seminars gezogen, dann erfolgte die Abreise.

Diese Veranstaltung war sicherlich nicht die letzte für Redakteure von Gefangenenzeitungen. Für das nächste Jahr ist wieder ein solches Seminar geplant. Es bleibt zu hoffen, daß dann noch mehr Redakteure von Gefangenenzeitungen daran teilnehmen können.

Erfreulich ist anzumerken, daß alle anwesenden Gefangenen Sonderurlaub für diese Veranstaltung erhielten, und daß teilweise die einzelnen Anstaltsleiter bzw. Justizministerien sehr schnell und unbürokratisch die Gefangenen beurlaubten. Ein Zeichen dafür, daß es in vielen Justizministerien durchaus ein Bewußtsein für AIDS-Problematik im Strafvollzug gibt. An dieser Stelle den Justizministerien von Niedersachsen, Hessen, Schleswig-Holstein, Brandenburg und des Saarlandes herzlichen Dank. Sie haben in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gefangenen sonderbeurlaubt.

-gäh-



Symposium: HIV-Infektionen und Strafvollzug

Vom 27. bis 29. November 1992 veranstaltete die Firma Wellcome GmbH in einem Dortmunder Hotel ein Symposium für Ärzte aus dem Strafvollzug. Bundesweit war diese Veranstaltung für alle Ärzte aus dem Strafvollzugsbereich ausgeschrieben. Immerhin kamen weit über 100 aus dem ganzen Bundesgebiet zusammen.

Die Veranstaltung begann am Freitag abends um 19.30 Uhr mit einem Willkommensbüfett. Während es sich noch sehr steif anließ, kamen sich die Teilnehmer schon bald näher, und es gab lebhaftige Diskussionen. Am Samstag begrüßte um 8.45 Uhr der ärztliche Direktor des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg die Gäste. Danach begann Prof. Dr. F. D. Göbel, Internist von der Universitätsklinik München, mit seinem Vortrag. In der nächsten Lichtblick-Ausgabe wird eine Beilage beigelegt, in der sämtliche Referate der Veranstaltung abgedruckt sind. Weiter ging es mit einem Referat von Prof. Dr. G. Groß, Dermatologe.

Um 10.45 Uhr führen die Teilnehmer des Symposiums mit mehreren Bussen zum Justizvollzugs Krankenhaus Fröndenberg, wo um 11.30 Uhr eine Besichtigung stattfand. Mit launigen Worten begrüßte Michael Skirl, amtierender Anstaltsleiter des JVK Fröndenberg, die Anwesenden. Danach wurden alle in Gruppen von zehn bis zwölf Leuten durch das Justizvollzugs Krankenhaus geführt. Einigen Ärzten blieb dabei regelrecht die Spucke weg. Was das Justizvollzugs Krankenhaus so bietet, ist einmalig in der Bundesrepublik. Sowohl was die Unterbringung als auch den medizinischen Standard betrifft, gibt es in keinem anderen Bundesland etwas Vergleichbares. Das war auch einhellig der Tenor der anwesenden Ärzte aus den anderen Bundesländern.

Buchstäblich alles konnte besichtigt werden, u. a. die Wachstation, über die sich manches andere Krankenhaus freuen würde. Modernste technische Geräte für die Diagnostik sind ebenso vorhanden wie Reanimationsgeräte. Auch das Labor, in dem alle Blutuntersuchungen von Gefangenen des Landes Nordrhein-Westfalen gemacht werden, war beeindruckend.

Daran anschließend wurden alle in die Kantine geführt. Dort gab es ein köstliches Büfett. Um 14 Uhr führen die Teilnehmer zurück

zum Tagungshotel. Während der Busfahrt konnte man von allen Seiten hören, wie eindrucksvoll die Besichtigung des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg gewesen ist.

Um 14.45 Uhr ging das wissenschaftliche Programm weiter. Dr. Wolfgang Riekenbrauck, Frau Vedershofen und Frau Hofmeister sprachen über ihre Erfahrungen mit HIV- und AIDS-Patienten im Justizvollzugs Krankenhaus Fröndenberg. Danach referierte Dr. K. J. Fritsch, Leitender Arzt der Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen, über seine Erfahrungen mit der Substitution im Strafvollzug, woran sich ein Referat von Dr. J. Götz aus Berlin anschloß, der ebenfalls über seine Erfahrungen mit der Substitution als niedergelassener Arzt berichtete.

Zwischenzeitlich kam noch Reinhard Heikamp, Vorstandsmitglied der Deutschen AIDS-Hilfe, zu Wort. Sein Vortrag wurde von etlichen Ärzten mit Unmutsäußerungen bedacht, weil er sehr treffend auf den Punkt die

Situation der Menschen mit HIV und AIDS im Strafvollzug beschrieb.

Um 16.30 Uhr war der offizielle Teil beendet. Die Teilnehmer waren noch zu einem Abendessen ins Spielcasino eingeladen. Sonntags erfolgte die Abreise.

Es ist der Firma Wellcome zu danken, daß sie die nicht unerheblichen Mittel für diese Veranstaltung bereitgestellt hat. War es doch das erste Mal, daß sich Ärzte aus dem Strafvollzug bundesweit treffen und austauschen konnten. Die Teilnehmer waren sich einig, daß dieses nicht die letzte Veranstaltung gewesen sein sollte. Viele Ärzte aus dem Strafvollzug haben im nachhinein ihr Bedauern erklärt, daß sie nicht eingeladen waren. Man muß allerdings auch sehen, daß bisher die Firma Wellcome noch keinerlei Verbindungen in den Strafvollzug hatte. Bei der nächsten Veranstaltung können dann sicherlich alle Ärzte erreicht werden.

-gäh-



Birgitta Wolf wird 80

Am 4. Februar 1993 wird Birgitta Wolf 80 Jahre alt. Im nachfolgenden Artikel wollen wir versuchen, ein Bild der Frau zu zeichnen, die von vielen als Engel der Gefangenen bezeichnet wird. Sie selbst sagt immer, daß sie diese Bezeichnung nicht gerne hört. Zu Hause, in ihrem kleinen Häuschen in Murnau, hängt in ihrem Arbeitszimmer ein Spruch auf dem es heißt: Den Menschen ist ein Mensch immer noch lieber als ein Engel. - Und ein Mensch ist Birgitta Wolf wirklich.

Gräfin Mary von Rosen brachte am 4. Februar 1913 in Rockelstadt in Schweden eine Tochter mit dem Namen Birgitta zur Welt. Ihr Vater war Wissenschaftler, und sie wuchs wohlbehütet auf dem gräflichen Schloß auf. Wie sie uns bei einem Besuch im Lichtblick erzählte, war das Leben in ihrem Elternhaus von großer Toleranz geprägt. Ihre Tante war die erste Frau von Hermann Göring und verstarb 1931. 1933 heiratete Birgitta Wolf den Deutschen Nestler, und 1948 heiratete sie den Kunstmaler Julius Wolf, nachdem sie Ende des Krieges geschieden worden war.

Sie erzählte uns, daß sie nach ihrer Hochzeit 1933 von der Politik in Deutschland nicht viel Kenntnis hatte. Sie lebte wie viele Jungvermählte im "siebenten Himmel". Erst in der Reichskristallnacht erkannte sie, was dieser Staat mit seinen jüdischen Bürgern macht. Sie wurde mit ihrem Bruder und ihrer Mutter verhaftet, als ihr Bruder versuchte, die Ausschreitungen zu fotografieren. Sie glaubt, daß

sie nur durch ihre Verwandtschaft zu Göring ungeschoren davongekommen ist. Dieses Schlüsselerlebnis verstärkte ihre humanitäre Einstellung. Sie half Juden, die auf der Flucht waren und versteckte im Krieg auch fahnenflüchtige Soldaten. Eine Hilfe, für die die Todesstrafe ausgesetzt war.

Birgitta Wolf berichtete uns in der Redaktion, daß sie bereits 1933 Gefängnisse besucht hat und das KZ Dachau sowie im Krieg das Internierungslager für Amerikaner. 1946 bekam sie eine Sondergenehmigung, das Internierungslager in Garmisch-Partenkirchen zu besuchen. Mit dem Ende des Krieges begann sie ihre Arbeit mit Nichtseßhaften und Entlassenen. Sie kümmerte sich ebenfalls um Jugendliche, u. a. um Heimatlose. Sie besuchte die meisten größeren Anstalten in der Bundesrepublik und auch Vollzugsanstalten in Schweden, der Schweiz, Österreich, Niederlande, Israel, Sri Lanka, Türkei, Iran, Italien und Griechenland.

Auf Einladung des schwedischen Generaldirektors für den Strafvollzug nahm sie auch an einem UNO-Kongreß in Schweden teil. Sie schrieb viele Artikel und Bücher, und ihr Hauptziel war, Verständnis und Toleranz für die Außenseiter der Gesellschaft zu erreichen.

Birgitta Wolf hielt 1975 in Genf vor der UNO beim V. Kongreß der Vereinten Nationen eine

vielbeachtete Rede über die Verhütung von Straftaten und die Behandlung von Straftätern. Sie prangerte öffentlich Mißstände im deutschen Strafvollzug an und unterstützte den Entwurf der holländischen und schwedischen Delegationen. Diese Rede hielt sie auf Wunsch vieler deutscher Strafgefangener, um ihnen auch eine Stimme beim UNO-Kongreß zu verleihen.

Unermüdlich macht sie ihre Arbeit weiter und beherbergt seit Jahrzehnten entlassene Strafgefangene und Obdachlose in ihrem Haus. Als ich sie 1989 in Murnau besuchte und mir ihr Haus ansah und die Wohnmöglichkeit für Heimatlose und entlassene Strafgefangene, war ich erstaunt, wieviel Platz in dieser kleinen Hütte ist.

Folgende Bücher hat Birgitta Wolf verlegt:

1963 *Die vierte Kaste*, Rütten und Loening-Verlag

1966 *Flicker på vinden*, Bonniers-Verlag Stockholm (Biographie)

1968 *Det stulna livet*, Bonniers-Verlag, Stockholm

1968 *Aussagen - Briefe von Strafgefangenen*, Langewiesche-Brandt-Verlag, Ebenhausen

1972 *Anklage erhoben*, Burckhardthaus-Verlag, Gelnhausen



1978 *Ritat i sand*, Bonniers-Verlag, Stockholm (Gedichte)

1981 *Ohne Stern - Weihnacht der Außenseiter*, Burckhardthausen-Verlag, Gelnhausen

1966 wurde Birgitta Wolf mit der silbernen Beccaria-Medaille für "Verdienste um die Kriminologie" der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft ausgezeichnet. 1971 erhielt sie den Fritz-Bauer-Preis der Humanistischen Union für Reformarbeiten in bezug auf Strafrecht und Strafvollzug. 1974 trat sie wegen der Mißstände im Strafvollzug für vier Wochen in einen Hungerstreik.

Am 29. Januar 1985 wurde ihr vom König Carl-Gustav in Stockholm die Sefarimer-Medaille in Gold für humanitäre Arbeit verliehen. Die Serafimer-Medaille in Gold ist die höchste Auszeichnung, die das schwedische Königshaus als zivile Auszeichnung verleiht. Sie war eine hohe Würdigung für Frau Wolf.

Am 16. April 1985 schrieb die damalige Redaktionsgemeinschaft des Lichtblicks an den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland einen Brief. Wir baten ihn darin, Birgitta Wolf mit dem Bundesverdienstkreuz auszuzeichnen. Dabei erinnerten wir ihn an einen Ausspruch, der bereits 1970 im Lichtblick veröffentlicht worden war:

Wir brauchen viele freiwillige Gruppen, um Friede, Recht und Hilfe für die Nöte der Menschen in unserer Gesellschaft zu entfalten. Wir müssen heraus aus der Beschäftigung mit uns selbst. Es ist Zeit, gemeinsam an die Arbeit zu gehen.

Keines der Redaktionsmitglieder kannte zu diesem Zeitpunkt Frau Wolf. Bei uns war diese Idee spontan entstanden, als wir von ihrer Auszeichnung durch den schwedischen König hörten. Wir hatten den Brief im Lichtblick abgedruckt, und nach ein paar Wochen bedankte sich Frau Wolf sehr herzlich, daß wir uns für sie eingesetzt hatten. Allerdings, schrieb sie uns, werde sie diese Auszeichnung nicht bekommen, denn sie war schon einmal vor vielen Jahren dafür vorgeschlagen worden, und damals sei keine Verleihung erfolgt.

Kurz darauf traf ein Brief von der bayrischen Ordenskanzlei bei uns ein. Uns wurde mitgeteilt, daß unserem Vorschlag nicht entsprochen werden kann, weil schon einmal eine Auszeichnung abgelehnt wurde. Wir wurden gebeten, die in Ordensangelegenheiten übliche Vertraulichkeit zu wahren. Natürlich waren wir nicht vertraulich, im Gegenteil. Wir schrieben dem zuständigen Ministerialdirektor einen Brief, berichteten darüber im Lichtblick und forderten alle Leser auf, die

wie wir über die Verweigerung der Auszeichnung empört waren, an den Bundespräsidenten zu schreiben. Daraufhin setzte eine wahre Briefflut ein.

Schon vier Wochen später teilte uns das Bundespräsidialamt mit, daß nach Rücksprache mit dem bayrischen Ministerpräsidenten Frau Wolf das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse erhält. Sie wollte es nicht, und wir haben sie wirklich beschworen, die Auszeichnung anzunehmen. Frau Wolf hat es dann doch getan, nachdem sie mit dem Bundespräsidenten ein persönliches Gespräch führte.

Am ihrem Geburtstag brachte das ZDF am Nachmittag eine Würdigung ihrer Arbeit. Am 8. Februar war sie beim RTL-Frühstücksfernsehen zu sehen. Tags darauf hat sie die Redaktionsgemeinschaft des Lichtblicks besucht. Alle konnten sich davon überzeugen, wie frisch und lebendig Frau Wolf ist. Vor fünf Jahren, am 7. Februar, war sie schon einmal bei uns in der Redaktion. Damals wurde sie von uns zur Ehrenredakteurin ernannt. Wir wünschen ihr für ihr neues Lebensjahr Gesundheit und viel Kraft, um ihre wichtige und so menschliche Arbeit an Außenseitern der Gesellschaft fortzusetzen.

-gäh-

Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG (2)

Freikörperkultur im Sprechzentrum oder die pervertierte Schöpfung des gläsernen Gefangenen?

In der letzten Libli-Ausgabe (Nov./Dez. 1992) wurde bereits über die Durchsuchungen nach § 84 Abs. 2 StVollzG berichtet, die zusehends im Sprechzentrum II/III durchgeführt werden. Anlässlich des mit diesen Durchsuchungen ungeklärten Zustands, wurde ein "offener Brief" an den Anstaltsleiter, Herrn Lange-Lehngut, gerichtet. Bis zum Redaktionsschluss lag noch keine Antwort vor. Ein ähnliches Schreiben, welches bereits am 28.11.1992 an SenJust, Herrn Flüge, gerichtet war, blieb bedauerlicherweise bisher auch ohne Antwort. Jedoch wurde nur der Eingang bestätigt! Die ganze Situation um diese Durchsuchungen gestaltet sich immer noch sehr undurchsichtig. Dennoch soll in diesem

Zuallererst nun nochmals vorgetragen, was war bisher alles geschehen? Aus bisher unerfindlichen Gründen hat der "Leiter für zentrale Aufgaben (LZA)" eine Anordnung erlassen, die vorsieht, daß Inhaftierte nach ihrer Besuchszeit im Sprechzentrum II/III nach § 84 Abs. 2 StVollzG zu durchsuchen sind. Diese "allgemeine Anordnung" wurde nicht bekanntgemacht. Kein Inhaftierter war von dieser Anordnung vorab informiert und konnte sich daher nicht psychisch und physisch darauf vorbereiten. Die Annahme, daß es sich um eine "allgemeine Anordnung" handelt, ist begründet. Es kann aus einigen Informationen gefolgert werden, die vereinzelt den zu durchsuchenden Inhaftierten (versehentlich) mitgeteilt wurden. So wurde z. B. mit unterschiedlichen Zahlen gehandelt! Dabei sollten angeblich 8 bis 20 Inhaftierte pro Tag nach ihrer Besuchszeit ausgesondert werden, worauf die besagte Durchsuchung unmittelbar folgte. Als nach unserer Meinung ziemlich gesicherter Erkenntnis, sollten pro Tag genau 15 Inhaftierte durchsucht werden. Schematisch sollte wohl jeder dritte Gefangene dieser Maßnahme unterzogen werden.

Ob die Auswahl durch das Dienstpersonal im Sprechzentrum erfolgte, wurde zuallererst vermutet. Und die Gerüchteküche brodelte!? Demnach soll sogar im Hausbüro einer jeden TA ausgewählt worden sein. Das Personal im Sprechzentrum II/III legte dem jeweiligen Hausbüro eine Liste vor, worauf die Inhaftierten standen, die Besuch beantragt haben. Dann wurde dort nach dem Prinzip "jeder dritte" angekreuzt. Das war nur eine weitere Variante von vielen möglichen. Nach welchem Schema letztendlich die Auswahl stattfand

oder immer noch stattfindet, wird wohl auch weiterhin im Dunkeln bleiben.

Noch im Dezember 1992 erreichte uns die Info, daß die Anordnung, 15 Inhaftierte zu durchsuchen, nun nicht mehr für jeden Öffnungstag des Sprechzentrums galt. Allerdings war nicht in Erfahrung zu bringen, auf welche Tage sich diese Anordnung bezog. Ob nun ein mathematisches Modell Grundlage der Auswahl war, wie z. B. jeder zweite oder dritte Tag, bleibt auch weiterhin im Dunkeln! Dennoch bleibt der Verdacht, daß die Auswahl willkürlich erfolgte! Entgegen diesem Verdacht widersprach allerdings die Vorgehensweise, daß den Betroffenen mitgeteilt wurde, daß die Durchsuchung vom LZA angeordnet wurde! Dennoch hat bisher keiner der Betroffenen eine schriftliche Anordnung erhalten bzw. gesehen. Demnach ist auch niemand über den Grund unterrichtet worden, weshalb eine Durchsuchung angeordnet wurde. Diese Unterlassung läßt an der Rechtmäßigkeit zweifeln, daß hier eine "Anordnung im Einzelfall" erfolgte. Letztlich bleibt man konfrontiert mit dem Verdacht, hier handelt es sich um einen Akt der Willkür!

In der Sitzung vom 14.12.1992 der Anstaltsleitung mit der GIV wurde der Vollzugsleiter zur bestehenden Durchsuchungssituation befragt. Herr Schmidt-Fich verneinte, daß eine Auswahl durch Willkür erfolge. Die Inhaftierten, die zur Durchsuchung herangezogen werden, waren bzw. werden zentral vom LZA festgelegt. Demnach reicht(e) der LZA dem Sprechzentrum die Namensliste mit der diesbezüglichen Verfügung der "Anordnung im Einzelfall". In

Bericht der Versuch unternommen werden, eine sachliche Auseinandersetzung zu führen. Zuallererst soll nochmals dargelegt werden, was bisher geschehen ist! Zu dieser nun folgenden Aufbereitung der Fakten werden Gedankenmodelle entwickelt, die den Versuch unternehmen, sich die Hergehensweise der Durchsuchungen rechtlich zu erklären. Da bisher nur unvollständige Erkenntnisse vorliegen, wird die nun folgende Auseinandersetzung teilweise spekulativer Natur sein und eventuell sogar mittels subjektiver Einfärbung beeinträchtigt. Dennoch besteht eine Chance, sich der Realität weitgehend anzunähern, wenn nicht sogar voll und ganz zu erfassen.

dem Protokoll zu dieser Sitzung (siehe auch ab Seite 24) steht allerdings nur zur Thematik: "... Die Kontrollen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG werden stichprobenweise beibehalten und sind entgegen der allgemeinen Auffassung zentral festgelegt und nicht dem Gusto der Beamten im Sprechzentrum überlassen ..."

In der Sitzung GIV/Schmidt-Fich vom 11.1.1993 wurde der Vollzugsleiter nochmals zu der bestehenden Situation um diese Kontrollen befragt. Er bestätigte erst einmal seine Angaben aus der zurückliegenden Sitzung vom 14.12.1992. Dann führte er weiter aus, daß der Bericht in der letzten Libli-Ausgabe (Nov./Dez. 1992) "Durchsuchung nach ..." bei der Anstaltsleitung Aufsehen erregte! Konkret handelt es sich dabei um den Sachverhalt, daß ein Gefangener aus religiösen Gründen die totale Entkleidung verweigern darf, wenn er Angehöriger des islamischen Glaubens ist. Die Anstaltsleitung kann (will) der Kommentierung nicht folgen, welche sich auf den Beschluß des OLG Koblenz vom 2.10.1985 stützt - 2 Vollz (Ws) 15/85 -. Die Anstaltsleitung sieht nicht das zwingende Recht, daß aus vorgenanntem Grund die Entkleidung verweigert werden darf. Sodann wird gefolgert, daß jeder Religionsanhänger des islamischen Glaubens die Entkleidung verweigern dürfte. Das kann aus der Sicht der Anstaltsleitung allerdings nicht das Interesse der Anstalt sein, da es dem Sicherheitsdenken nicht genügt! Die Anstaltsleitung hat diesbezüglich die Bediensteten im Sprechzentrum angewiesen, bei der Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG dies auch bei allen ausländischen Gefangenen durchzuführen, ohne jegliche Ausnahme. Also auch

ungeachtet bei Gefangenen des islamischen Glaubens, die aus gebotenen religiösen Gründen eine völlige Entkleidung verweigern!

Ich halte diese Vorgehensweise für unverantwortlich und als eine eindeutige Mißachtung des Artikels 4 I und II GG (Glaubens- und Gewissensfreiheit):

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Der Artikel 4 GG wird im StVollzG berücksichtigt und findet sich wieder im § 54 Abs. 1 und 2 StVollzG (Religiöse Veranstaltungen):

(1) Der Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft wird der Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.

Ebenfalls könnte noch von Interesse sein der § 53 Abs. 3 StVollzG (Religionsausübung):

(3) Dem Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

Die Kommentierung aus der Urteilsbegründung des OLG Koblenz vom 2.10.1985 - 2 Vollz (Ws) 15/85 - ist nach meinem Verständnis sehr prä-

zise und klar differenziert, wobei das Grundrecht der "Glaubens- und Gewissensfreiheit" ausreichend berücksichtigt wurde. Im Anhang sind die wesentlichen Textstellen abgedruckt (siehe auch Seite 19). Diesbezüglich kann sich nun jeder selbst seine Meinung bilden. Eine mögliche Klage nach § 109 StVollzG ist grundsätzlich anzustrengen. Meldet euch bitte bei euren Insassenvertretern! Diese würden euch gerne weiterhelfen! Allerdings muß beachtet werden, daß eine Klage nur dann Gültigkeit besitzt, wenn diese in der rechtmäßigen Frist eingereicht wird. Eine Frist von 14 Tagen nach der beschwerenden Maßnahme ist nicht zu überschreiten!

Herr Schmidt-Fich legte weiter dar, daß auch zukünftig die Durchsuchungen von Inhaftierten im Sprechzentrum II/III nach der jetzigen bestehenden Regelung stattfinden werden. Die Anstaltsleitung sieht ihre Interessen darin, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt so weit als möglich zu gewährleisten. Eine in diesem Zusammenhang erfolgte Maßnahme war der Gebrauch, Inhaftierte nach der Besuchsabwicklung nach § 84 Abs. 2 StVollzG zu durchsuchen, wobei die Kontrollen mit einer vollständigen Entkleidung der Betroffenen verbunden sind. Diese "Anordnung im Einzelfall" war laut Auskunft von Herrn Schmidt-Fich nicht nachhaltig beeinträchtigt durch § 96 Abs. 1 StVollzG (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit):

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind diejenigen zu wählen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die VV zu § 96 StVollzG:

Ist der Zweck einer Zwangsmaßnahme erreicht oder kann er nicht erreicht werden, so ist ihr Vollzug einzustellen.

Als Hauptlast führt die Anstaltsleitung die Drogensituation an, mit der vorrangig zu behandelnden Prävention zur Eindämmung von Drogen. Auffällig ist dagegen, daß die Durchsuchungen auch bei Inhaftierten angeordnet wurden, die bisher in ihrem Verhalten nicht auffällig waren. Die auch sonst im Zusammenhang mit

Drogen nicht auffällig geworden sind. Dementsprechend waren kein Drogenkonsum bekannt und auch keine Verurteilung in Anbindung des BTMG. In diesen bekannten Fällen sind die Betroffenen unnötig beschwert von einer Maßnahme, die nach dem Sinn des Gesetzes vorrangig nur dann angewendet werden sollte, wenn "Gefahr im Verzuge" bestehen würde. In der Urteilsfindung des OLG Karlsruhe vom 16.11.1982 - 3 Ws 225/82 - wird bedauerlicherweise dieser vorher klare und konkrete Sachverhalt erweitert:

Die Gegenüberstellung beider Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 84 Abs. 2 StVollzG macht deutlich, daß die körperliche Durchsuchung kraft Einzelanordnung auch bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt zulässig ist, bei denen eine Gefahr im Verzuge nicht besteht.

Die Anstaltsleitung der JVA Tegel stützt sich auf die Argumentation, daß zuweilen Inhaftierte, die sonst dem Drogenfeld nicht zuzuordnen sind, sogenannte Schlepperfunktionen übernehmen würden. Dieser Verdacht steht erst einmal so im Raum? Dennoch bin ich der Auffassung, daß die "Anordnung im Einzelfall" bei nicht drogenauffälligen Inhaftierten keine ermessensfehlerfreien Entscheidungen sind, außer es liegen gesicherte Erkenntnisse vor, so daß ein bestimmter Inhaftierter mit dem Verdacht auf Drogenmißbrauch behaftet ist, oder andere Erkenntnisse, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. Ansonsten bestünde für die herbe Maßnahme einer mit einer völligen körperlichen Entkleidung verbundenen Durchsuchung keine Handhabe.

Objektiv läßt sich erfassen, daß nämlich jeder Inhaftierte in der Lage wäre, sogenannte Schleppertätigkeiten zu übernehmen. Da dann bei jedem Inhaftierten diese Gefahr impliziert wird, müßte folglich eine generelle bzw. allgemeine Anordnung der Durchsuchung erfolgen. Jeder Inhaftierte würde dann im Sprechzentrum nach § 84 Abs. 2 StVollzG durchsucht werden. Letztlich müßte dann auch tatsächlich jeder durchsucht werden, da der Verdacht auf jeden lastet. Es dürfte dann auch niemand ausgenommen werden, da zwecks Gleichbehandlung keiner begünstigt werden darf.

Allerdings wird ebenfalls erkennbar, daß wenn ein begründeter Verdacht bestehen würde, die Anordnung zur Durchsuchung im Wege bei "Gefahr im Verzuge" seine Begründung findet.

Der allgemeinen Erkenntnis zugrunde ist bekannt, daß sogenannte Schlepper eher die Ausnahme sind und nur sehr selten auftreten. Ein großer Teil der Inhaftierten hat mit Drogen und auch mit der bestehenden Drogenproblematik nichts zu tun und nichts im Sinn. Diese stünden aber nach vorheriger Auseinandersetzung ebenfalls unter Verdacht. Da unser Strafrecht danach ausgerichtet ist, daß erst der Beweis die Schuld begründet, dürften grundsätzlich nicht alle über einen Kamm geschoren werden. So lange dieser "Beweis" nicht erfüllt ist, gilt der Betroffene als unschuldig. Diese Tatsache muß auch dann gelten, wenn nur eine bloße Annahme vorliegt, daß vielleicht ein Straftatbestand erfüllt sein könnte! Der Gebrauch gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG findet seine gesetzliche Anwendung dann begründet, wenn durch gesicherte Erkenntnis eine "Gefahr im Verzuge" vorliegen würde. Das setzt dann unmittelbar voraus, daß auch das Begehren sich erfüllen wird und die verbotenen Gegenstände gefunden werden, woraus sich dann wiederum die Anordnung der Maßnahme bestätigt.

Die Anstaltsleitung streitet nicht ab, daß auch bei Inhaftierten Durchsuchungen angeordnet werden bzw. wurden, wo kein dringender Tatverdacht vorliegt und auch sonst keine Anbindung zur Drogenszene. Dieses impliziert allerdings, daß bei einem Teil von Inhaftierten eine Auswahl für eine Durchsuchung willkürlich entschieden wurde. Letztlich ist zwar eine "Anordnung im Einzelfall" getroffen, dennoch begründet diese nicht die Rechtmäßigkeit. Eine Rechtmäßigkeit liegt dann erst vor, wenn eine "ermessensfehlerfreie Prüfung" erfolgte!

Allgemein läßt sich bewerten, daß dann, wenn kein konkreter Verdacht besteht, nicht nur die Willkür der Entscheidungsmodus ist, sondern grundsätzlich eine Anordnung zur Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG einer Disziplinierung bzw. Bestrafung übelster Art gleichkommt. Daher darf diese Maßnahme nicht ohne einen wesentlichen Grund für die betroffene Person erfolgen! Folglich muß ein Anlaß bzw. ein konkreter Vorgang bestehen!

Zudem besteht nach meiner Auffassung für die Anordnungsträger ohnehin die Pflicht, daß der "konkrete Vorgang" dem Betroffenen mitgeteilt wird. Das ist aber im Zusammenhang der Durchsuchungsanordnung seit Oktober 1992 bisher hier noch nicht geschehen oder auch nur sehr ungenügend!

Was soll man nun überhaupt von der gesamten Problematik halten?

Einige Inhaftierte haben sich bezüglich der Maßnahme ihrer Durchsuchung beschwert. So hat z. B. einer aus der TA VI, der im Oktober 1992 zweimal mit der Durchsuchung gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG belegt wurde, eine schriftliche Beschwerde an den LZA gerichtet. Einige Tage danach wurde dem Mann vom "stellvertretenden Leiter für zentrale Aufgaben", Herrn E., mündlich eröffnet, daß es sich bei der beschwerten Maßnahme um eine allgemeine bzw. oder auch generelle Verfügung gehandelt hat. Diese zwei Durchsuchungen seien nicht in der Persönlichkeit des Gefangenen begründet! Auf eine schriftliche Antwort wartet der Betreffende bis heute! Soweit dieses Gespräch rekonstruiert werden konnte, verschlägt es einem die Sprache!

Ein anderer hat eine schriftliche Dienstaufsichtsbeschwerde an die Anstaltsleitung gerichtet. Hier gestaltet sich die Situation um die Durchsuchung noch undurchsichtiger und läßt auch an dem Sinn dieser Durchsuchung erheblich zweifeln:

(...)

30.12.1992

Herrn Lange-Lehngut
Anstaltsleiter der JVA Tegel
...

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den "Leiter für zentrale Aufgaben (LZA)" u. a.

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut!

Mit diesem Schreiben erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den "Leiter für zentrale Aufgaben" und gegen den Leiter der JVA Tegel, Herrn Lange-Lehngut!

Begründung:

Am Samstag, dem 14.11.92 erhielt ich im Sprechzentrum II/III gegen 10 Uhr Besuch eines Bekannten. Nach Beendigung der geführten Besuchszeit wurde mir gegen ca. 11.15 Uhr mitgeteilt, daß der LZA bei mir eine Durchsuchung nach § 84 Abs. 1 und 2 StVollzG angeordnet hat. Vorsorglich fragte ich nach, ob auch keine Verwechslung vorliegen würde und ganz gewiß eine Anordnung zur besagten Durchsuchung meiner Person vorliegen würde! Sodann wurde mir nochmals eröffnet, daß diese Durchsuchung bei mir angeordnet wurde. Auf die Frage nach der Einsicht bzw. nach einer Aushängung der diesbezüglichen schriftlichen Anordnung wurde mir diese verweigert. Lediglich wurde ich auf die Möglichkeit verwiesen,

diese Anordnung bei dem "LZA" einzufordern!

Weitere Informationen wurden mir zu diesem Zeitpunkt nicht mitgeteilt. Ich wurde auch nicht danach gefragt, ob ich verbotene Gegenstände bei mir haben würde. Zudem wurden mir keine Verdachtsmomente dargelegt, die die Durchsuchung begründen würden! Da ich den Anweisungen der Bediensteten Folge leisten muß, wurde sodann die angeordnete Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG durchgeführt.

Ich bin sehr betroffen und übergebe während beschwert von dieser Maßnahme. Die gesamte Situation um diese Durchsuchung erscheint als sehr undurchsichtig und läßt bereits im Vorfeld den Verdacht aufkommen, daß es sich um eine willkürliche Maßnahme handelt! Würde diese Annahme bzw. Feststellung nicht greifen, so bliebe mir nur noch die Schlußfolgerung, daß die durchgeführte Durchsuchung zum reinen Privatvergnügen des LZA erfolgte!

Für mich ist nicht erkennbar, daß ich irgendwelchen Verdachtsmomenten entsprechen würde, die einen derartigen schweren Angriff und Eingriff auf meine Individualität sowie meiner Intimsphäre zu rechtfertigen geeignet wären!

Die Durchsuchung war gegen ca. 11.40 Uhr beendet. Da ich für 12 Uhr des selbigen Tages ebenfalls Besuch erwartete, lehnte ich eine Zurückführung in die TA V ab und verweilte im Warteraum des Sprechzentrums. Gegen 12 Uhr nahm ich dann eine weitere Besuchszeit wahr. Nach Beendigung dieser Besuchszeit befragte ich einen der Bediensteten, welcher bei mir die anhängige Durchsuchung durchgeführt hat, ob jetzt wieder eine erneute Durchsuchung durchgeführt würde? Der Bedienstete gab mir zu verstehen, daß dieses nicht der Fall sei und der LZA bei mir nur eine Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG angeordnet hat. Diese wurde bereits durchgeführt, womit der Anordnung genügt war.

Auf mein Nachfragen, wonach eigentlich bei mir konkret gesucht wurde bzw. welche Verdachtsmomente bestehen würden, erhielt ich die Antwort, daß nur nach allgemein verbotenen Gegenständen gesucht wurde!

Mit dieser Erkenntnis reicher, war ich doch sehr erschrocken über die hier zugrundeliegende Vorgehensweise. Wie sich nun mit Leichtigkeit folgern läßt, sind verschiedene Spielarten über die Anordnung und die Durchführung der besagten

Durchsuchung. Dieses wiederum läßt mich erheblich zweifeln nach der Rechtmäßigkeit dieser Anordnung. Ich bin durch die Maßnahme der Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG, die am 14.12.92 erfolgte, als nicht unempfindlich beschwert!

(...) Ein Verfahren im Rahmen der Dienstaufsicht hat unmittelbar zu erfolgen! Zudem stelle ich hiermit für eine abschließende Bewertung des hier zugrundeliegenden Sachverhalts die Anträge:

a) Ich bin zu informieren, wer die Entscheidungsträger sind bzw. die verantwortlichen Personen, die die Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG bei mir angeordnet haben?

b) Ich bin darüber zu informieren, warum hier eine derart harte und schwere Maßnahme notwendig wurde?

c) Warum wäre hier eine Durchsuchung nach § 84 Abs. 1 StVollzG nicht ausreichend gewesen?

d) Weshalb wurde mir der Verfahrensstand nicht mitgeteilt?

e) Weshalb wurde ich nicht nach verbotenen Gegenständen befragt, die man zu finden versuchte?

f) Im einzelnen ist mir konkret im Detail mitzuteilen, welche Verdachtsmomente dieser Durchsuchung vorausgingen, und woraus hat sich der Erkenntnisstand gebildet?

Hochachtungsvoll

(Verfasser ist der Redaktion bekannt)

Wenn man dieser Darstellung Glauben schenkt und die Situation sich im Sprechzentrum II/III so ereignete, lassen sich tatsächlich einige Spielarten entwickeln! Zumind. kann man ein wenig tiefer in die Materie eindringen. Vergegenwärtigen wir uns mal folgende Vorstellung:

- Der Inhaftierte beantragt eine Besuchszeit für einen bestimmten Tag, für eine bestimmte Zeit. Der LZA bzw. die Anstaltsleitung erhält davon Kenntnis. Sodann erfolgt die Anordnung nach einer ermessensfehlerfreien Prüfung, den Inhaftierten einer Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG zu unterziehen. Der Ort (Sprechzentrum) und die Person sind namentlich bekannt sowie die Zeit (unmittelbar nach der Besuchszeit). Selbstverständlich muß in der "ermessensfehlerfreien Prüfung" auch noch der wesentliche Grund für diese Durchsuchung festgelegt sein! Alle Punkte zusammen beschreiben nun

die Rechtmäßigkeit der "Anordnung im Einzelfall"! Unterstellt man nun, daß die Anordnung tatsächlich rechtmäßig war, würde folgende Darstellung verwirklicht:

Die betreffende Person, der die Anordnung nicht bekannt ist, wird zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort nach § 84 Abs. 2 StVollzG durchsucht!

Damit diese Maßnahme wirksam werden kann, muß folglich der Betreffende sich in diesem Fall im Sprechzentrum befinden und dieses auch noch zu einer bestimmten Zeit. Was geschieht demnach mit der Anordnung, wenn der Inhaftierte sich zur betreffenden Zeit nicht im Sprechzentrum aufhält? Sei es, daß der Besuch nicht gekommen ist!? Eine Anordnung für einen schweren Eingriff in den Intimbereich sowie eine unmittelbar harte und grausige Einschränkung von Grundrechten (z. B. Art. 1 und 2 GG) würde verpuffen!

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Anordnung bliebe zu beantworten? Was beinhaltet die ermessensfehlerfreie Entscheidung?

- Nach dem Inhalt der vorliegenden Dienstaufsichtsbeschwerde scheint die Anordnung zur Durchsuchung völlig losgelöst von der Besuchszeit existiert zu haben! Da es sich angeblich um die Anordnung für nur eine Durchsuchung handelte, war es völlig unwesentlich, ob diese Durchsuchung nach der zuerst geführten Besuchsabwicklung oder erst nach der zweiten erfolgen würde! Der Zeitpunkt, an dem die Durchsuchung stattfinden sollte, war somit nicht eindeutig festgelegt, sondern eröffnet einen Zeitraum. Dieser muß folglich identisch mit der Öffnungszeit des Sprechzentrums festgemacht sein. Die Entscheidung, nach welcher Besuchszeit die Durchsuchung erfolgen sollte, lag eindeutig im Entscheidungsbereich des Personals im Sprechzentrum. Da die Kriterien nicht bestimmbar sind, nach welcher Entscheidungslage entschieden wurde, würde daraus folgen, daß die Umsetzung der Durchsuchung willkürlich entschieden wurde!

- Der eben bewiesene Sachverhalt gewinnt weiterhin an Rechtssicherheit, da angenommen werden kann, daß die Durchsuchung in jedem Fall auch dann stattgefunden hätte, wenn der zuerst erwartete "Bekannte" nicht gekommen wäre. Sodann nach Beendigung der zweiten Besuchszeit würde die Durchsuchung erfolgen. Folglich lag eine generelle Anordnung zur Durchsuchung für diesen bestimmten Tag vor, welche unabhängig von dem Besucher war!

- Ein weiterer Gedankengang offenbart sich bei dem Versuch, den Sinn und Zweck dieser Anordnung zu erfassen. Da Gefahr im Verzuge wohl kaum die Grundlage der ermessensfehlerfreien Prüfung gewesen war, war unmittelbar auch keine Gefahr ersichtlich! Der Gefahrenherd ging folglich von der zu durchsuchenden Person aus, sobald die Besuchszeit beendet war. Der Typus läßt sich in zwei Varianten gliedern:

a) Der Inhaftierte ist in irgendeiner Form auffällig, so daß bei diesem eine erhöhte Aufmerksamkeit besteht. Die Anordnung zur Durchsuchung begründet sich unmittelbar aus der Anfälligkeit, welche wiederum geeignet sein muß, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gefährden! Eine "Anordnung im Einzelfall" würde unerlässlich werden und wäre begründet!

b) Es würde allgemein angenommen, unabhängig der individuellen Strafsituation und Eigenschaften der Inhaftierten, daß diese grundsätzlich ein Gefahrenpotential bilden. Somit ist jeder einzelne Inhaftierte eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Also würde auch diesbezüglich eine "allgemeine Anordnung" zur Durchsuchung mit körperlicher Kleidung unerlässlich und müßte erfolgen!

Was letztlich die hier in der Dienstaufsichtsbeschwerde beschriebene Situation für einen Anordnungsmodus dieser Durchsuchung beinhaltet, ist nicht festzumachen. Genaugenommen verwirrt diese noch mehr als die zuvor unternommene Auseinandersetzung! Es bleibt abzuwarten, wie sich die Stellungnahme der Anstaltsleitung gestaltet!

Die im Sprechzentrum II/III angeordneten und vollzogenen Durchsuchungen gingen nach meiner Einschätzung an niemanden völlig spurlos vorüber. Da hilft auch kein Wegsehen! Ein klaustrophobisches Kammerpiel läßt Mark und Bein frösteln, wenn zur Entkleidung gezwungen wird. Der durch das Grundrecht (Art. 1 und 2 GG) zu schützende Intimbereich und die Unversehrtheit des Körpers sowie die Würde werden leichtfertig geschändet. Mit dem Gesetz der Serie schert man sich nicht um Grundrechte. Die Anstaltsleitung macht Jagd auf das Unsichtbare, wobei das Individuum, der Inhaftierte, zum Spielball der Entscheidungsträger wird. Abgestempelt, gebrandmarkt und degradiert zur Verfügungsmasse des Anstaltsleiters. Die schmalspurige Herrschaftsideologie knechtet die Sozialschwachen. Glänzt der Anstaltsleiter mit dem falschen Schein? Sind die nach meinem Empfinden sichtbar gewordenen Zei-

chen einer Machtpräsenz über die Kreatur der Versuch, eine Führungsschwäche zu verschleiern?

Viele Inhaftierte sind zutiefst empört über die Nacktkontrollen nach der Besuchszeit. Die totale Entkleidung ist eine der erniedrigendsten Spielarten der Institution. Der Raum "101" aus "George Orwells" Roman "1984" hat Gestalt angenommen. Unterwürfigkeit wird geprobt und erlebt gerade ihren Boom im Sprechzentrum. Psychisch und physisch gemartert durch das Entblößen intimster Körperteile. Stillgestanden auf einer Teppichfliese von ca. 40 x 40 cm in einem ekligen und kühlen Raum. Mund öffnen, Haare schütteln und bücken sind die Zeremonien in dieser Liturgie. Die psychische Agonie läßt durch den Zorn die Angst besiegen. Das Schlimmste was bleibt ist die Unge- wißheit! Jedem kann es geschehen, keiner ist sicher vor dieser Maßnahme.

Es ist schlechthin eine Sauerei, entblößt auf einer Teppichfliese zu stehen als Besichtigungsobjekt des Personals. Jeder der Betroffenen steht mit den nackten Füßen auf dieser Teppichfliese!!! Ob Schweißfuß des Vorgängers oder Dreckzehe des Nachfolgenden, die unhygienische Folterung schreit zum Himmel. Florig erfreut sich der Fußpilz? Über diesen Zustand sollten mal die Verantwortungsträger gründlich nachdenken! Ich könnte es mir als besonders amüsant vorstellen, wenn der Anstaltsleiter gelegentlich nach § 84 Abs. 2 StVollzG durchsucht würde? Schließlich ist dieser auch nichts weiter als nur ein gewöhnlicher Mensch! Oder sollte etwa mehr hinter seiner Fassade stecken?

Jetzt fällt nur noch eine sozialpädagogische Variante ins Auge. Sicherlich würden durch die arglistig drohende Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung die Gefangenen ihre Besuchszeit in sauber gestylter Wäsche antreten. Vorher gründlich gewaschen und die Zähne geputzt, wird sicherlich die Pflege des sozialen Umfeldes begünstigt! Der braune Streifen und die schwarzen Zehnägeln haben ihre Unschuld verloren?

Die Nacktkontrollen im Sprechzentrum waren immerhin Realität und laufen nach den neuesten Erkenntnissen weiterhin ab. Hoffentlich werden die Klagen bei der Strafvollstreckungskammer diesem Tun der Anstaltsleitung Einhalt gebieten? Die Zeit wäre jedenfalls reif dafür!

Nun endlich soll noch die Rechtsprechung zu Wort kommen! Am Anfang war eine Idee! Nach dieser Idee war

ein StVollzG zu erschaffen, welches eine einheitliche Rechtsprechung ermöglichen sollte. Geldt für jedes Bundesland. Die Grundlage dieses "Gesetzes" mußte mit den Zielen und Bestimmungen des "Grundgesetzes" widerspruchsfrei im Einklang stehen und geschaffen werden. In der Bundestagsdrucksache 7/918 vom 23.7.1973 ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein "StVollzG" niedergeschrieben: *Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung.*

In diesem Entwurf ist der "§ 74" derjenige, der die "Durchsuchung" regelt:

(1) Der Gefangene, seine Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Bei der Durchsuchung männlicher Gefangener dürfen nur Männer, bei der Durchsuchung weiblicher Gefangener nur Frauen anwesend sein.

(2) Das Schamgefühl ist zu schonen. Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie muß in einem geschlossenen Raum und in Abwesenheit anderer Gefangener durchgeführt werden.

(3) Für geschlossene Anstalten kann der Anstaltsleiter allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

Man kann erkennen, daß dieser Entwurf bis auf kleine Veränderungen in der Formulierung übernommen wurde. Der ursprüngliche Sinn ist beibehalten worden und heute gültig (siehe auch § 84 StVollzG). Die Kommentierung zum Entwurf ist allerdings sehr spärlich ausgefallen:

§ 74 befugt die Vollzugsbehörde, unter den beschriebenen Voraussetzungen den Gefangenen, seinen Haftraum und seine Sachen zu durchsuchen. Der Entwurf beabsichtigt, die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung möglichst einzuschränken, berücksichtigt aber auch die besonderen Sicherheitsbedürfnisse geschlossener Anstalten.

Aus diesem Grunde ist im offenen Vollzug die weitgehende Durchsuchung nach Absatz 2 nur kraft Einzelanordnung zulässig. Auch im geschlossenen Vollzuge dürfen derartige Durchsuchungen schematisch nur bei der Aufnahme vorge- sehen werden.

Die Vorgabe des Entwurfes schien bereits soweit konkret und akzeptabel, daß der "Bundesrat" in seiner diesbezüglichen Stellungnahme nur eine Änderung, die des § 74 Abs. 3 verwirklicht sehen wollte: *§ 74 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:*

(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme nach Abs. 2 und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind.

Begründung: Die vorgesehene Erweiterung der Möglichkeit, allgemein Durchsuchungen anzuordnen, ist unter bestimmten Umständen organisatorisch zweckmäßig und begegnet - da auch diese Bestimmung in Zusammenhang mit § 2 zu sehen ist - keinen Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Behandlung.

Wie sich erkennen läßt, würde diese Änderung eine erhebliche Verschärfung bedeuten! In der *Gegenüber- der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates* wird dem Vorschlag widersprochen. In der Begründung heißt es:

Die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung greift tief in die Intimsphäre des Gefangenen ein. Eine solche Durchsuchung soll im offenen Vollzug, anders als in geschlossenen Anstalten, auch bei der Aufnahme des Gefangenen nur auf Grund einer Einzelanordnung zulässig sein.

Für die allgemeine Anordnung, eine nicht mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zuzulassen, besteht kein Regelungsbedürfnis, weil die vorgeschlagene Fassung für diese Durchsuchung keine einschränkenden Voraussetzungen enthält.

Der Vollständigkeit halber hier nun die heute gültige Fassung des § 84 StVollzG:

(1) Der Gefangene, seine Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Bei der Durchsuchung männlicher Gefangener dürfen nur Männer, bei der Durchsuchung weiblicher Gefangener nur Frauen anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie muß in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme nach Absatz 2 und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind.

Das was hier vorliegt ist nun die gesetzliche Grundlage. Mehr dazu war vom Gesetzgeber nicht ausgeführt. Bezugnehmend lag alles weitere bei den Justizvollzugsanstalten für die konkrete Anwendung bzw. Umsetzung sowie bei den Gerichten. Die Gerichte galten als Kontrollorgan, damit die Rechtsnorm gewahrt bleibt und um eine einheitliche Anwendung des Gesetzes zu sichern. Das setzt allerdings voraus, daß die Gesetzesvorgabe eine klare und eindeutige Aussage liefert. Das würde bedeuten, daß im Idealfall jede erdenklich auftretende Möglichkeit durch das Gesetz abgedeckt ist bzw. eingebunden. Ebenfalls darf die reale Anwendung des Gesetzes nicht interpretationsfrei sein. Vielmehr darf noch nicht einmal eine zweite Erklärungsvariante möglich sein.

Soweit die Theorie! Die Praxis zeigt sich mal wieder von einer anderen Seite. Was letztendlich die vereinzelten Anstaltsleiter entschieden und angeordnet haben sowie dann die Strafvollstreckungskammern darüber urteilten, war eine einzige Wortklauberei. Gekrönt wurden diese Wortgefechte durch die Entscheidungsfindung der Oberlandesgerichte. Dort steht dem Genius Macht zu zu befinden, was die Gesetzesgrundlage letztlich hergibt bzw. bedeutet. Von Menschengestalt analysiert und synthetisiert wird gerichtet und für Recht erklärt!

Achtung: Inhaftierte, die bereits zum § 84 Abs. 2 StVollzG nach § 109 StVollzG eine Klage angestrengt haben, wenden sich bitte an die Redaktion Lichtblick oder an die jeweilige Insassenvertretung bzw. an die GIV!!! Wir wären gerne über eure diesbezüglichen Aktivitäten informiert!

Hier nun im Anhang einige Passagen und Auszüge aus Gesetzeskommentierungen und Gerichtsurteilen. Ein kleiner Streifzug durch die Rechtsgeschichte des § 84 Abs. 2 StVollzG! Möge sich jeder selbst sein Bild davon machen!?

Hans-Joachim Fromm

Anhang

Becksche Kurzkommentare zum StVollzG, Callies/Müller-Dietz, 5., neubearbeitete Auflage, 1991, S. 403, 404:

Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist

nach Absatz 2 nur auf Einzelanordnung des Anstaltsleiters, die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch übertragen werden kann (§ 156 Abs. 3), oder bei Gefahr im Verzuge auch ohne diese zulässig. Die Anordnung ist eine Ermessensentscheidung, die neben den Zwecken von Sicherheit und Ordnung auch die allgemeinen Vollzugsprinzipien in §§ 2, 3 berücksichtigen muß. Sie darf daher nicht willkürlich erfolgen, da durch das damit geschaffene Vollzugsklima das Behandlungsziel gefährdet wird (vgl. Rdnr. 1). Die Anordnung darf vielmehr nur erfolgen, wenn eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung besteht - z. B. bei einem Gefangenen mit hohem Sicherheitsrisiko und nach nicht überwachtem Verteidigerbesuch - (OLG Celle v. 8.6.1979 - 3 Ws 122/79 [StrVollz]). Weigert ein Mohammedaner sich aus gebotenen religiösen Gründen, sich vor Dritten vollständig zu entkleiden, so handelt er nicht unrechtmäßig. (...)

Die Anordnung des Eingriffs, der mit einer körperlichen Durchsuchung verbunden ist, **verbietet jede schematische Anwendung**. Eine solche ist auch gegeben, wenn der Anstaltsleiter für einen bestimmten Besuchstag anordnet, jeden dritten Gefangenen körperlich zu durchsuchen, wenn der Besuch in einem großen Besucherraum unter eingeschränkter optischer Überwachung stattfindet. Unter **Einzelfall** ist deshalb nur die Anordnung der körperlichen Durchsuchung im Hinblick auf einen bestimmten Gefangenen zu verstehen (OLG Koblenz ZfStrVo 1990, 55; a. A. OLG Nürnberg NSTz 82, 526). Dementsprechend liegt auch keine zulässige Einzelfallanordnung vor, wenn der Anstaltsleiter bestimmt, daß von den aus den Werksbetrieben wieder in die Anstalt einrückenden Gefangenen jeweils zehn Gefangene körperlich zu durchsuchen sind (OLG Koblenz NSTz 84, 287) oder wenn vom Anstaltsleiter bestimmt worden ist, daß alle aus einem Urlaub verspätet in die Anstalt zurückkehrenden Gefangenen körperlich zu durchsuchen sind (a. A. OLG Bremen NSTz 85, 143).

Sammlung Guttentag, Schwind/Böhm (Hrsg.), StVollzG, 2. Auflage, 1991, S. 561, 562:

(...) Dem Anstaltsleiter ist nicht nur eine von Fall zu Fall zu treffende Entscheidung gestattet, sondern auch der Erlaß einer den einzelnen Gefangenen betreffenden generellen Anordnung, wie z. B. körperliche Durchsuchung mit Entkleidung vor und nach unüberwachtem Verteidigerbesuch bei einem als Sicherheitsrisiko eingestuftem Gefangenen (OLG Celle ZfStrVo SH 1979, 83; OLG Hamm LS NSTz 1981, 407). -

Für die Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall (Abs. 2 S. 1) genügt es, wenn Ort, Zeit und Kreis der Betroffenen abgegrenzt sind. Eine Namhaftmachung der Gefangenen in der Anordnung ist nicht erforderlich. So kann der Anstaltsleiter anordnen, daß sämtliche verspätet in die Anstalt zurückkehrenden Gefangenen einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung auf Rauschmittel u. ä. zu untersuchen sind (OLG Bremen NSTz 1985, 143). (...) Auch ist eine Verfügung des Anstaltsleiters, nach der an einem bestimmten Tage an jedem dritten Gefangenen, der unter beschränkter optischer Überwachung Besuch empfangen hat, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen sei, rechtmäßig (OLG Nürnberg NSTz 1982, 526; LG Regensburg NSTz 1982, 486; a. A. LG Mannheim ZfStrVo 1982, 250). Unvermutete stichprobenweise körperliche Durchsuchungen sind zulässig bei Gefangenen, die sich vor der Inhaftierung als Dealer betätigt haben (OLG Karlsruhe NSTz 1983, 191). (...)

Ist der Gefangene entkleidet, muß jeder Körperkontakt zwischen Durchsuchendem und Gefangenen unterbleiben. Das Betasten von Körperöffnungen ist dem Arzt vorbehalten und beschränkt sich - im Rahmen des § 101 - auf Fälle, in denen die Maßnahme aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen angezeigt ist. Das Betasten des Darmausgangs fällt unter den Begriff der Durchsuchung und ist nicht etwa eine medizinische Untersuchung, so daß der Gefangene diese Maßnahme dulden muß und bei Weigerung eine Disziplinarmaßnahme getroffen werden kann (LG Gießen 16.1.86 - 1 StVK - Vollz 1172/85 in Lichtblick April-Heft 1986 S. 36). Das Grundrecht der Religionsfreiheit im Strafvollzug erlaubt es einem Gefangenen islamischen Glaubens, eine körperliche Durchsuchung und Entkleidung zu verweigern (OLG Koblenz NSTz 1986, 238 mit krit. Anm. Rassow). (...)

Luchterhand, Reihe Alternativkommentare, StVollzG, 3. Auflage, 1990, S. 468-472:

I. Allgemeines

Die Vorschrift trifft differenzierende Regelungen für die Durchsuchung des Gefangenen, seine Sachen und der Hafträume (Abs. 1), die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung (Abs. 2) und die allgemeine Anordnung einer Durchsuchung durch den Anstaltsleiter (Abs. 3). Aus ihrer systematischen Stellung im 11. Titel folgt, daß eine Durchsuchung ausschließlich aus

Gründen der Sicherheit oder Ordnung möglich ist. Vor ihrer Anordnung ist zu prüfen, ob nicht weniger eingreifende Maßnahmen ausreichen (s. § 81 Abs. 2), z. B. die Aufforderung an einen Gefangenen, einen bei ihm vermuteten Gegenstand herauszugeben; während der Durchsuchung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 96 Abs. 1) zu beachten.

(...) Die Vorschrift gibt dafür aber **keine Blanketterlaubnis**. Vielmehr muß die durch sie eröffnete Ermessensentscheidung ihren Grund in der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung haben sowie mit den allgemeinen Vollzugsgrundsätzen (§§ 2-4), dem Übermaß- bzw. Willkürverbot (§ 81 Abs. 2) und den Grundrechten, insbesondere der Menschenwürde und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 1, 2 GG), vereinbar sein. Dies verbietet laufende und unvermutete Durchsuchungen ohne jeden Anlaß, (...)

An eine mit Entkleidung (darunter fällt eine Entkleidung auch dann, wenn nur in den Kleidern nach Tabletten gesucht wird, nicht aber Körper und Körperhöhlen in besonderen Augenschein genommen werden, s. LG Gießen INFO 1987, 715) verbundene körperliche Durchsuchung sind wegen des damit verbundenen Eingriffs in Persönlichkeitsrechte besonders hohe Anforderungen zu stellen. Das Gesetz deutet dies in Abs. 2 S. 1 mit dem Anknüpfen an außergewöhnliche **formelle Rechtmäßigkeitsbedingungen** (Gefahr im Verzug bzw. Einzelanordnung des Anstaltsleiters, die gemäß § 156 Abs. 3 nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden darf, s. dazu OLG Koblenz ZfStrVo 1985, 56) erkennbar an. Deren Beachtung allein genügt aber nicht, weil die den Intimbereich verletzende Maßnahme im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch materiell (gegenüber der Durchsuchung ohne Entkleidung) massiv gesteigerten Rechtmäßigkeitsanforderungen unabdingbar verlangt, und zwar einen konkreten Verdacht und schwerwiegenden Anlaß sowie erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Ordnung. Dafür reicht weder die vage Überlegung, daß möglicherweise Betäubungsmittel gefunden werden - auch nicht bei einem wegen Betäubungsmittel verurteilten Gefangenen (a. A. OLG Karlsruhe NSTz 1983, 191 = ZfStrVo 1983, 126) - noch die nicht näher begründete Vermutung, daß Alkohol geschmuggelt werden könne oder allgemein das Sicherheitsbedürfnis der Anstalt (so aber OLG Hamm NSTz 1981, 407) aus. Nicht haltbar ist es auch, wenn mit den formellen Zulässigkeitsanforderungen unterschiedliche materielle Voraussetzungen verbunden werden,

etwa der Anordnung des Anstaltsleiters, eine weniger konkrete Gefährdung als bei Gefahr im Verzug (so aber OLG Karlsruhe NSTz 1983, 191 = ZfStrVo 1983, 126); dabei werden materielle und formelle Rechtmäßigkeitsanforderungen verwechselt. Bei den materiellen Voraussetzungen ist weiter das im Strafvollzug uneingeschränkt geltende Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) sowie der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) zu beachten, das eine Entkleidung grundsätzlich verbietet, wenn ein Gefangener sie aus religiösen Gründen ablehnt (s. OLG Koblenz INFO 1986, 379 = ZfStrVo 1986, 125 am Beispiel eines Mohammedaners). (...)

Weiter werden in der Rechtsprechung auf Anordnung des Anstaltsleiters vorgenommene Entkleidungsdurchsuchungen als rechtmäßig angesehen, wenn sie Gefangene betreffen, die verspätet in die Anstalt zurückkommen (OLG Bremen NSTz 1985, 143 = ZfStrVo 1985, 55; eine solche allgemeine Anordnung ist gemäß Abs. 3 nur als - einfache - Durchsuchungsanordnung zulässig) bzw. schematisch jeden dritten Gefangenen, dessen Besuchsverkehr an einem bestimmten Tag in einem näher bezeichneten Raum stattfindet (LG Regensburg NSTz 1982, 486; OLG Nürnberg NSTz 1982, 526 = ZfStrVo 1983, 124) oder sogar stichprobenartig alle Gefangenen, die aus den Werksbetrieben in das Zellenhaus zurückkehren (LG Karlsruhe BfStrK 1982, 3 f.; OLG Hamm BfStrK 1983, 7; a. A. aber zu Recht OLG Koblenz INFO 1985, 315). Am Einzelfall fehlt es aber, wenn nicht ein bestimmter Gefangener und ein konkreter Vorgang betroffen ist. Bei solchen Verfügungen handelt es sich vielmehr um allgemeine Anordnungen (Abs. 3, Rz. 9).

(...) Nicht hinnehmbar wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde (Art. 1 GG) ist es aber, wenn an die Beschaffenheit des Raums keine weiteren Anforderungen gestellt und Durchsuchungen in einem unhygienischen und gesundheitsgefährdenden Raum hingenommen werden (so aber OLG Nürnberg NSTz 1982, 526 = ZfStrVo 1983, 125). (...)

V. Rechtsschutz

Die Rechtsdurchsetzung ist bei Durchsuchungen - wie im allgemeinen Strafverfahrensrecht - schwierig, weil diese bei Einzelfallmaßnahmen überraschend erfolgen und nach ihrer Durchführung ein Rechtsschutz für einen Feststellungsantrag nur bei berechtigtem Interesse an der Bestätigung der Rechtswidrigkeit anerkannt wird. Ein solches berechtigtes

Interesse wird zumindestens anzunehmen sein, wenn die Maßnahme eine anhaltende diskriminierende Wirkung hatte, was bei Entkleidungsdurchsuchungen in Anwesenheit von Mitgefangenen und nicht geschlossenem Raum bejaht wurde (OLG Frankfurt INFO 1986, 545 = ZfStrVo 1987, 120 Ls. und der Aufhebung von LG Gießen INFO 1986, 541; daran anschließend LG Gießen INFO 1987, 715). Noch schwieriger ist die Rechtsdurchsetzung bei allgemeinen Anordnungen (Abs. 3), so lange diese von der Rechtsprechung (OLG Hamm INFO 1987, 899; OLG Hamm INFO 1987, 903 = ZfStrVo 1987, 119; vgl. auch zur Durchsuchungsanordnung bei Besuchern OLG Hamm BfStrK 1/1988, 11) als gerichtlich nicht überprüfbare Verwaltungsanordnung mit Rechtssatzqualität (s. § 109 Rz. 18) angesehen werden und Rechtsschutz nur dann gewährt wird, falls der Gefangene beantragt hat, eine bestimmte Regelung nicht auf ihn anzuwenden. Richtigerweise handelt es sich aber bei den allgemeinen Anordnungen nicht um Verhaltensregeln mit Rechtscharakter, sondern um Allgemeinverfügungen, d. h. Verwaltungsakte, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder be-

stimmbaren Personenkreis richten (s. § 35 S. 2 VwVfG). Gegen diese ist aber der Rechtsweg eröffnet, weil es sich um Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs handelt (§ 109 Abs. 1; Beispiel: OLG Karlsruhe StV 1984, 214). (...)

NSIZ 1986, S. 238:

StVollzG §§ 37, 46, 53, 54, 84 II

1. Nach dem für Mohammedaner verbindlichen islamischen Recht besteht das Verbot, sich vor Dritten vollständig zu entkleiden. Deswegen handelt ein islamischer Gefangener, der sich aus religiösen Gründen weigert, sich voll zu entblößen, nicht unrechtmäßig.

2. Die grundgesetzlich geschützte rechtmäßige Beachtung von Glaubensgeboten ist nicht vorwerfbar und kann folglich keinen Schuldvorwurf begründen. Der Gefangene ist deshalb bei einer hierdurch verursachten Ablösung von der Arbeit nicht durch eigenes Verschulden unbeschäftigt.

OLG Koblenz, Beschl. v. 2.10.1985 - 2 Vollz (Ws) 15/85

(...)

Aus den Gründen:

... Der Senat hat durch eine Auskunft der Leiterin des Seminars für Orientkunde an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz, Prof. Dr. V., folgendes erklärt: Das "Buch Hadis", auf das sich der Betr. beruft, enthält das Verbot, sich vor Dritten vollständig zu entkleiden. Wie der Koran gehört auch dieses Buch, eine umfangreiche Sammlung der Handlungen und Aussprüche des Propheten *Mohammed*, zu den für Mohammedaner verbindlichen islamischen Rechtsquellen. Dieses Verbot wird in verschiedenen islamischen Staaten auch im öffentlichen Gewaltverhältnis (z. B. beim Militär, in den Strafanstalten) beachtet. Ob das auch für das Heimatland des Betr. - Pakistan - gilt, ließ sich nicht feststellen. Darauf kommt es letztlich aber auch nicht maßgeblich an. Entscheidend ist vielmehr, daß sich der Betr. daran gebunden fühlt. Letzteres beweist die Tatsache, daß der Betr. dieserhalb seit fast 1 Jahr beträchtliche Nachteile (Verlust des Arbeitsplatzes, Verweigerung des Taschengeldes) hingenommen hat.

JVA und StVK haben bei ihren Entscheidungen dieser besonderen Lage, in der sich der Betr. aus religiösen Gründen befindet, keine Rechnung getragen. Das aber ist geboten, denn das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. IV 1 GG) und der ungestörten Religionsausübung (Art. IV 2 GG) gilt auch im Strafvollzug (*Rassow*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, vor § 53 Rdnr. 2 unter Bezugnahme auf BT-Dr. 7/918). Dies findet auch in den §§ 53, 54 StVollzG Ausdruck, die die Ausübung des Grundrechts der Religionsfreiheit im Strafvollzug konkretisieren. Freie Religionsausübung bedeutet aber auch das Recht des Gläubigen, sein äußeres Verhalten nach den Geboten seines Glaubens auszurichten (BVerfG, NJW 1969, 31; *Rassow*, a. a. O. Rdnr. 5). Daraus folgt, daß der Betroffene mit seiner Weigerung, sich völlig zu entblößen, nicht unrechtmäßig gehandelt hat.

(...)

Die grundgesetzlich geschützte, rechtmäßige Beachtung von Glaubensgeboten ist nicht vorwerfbar und kann folglich keinen Schuldvorwurf begründen. (...)

Fernstudium für Strafgefangene

Die Fernuniversität -Gesamthochschule- Hagen bietet Strafgefangenen die Möglichkeit, sich weiterzubilden.

Informations- und Beratungsveranstaltungen über Möglichkeiten und Bedingungen des Fernstudiums finden regelmäßig in der Pädagogischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Tegel statt. Dort werden Ihnen Mitarbeiter des Studienzentrums Berlin der Fernuniversität für Ihre Fragen zur Verfügung stehen.

Die Beratungstermine für 1993 können Sie dieser Mitteilung entnehmen. Anmeldungen zu den Veranstaltungen sind per Vormelder jeweils an die Geschäftsstelle der Pädagogischen Abteilung zu richten.

Kurzfristige Informationen erhalten Sie auch im

Studienzentrum der Fernuniversität Hagen
an der Freien Universität Berlin
Rüdesheimer Straße 54

1000 BERLIN 33

Telefon 838 5205



BERATUNGS- UND INFORMATIONEN-
VERANSTALTUNGEN
des STUDIENZENTRUMS BERLIN
der FERNUNIVERSITÄT-GESAMTHOCHSCHULE-HAGEN
in der PÄDAGOGISCHEN ABTEILUNG,
JUSTIZVOLLZUGSANSTALT TEGEL

Montag, den 11. Januar 1993	17.15 Uhr	Einschreibberatung; Möglichkeit zur Abgabe von Zulassungsanträgen für SS 93
Montag, den 15. Februar 1993	17.15 Uhr	Allgemeine Beratung

SEMESTERFERIEN - BEARBEITUNGSFREIE ZEIT

Montag, den 19. April 1993	17.15 Uhr	Allgemeine Beratung
Montag, den 24. Mai 1993	17.15 Uhr	Einschreibberatung; Info-Veranstaltung für Interessenten und eingeschriebene Studenten; Ausgabe von Zulassungsanträgen für WS 93/94
Montag, den 28. Juni 1993	17.15 Uhr	Einschreibberatung; Info-Veranstaltung für Interessenten und eingeschriebene Studenten; Entgegennahme von Zulassungsanträgen für WS 93/94

SEMESTERFERIEN - BEARBEITUNGSFREIE ZEIT

Montag, den 14. Oktober 1993	17.15 Uhr	Allgemeine Beratung
Montag, den 8. November 1993	17.15 Uhr	Allgemeine Beratung
Montag, den 13. Dezember 1993	17.15 Uhr	Einschreibberatung für SS 94 Ausgabe von Zulassungsanträgen für SS 94

In Berliner Gefängnissen dreht sich das Umzugskarussell

„Ochsenkopf“ soll zum Ort der Gerichtsbarkeit mit schönem Spreeblick werden

Von NZ-Redakteurin
Karin Fischer

Berlin. Das Gefängnis von Rummelsburg – die Schreckensadresse in Ostberlin – soll an der Schwelle zum nächsten Jahrzehnt zu einem Ort der Berliner Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit werden. Keine Mauern werden dann den schönen Spreeblick versperrern. Justizstaatssekretär Detlef Borrmann (SPD) hat sein „Lieblingskind“, einen Entwurf mit himmelblauer Spree, roten Backsteingebäuden und Parkanlagen, an der Wand in seinem Arbeitszimmer mit einer tristen Schwarzweiß-Luftaufnahme vom „Ochsenkopf“ kontrastiert. Das eine ist ein Blick zurück im Zorn, das andere Zukunftsmusik. Die Anlage solle nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten umgebaut

und in die Hauptstadtplanung der Rummelsburger Bucht einbezogen werden, sagte Justizstaatssekretär Borrmann dieser Zeitung. Wenn schließlich Gutachterarbeit und endgültige stadtplanerische Vorgaben erstellt seien, könne seine Verwaltung mit der Feinplanung beginnen. Darauf sei man schon gut vorbereitet.

Vom Abgeordnetenhaus bewilligt seien die Umbaupläne für die ehemaligen Ostberliner Strafanstalten in Pankow und Lichtenberg. Die Sanierungsarbeiten, so Borrmann, könnten im Spätsommer 1993 beginnen, und im Laufe des nächsten Jahres bote sich dann die Gelegenheit, die „in ihrem Sicherheitsstandard überdimensionierte“ Justizvollzugsanstalt für Frauen am Friedrich-Ölbricht-Damm einer anderen Bestimmung zuzuführen. Drogenabhängige Frauen sollen in das

saniertere Gefängnis am Gericht in Lichtenberg ziehen, die Untersuchungshaft für weibliche Gefangene werde in Pankow eingerichtet. Der jetzt gut ausgestattete Mutter-Kind-Bereich werde in die kleine Jugendarrestanstalt in Neukölln ziehen und sich verbessern, weil diese „Lösung vom Gefängnischarakter weggehe“.

In den Hochsicherheitstrakt von Plötzensee sollen dann Gefangene verlegt werden, die derzeit das stark belegte Gefängnis in Tegel belasten. Auf das große Männergefängnis in Tegel werden bereits in diesem Winter Veränderungen zukommen. Zunächst wird das Haus I mit einer Kapazität für 300 Männer wieder geöffnet, was einen Zuwachs der Gefangenzahl bedeutet. Die Gesamtzahl der Gefangenen in Tegel lag zum Jahreswechsel bei 1200. Die Häuser V und VI sollen mit Gefangenen belegt werden, die ab-

solut drogenabstinent sind. Die Vorlage der Justizverwaltung über dieses Trennungskonzept in Tegel soll, so Borrmann, noch im Januar des Rechtsausschusses passieren. Er sehe keine Widerstände dagegen.

Das ehemalige Ostberliner Frauengefängnis in Köpenick soll für vier Millionen Mark saniert und für den offenen Männervollzug genutzt werden. Danach sollte die JVA Hakenfelde hier einziehen, deren Gebäude ebenfalls baufällig sind. Doch die Bauexperten, so Borrmann, haben inzwischen festgestellt, daß die Gebäude in Spindlersfeld „äußerst marode“ und höhere Kosten schon jetzt abzusehen seien. Außerdem habe der Personalrat von Hakenfelde wissen lassen, daß er den Betrieb lieber bei laufenden Bauarbeiten aufrechterhalten wolle, als in die „ungeeigneten Häuser“ zu ziehen.

(Berliner Morgenpost vom 25.1.1993)

Bereits genug Alarm: Justiz verzichtet nun auf Übungen

Die Zahl der Ausbrüche aus Berliner Haftanstalten und damit der realen Alarm-Situationen hinter Gittern scheint so groß zu sein, daß man auf Probe-Alarm und Übungen zur Verhinderung von Fluchten offenbar verzichten kann. Diesen Schluß muß man aus einer Antwort ziehen, die Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) jetzt auf eine Kleine Anfrage des FDP-Abgeordneten Burkhard Cornelius erteilt hat.

Danach verzeichnete allein die Justizvollzugsanstalt Tegel von Dezember 1991 bis November 1992 „80 Fehl- und echte Alarm-Situationen“, die „durch zielgerichtetes Handeln ... unverzüglich abgearbeitet“ wurden. Fazit der Senatorin: „Diese Übungen ... sind dort entbehrlich, wo durch real ausgelösten Alarm – unabhängig von dessen Berechtigung – die Einsatzbereitschaft des Personals und das Funktionieren der vorbereiteten Maßnahmen getestet werden kann. Da solche Übungen in den Haftan-

stalten häufiger auftreten“, brauche man auf Test-Übungen „nur selten“ zurückzugreifen.

Nach Informationen von Cornelius sind im vergangenen Jahr insgesamt 900 Gefangene (1991: 640) aus Berliner Haftanstalten geflüchtet. In diesem Zusammenhang bezeichnete der FDP-Abgeordnete die Begründung der Senatorin für fehlende Sicherheitsübungen gemeinsam mit der Polizei als „inhaltliche und stilistische Frechheit“.

Solche gemeinsame Übungen erfolgten laut Frau Limbach in Moabit und Tegel letztmalig 1987: Die Erfahrungen seien „so zufriedenstellend“ gewesen, daß regelmäßiges Wiederholen „nicht geboten war“. „Im Grundsatz“ seien die Übungen zwar wichtig. Aber, so Frau Limbach, sie müßten nicht unbedingt mit der Polizei durchgeführt werden, „um sinnvoll zu sein“. Die Polizei sei „nur erforderlich, wo eine Übung über die Anstaltsmauern hinausgreifen muß“. Michael Posch

Besondere Haftregeln für organisierte Kriminelle

Nur noch Arbeit in geschlossenen Räumen nach der Flucht des Drogenhändlers / In Behälter mit Schweinefutter entkommen

Gefangene aus dem Bereich der organisierten Kriminalität werden in Berlin künftig nur noch in den Innenräumen von Straf- und Untersuchungshaftanstalten arbeiten dürfen. Höfe und andere Bereiche im Freien bleiben ihnen verschlossen. Dies ist eine der ersten Reaktionen der Berliner Justiz, nachdem am Montag ein zu zwölf Jahren verurteilter Drogenhändler aus der U-Haftanstalt Moabit geflüchtet war. Der Mann

Am Dienstag nachmittag hatte der Gatower Landwirt, der seit rund zehn Jahren Essensreste aus den Berliner Haftanstalten als Futter für seine Schweine abholt, beim Entladen seines Lkw bemerkt, daß eine der Tonnen mit Küchenabfällen fast leer war. Nur ein Zehntel war mit Brotresten gefüllt. Außerdem fand sich noch ein zurechtgeschchnittenes Brett aus Preßspan in der Tonne, das der 31jährige U-Häftling Kurt Kuchenbecker wahrscheinlich über sich gelegt hatte.

Der Bauer benachrichtigte sofort nach dieser Entdeckung die Polizei. Bereits am Abend vorher hatte die Kriminalpolizei sich telefonisch erkundigt, ob dem Landwirt etwas Besonderes bei dem Transport aufgefallen sei. Zu diesem Zeitpunkt hatte er die Tonnen aber noch nicht geleert.

Auf seiner Tour fuhr der Mann wie immer zuerst das Untersuchungsgefängnis in Moabit an, als nächste Station dann die Justizvollzugsanstalt in Plötzensee. Dreimal wöchentlich passiert er mit seinem Pritschenwagen das Gefängnistor in Moabit,

liefert leere Tonnen ab und lädt die vollen auf, die von Untersuchungshäftlingen aus der Küche in den Hof gebracht werden.

60 bis 70 der 250-Liter-Behälter mit Küchenabfällen werden auf diese Weise, wie auf dem Gatower Hof gestern dem Tagesspiegel bestätigt wurde, monatlich abgeholt. Bevor der Lastwagen das Gefängnis verlassen kann, wird gewöhnlich vor dem Tor die Ladung kontrolliert. Eben die Kontrollen in der Anstalt waren aber offensichtlich der schwache Punkt bei der Flucht Kuchenbeckers. Weder nahmen die Aufsichtsbeamten wahr, wie der Häftling auf dem Wirtschaftshof in die Tonne sich noch funktioniertere vorgeschriebene „Stichprobe“ des Behälters.

In jede Tonne soll nach den Vorschriften mit einem Eisenstab hineingestochen werden, sagte gestern Justizsprecher Bruno Rautenberg. Die „Bild“-Meldung, daß dies wegen der möglichen Verletzungsgefahr von Flüchtlingen unterbleibe, sei eindeutig falsch. Bei der Justiz wird angenommen, daß Kuchenbecker bei seiner Flucht

hatte sich mit größter Wahrscheinlichkeit in einem Container versteckt, mit dem Essensreste aus der Anstalt zu einer Schweinemästerei transportiert werden. Nichtsahnend war der Gatower Bauer, der das Futter regelmäßig abholt, mit der Fracht aus der Anstalt herausgefahren. Justizsenatorin Limbach bezeichnete den Mangel an Kontrolle, der die Flucht möglich machte, gestern als menschliches Fehlverhalten.

Hilfe von anderen Gefangenen erhalten hat, beispielsweise durch das Nachschütten von Essensresten auf den Versteckten. Die am Montag in der Küche eingesetzten Häftlinge wurden deshalb überwiegend abgelöst, die Kriminalpolizei ermittelt unter ihnen. Ferner wurde das Aufsichtspersonal, das für Kuchenbecker zuständig war, innerhalb der Anstalt umgesetzt.

Justizsenatorin Limbach sprach gestern Abend gegenüber dem Tagesspiegel von einem „schlimmen Fall“, bei dem es überhaupt nichts zu relativieren gebe. Sie könne gut verstehen, daß der Fall bei Polizisten und Staatsanwälten Wut und Empörung ausgelöst habe. Alle Leiter der Berliner Justizvollzugsanstalten seien gestern aufgefordert worden, nachdrücklich auf die lückenlose Einhaltung aller Kontrollvorschriften hinzuwirken.

Die künftige Behandlung von Gefangenen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität bezeichnete die Justizsenatorin als „eingeschränkte Haftbedingungen, soweit das Strafvollzugsgesetz dies zuläßt“.

Anstaltsinterne Arbeit nur noch in geschlossenen Räumen. Solche Gefangenen dürften nicht mehr in Bereiche wie den von Moabit gelangene, wo die Flucht in Gang gesetzt wurde.

Außerdem kam die Senatorin gestern mit den Generalstaatsanwälten und Anstaltsleitern während einer nachmittäglichen Sitzung überein, daß das Justizpersonal künftig von Staatsanwälten im Umgang mit Gefangenen aus der organisierten Kriminalität geschult werden soll. Deren Intellekt und auch Höflichkeit gelten als besonders geeignet, die Beamten hinter den Anstaltsmauern einzuwickeln.

Der Vorsitzende der Vereinigung Berliner Staatsanwälte, Hans Jürgen Fätkinhauer, bewertete diese Sofortmaßnahmen als „Schritt in die richtige Richtung“. Sie reichten allerdings noch nicht aus, um künftig die „Vollzugssicherheit“ zu garantieren. Dazu sei ein Konzept erforderlich, das vor allem die unterschiedliche Gefährlichkeit der Täter berücksichtige.

pen/sik/ard

Sport i zurück

Brandenburg – In Justizanstalt Brandenburg seit November 1992 ein Sportprogramm monten. Die Strafgefange die angrenzende Spomuth-Just-Straße.

Brandenburg spiel Lockerung der Haft in den neuen Bundes Vorreiterrolle. Daß in der ersten Resozio phase eine wichtige übertragen wird – net

(Die Tages) Gefangener erhärt sich in Plötzensee

Berlin. In der JVA Pl hat sich in der Nacht zum ein 25jähriger Strafgefang

(Der Tagesspiegel vom 8.12.1992)

Gegen „Drehtür-Prinzip“ bei Süchtigen

Konzept der Justiz- und Jugendverwaltung für die Drogenarbeit im Strafvollzug

Bis zu 40 Prozent aller Berliner Gefangenen sind nach Schätzungen drogenabhängig, in Tegel zum Beispiel hält die Anstalt 300 der 1200 männlichen Häftlinge für „erkannt behandlungsbedürftig“. Da die Drogenszene im Gefängnis von Jahr zu Jahr größer wird und das Ziel Drogenfreiheit hier besonders schwer zu schaffen ist, haben Mitarbeiter der Justiz- und Jugendverwaltung jetzt ein neues Konzept für die Drogenarbeit im Strafvollzug erarbeitet. Justizsenatorin Jutta Limbach und Jugendsenator Thomas Krüger, beide SPD, betonten gestern, künftig gemeinsam und pragmatisch vorgehen zu wollen. „Fruchtloses Gegeneinander“ von repressiven und helfenden Ansätzen soll es nicht mehr geben. Trennung von abstinenten, behandlungswilligen sowie „nicht-veränderungs-

motivierten“ Gefangenen, externe Drogenheferteams in den Anstalten, mehr Therapieangebote und Vollzugslockerungen als Anreize für den Drogenausstieg sind die Kernpunkte des Konzepts. Man habe von der „Vorstellung Abstand genommen“, daß ein über Jahre entwickeltes Suchtverhalten „durch Freiheitsentzug allein kurzfristig und dauerhaft“ zu verändern sei. In der Praxis gebe es derzeit ein „Drehtür-Prinzip“: Konsumenten illegaler Drogen kommen immer wieder in Haft, vielfach beginnt für Häftlinge eine „Drogenkarriere“ sogar erst dort.

In Tegel soll die Zahl der Therapieplätze auf der dortigen Drogenstation auf 60 Plätze verdoppelt werden, vier externe Sozialarbeiter will man als „Streetworker“ im Gefängnis einsetzen, die sich regelmäßig

um alle eine gesehen, ausgeg Tegel fü Prüfen v thadon-I langen F der illeg künftige über di aufgekl Spritze oder He rung de Grünen nicht vo

PRESSESPIEGEL

(Der Tagesspiegel vom 10.12.1992)

Knast: Leichter s normale Leben

r Voll- läuft gleich hafter-nutzen le Hel- ei der gungen lern ein Sport erungs- inktion Fußball

werden Ringhockey und Rugby betrieben - geht auf eine Initiative von Brandenburg Justizminister Hans-Otto Bräutigam und den Präsidenten des Landes-sportbundes, Gerhard Junghähnel, zurück. 24 Bedienstete aus Brandenburger Haftanstalten besuchten zuvor einen Lehrgang an der Sportschule in Lindow. Angeschoben wurde das Programm auch durch die Olympia-Asse Udo Beyer, Peter Frenkel und Hans Grodotzki. **BM/dpa**

ung vom 14.12.1992)

Leben genommen. Er hatte sich am Fensterkreuz mit einem Elektrokabel erhängt. Es habe keine Hinweise auf Selbsttötungsabsichten des Häftlings gegeben, der eine dreieinhalbjährige Freiheitsstrafe wegen schweren Raubes verbüßte.

en in Haft

Keine sterilen Spritzen

htigen kümmern. Zudem ist rste Station mit 15 Plätzen vor- die Ersatzdroge Methadon wird. Derzeit bekommen in läftlinge als „entlassungsvor- maßnahme“ das Ersatzopiat. man auch unbefristete Men- dungen für Heroinfixer mit trafen, wenn ein Ausstieg aus Szene anders nicht möglich teiler sollen in den Anstalten inhaftierte mit Videofilmen erfahren des Drogenkonsums werden. Die Ausgabe steriler ce zur Vermeidung von HIV- tis-Infektionen - eine Forde- esundheitspolitiker von den zur CDU - sieht das Konzept **bk**

er Tagesspiegel vom 13.1.1993)

Hilfe für Strafgefangene künftig gesichert

Die Arbeit der „Freien Hilfe“ e.V. ist ch in Zukunft gesichert. Der Verein beut seit rund zwei Jahren etwa 350 eheliche Strafgefangene vor allem aus dem teil Berlins und den neuen Bundeslän- n. Kernstück der Arbeit ist ein Wohn- jekt in Prenzlauer Berg, in dem etwa 40 here Häftlinge leben. Der Verein mit ro in der Brunnenstraße 28 in Mitte n nun zwei ABM-Stellen durch Mittel : Senatsjustizverwaltung weiterfinan- ren, so daß die Beratung und Auswahl n Strafgefangenen für das Wohnprojek- ion in den Justizvollzugsanstalten ge- hleistet ist. **scheu**

er Tagesspiegel vom 13.1.1993)

Mainz will kleine Mengen Haschisch dulden

MAINZ, 12. Januar (AP). Der Konsum von ischisch und Marihuana soll nach den rstellungen der rheinland-pfälzischen- gierung künftig nicht mehr als Straftat, ndern nur als Ordnungswidrigkeit gel- t. Wie Justizminister Caesar (FDP) am enstag mitteilte, beschloß das Kabinett e Initiative im Bundesrat. Ziel sei es, nftig erst den Erwerb oder Besitz von hr als 20 Gramm Haschisch oder 100 amm Marihuana unter Strafe zu stellen. e ähnliche Initiative war nach Angab- n Staatskanzlei im September 1992 von ndesrat abgelehnt worden, weil Hessen d Niedersachsen sich bei der Abstim- mg enthielten. Mainz erwarte bei die- n zweiten Anlauf die Unterstützung von ssen, Nordrhein-Westfalen, Nieder- ssen, Hamburg, Bremen, Brandenburg, hleswig-Holstein und dem Saarland.

SPD-Länder für Modelltest: Heroin vom Staat

gs Hamburg - Eine Hamburger Initiative zur staatlich kontrollierten Heroinfreigabe hat die erste Hürde überwunden. Im Bundesratsausschuß „Gesundheit“ stimmte die Mehrheit von neun SPD-regierten Ländern für den Gesetzesantrag, die sieben CDU-regierten Länder stimmten dagegen. Das teilte die Hamburger Sozialbehörde mit.

Die Hansestadt plant, unter staatlicher Aufsicht Heroin an rund 250 Drogenabhängige abzugeben. Der Versuch soll über

mehrere Jahre von Wissen- schaftlern und Sozialarbeitern beobachtet werden. Das Ziel: die Abhängigen sozial zu integrieren und schrittweise an immer kleinere Drogenmengen zu gewöhnen. Die Ärztekammer Hamburg lehnt den Modellver- such ab.

Die Initiative muß allerdings noch den Innen-, den Rechtsaus- schuß und das Plenum des Bun- desrats passieren. Bei der ab- schließenden Abstimmung im Bundestag dürfte sie scheitern.

(Der Tagesspiegel vom 12.1.1993)

Frau tötet sich in der Justizvollzugsanstalt

Eine 30 Jahre alte Frau ist an den Folgen eines Selbsttötungsversuchs in der Justizvollzugsanstalt für Frauen gestorben. Nach Auskunft von Justizsprecherin Uta Fölster hatte sich die Frau mit einem Schäl am Fenster ihrer Zelle aufgehängt. Vollzugsbedienstete fanden sie bereits am Sonntag gegen 19 Uhr 25. Nachdem der Knoten des Schals gelöst worden war, begannen die Mitarbeiter mit Wiederbele- bungsversuchen, die zunächst von einem alarmierten Arzt und später von der Feuer- wehr fortgesetzt wurden. Es gelang auch, die Frau wiederzubeleben. Sie wurde anschließend in ein Krankenhaus gebracht. Dort starb sie jedoch am Sonntag mittag, teilte Justizsprecherin Fölster mit.

Die Gefangene war wegen eines Versto- ßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt worden. Erst am Freitag hatte sich die Frau zum Antritt ihrer Haftstrafe der Justiz gestellt.

Mit der zuständigen Sozialarbeiterin habe die Frau ein ausführliches Aufnah- megespräch geführt und sei auch medizi- nisch betreut worden. Es habe keine Hin- weise gegeben, daß die Frau versuchen werde sich selbst zu töten, teilte Justiz- sprecherin Fölster mit. **Tsp**

(Der Tagesspiegel vom 20.1.1993)

Leiter der Haftanstalt Moabit wird versetzt

Nach Angaben des Vorsitzenden des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten, Joachim Jetschmann, soll der Leiter der Justizvollzugsanstalt (JVA) Moabit wegen der Flucht des wegen Drogenhan- dels zur einer langjährigen Haftstrafe verurteilten Kurt Kuchenbeckers von Anfang Dezember jetzt strafversetzt werden. „Ver- stüßt“ werden solle dem Beamten seine Ab- lösung dadurch, daß er sich zunächst als Referatsleiter in der Justizverwaltung ein- arbeitet, um im Juli dieses Jahres schließ- lich befördert zu werden, heißt es in einer Erklärung des Verbandes.

Diese personellen Veränderungen ha- ben mit dem Ausbruch nichts zu tun, sagt hingegen Justizsprecherin Uta Fölster. Der Leiter der Haftanstalt Moabit sei einer der dienstältesten und ranghöchsten Anstalts- leiter. Er habe bereits als Referent für Per- sonalangelegenheiten im Haus der Justiz- senatorin gearbeitet und sei fachlich kom- petent für die Stelle des Referatsleiters.

Das Ermittlungsverfahren im Zusam- menhang mit der Flucht Kuchenbeckers richtet sich nach Auskunft von Uta Fölster gegen einen Mithäftling, der auch bereits ge- standen habe, bei der Flucht geholfen zu haben, sowie gegen mehrere unbekannte Justizvollzugsbedienstete. **Tsp**

(Berliner Stimme vom 12.12.1992)

„Reform des Strafvollzugs nicht vernachlässigen“ Ehrenamtlicher Berliner Vollzugsbeirat mahnt eine stärkere politische Unterstützung an

Einmal im Monat tagt unter dem Vorsitz der früheren stellvertretenden SPD-Landes- vorsitzenden Ika Klar der Berliner Vollzugsbeirat (BVB), ein unabhängiges Gremium, das sich mit den Problemen im Berliner Strafvollzug befaßt. In seinem jetzt vorgelegten Tätig- keitsbericht für die Jahre 1990 bis 1992 zieht der BVB eine kri- tische Bilanz: Wichtige Verän- derungen wurden nicht er- reicht. Die BERLINER STIMME dokumentiert Aus- züge aus dem Bericht.

Auch angesichts der drängen- den Probleme, die die Deutsche Einheit für den Berliner Justiz- bereich bewirkte bzw. bewirkt, hält es der BVB für nicht ver- antwortbar, begonnene oder auch nur angedachte Refor- mansätze des Berliner Strafvoll- zugs zu vernachlässigen. In der Öffentlichkeit zu hörende Fest- stellungen bzw. Meinungen wie die aus der ehemaligen DDR übernommener Justizangestell- ten, der West-Berliner Straf- vollzug sei im Vergleich zu den Strafanstalten der alten DDR ein „wahrer Hotelvollzug“, die von manchen Berliner Publika- tionsorganen gern übernom- men wird und die daraus resul- tierenden Forderungen von Funktionären der politischen

Klasse nach Verschärfung der Haftbedingungen sowie das Verweisen auf vorhandene öko- nomische Zwänge dürfen nach Auffassung des BVB keinesfalls dazu führen, die Fortentwick- lung des Strafvollzugs zu stop- pen.

Ergebnisse und Forderungen der in den West-Berliner Haf- tanstalten selbst organisierten Organisations- bzw. Koordina- tionskonferenzen von Bedien- steten und Fachpersonal aus dem Berliner Strafvollzug sig- nalisieren einen umfangreichen Veränderungsbedarf des Straf- vollzugs. Die erarbeiteten For- derungen dürfen nicht der not- wendigerweise zu schaffenden Vollzugs Einheit geopfert wer- den.

Allerdings stellt der BVB Pla- nung und geschätzten Kosten- aufwand (DM 260 Mio) für die Errichtung eines neuen Haf- tkrankenhauses mit insgesamt 413 Plätzen nachdrücklich in Frage. Der BVB vertritt zwar seit langem die Auffassung, daß das derzeitige Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalt (KBVA) seit Jahren völlig un- zureichend ist, der Beweis aber, daß ein solches, wie in der Pla- nung vorgesehenes „Gesund- heitszentrum“ tatsächlich ge- braucht wird, muß nach Mei-

nung des BVB noch erbracht werden. (...)

Kritisch sieht der BVB die Arbeitsweise des Rechtsaus- schusses, soweit sie die Behand- lung von Problemen des Straf- vollzugs betrifft. Als Beispiel sei genannt, daß die Beschlußfas- sung zu der im Herbst 1991 von der Justizverwaltung einge- reichtenen Vorlage für die bauli- che und finanzielle Neuorgani- sation des Strafvollzugs von Ganz-Berlin erst im September 1992 erfolgte. Als weiteres Bei- spiel: Anhand von Protokollen des Rechtsausschusses läßt sich ablesen, daß die Abgeordneten dieses Fachausschusses in über 26 Sitzungen (Februar 1991 - Juni 1992) den Tagesordnungs- punkt „Strafvollzug“ immer wieder unerörtet vertagt ha- ben. (...)

In mehreren Gesprächen des BVB-Vorstands mit der Sena- torin für Justiz und ihren eng- sten Mitarbeitern konnte grundsätzlich Einigung über die notwendige Fortentwicklung des Strafvollzugs erzielt wer- den. Dabei wurde auch deut- lich, daß sowohl die eigene Fraktion der Senatorin für Ju- stiz als auch die des Koalitions- partners für den modernen Strafvollzug keineswegs das er- forderliche Interesse und Ver-

ständnis aufbringen. Grund- sätzlich hat sich der BVB in der vergangenen Amtsperiode strikt an seinen Vorsatz gehalten, daß die Menschen, um die es im Strafvollzug geht, insas- sen wie Bedienstete, nicht auf der Strecke bleiben. Beleg sind: öffentliche Stellungnahmen und Aktivitäten zur „Drogen- problematik im Strafvollzug“ (...), der unablässige Hinweis des BVB an die Verantwortli- chen auf die unzureichenden Bedingungen der Untersu- chungshaft-Situation, die For- derung des BVB, die demon- strativen Suizid-Versuche sowie die tatsächlichen Suizidfälle im Zugangsbereich seitens der Be- hörde ernst zu nehmen und Ab- hilfe zu schaffen, die dringende Empfehlung des BVB, der für die Betroffenen oft undurch- sichtigen U-Haft-Situation von Ausländern mehr Aufmerk- samkeit zu widmen, die anhal- tende intensive Beschäftigung mit dem Problem der Sicher- heitsverwahrung (...), die Ablehnung eines Entwurfs des Bundesjustizministeriums für ein Jugendstrafvollzugsgesetz in der vorgelegten Fassung, die intensive Beschäftigung, die noch nicht abgeschlossen ist, mit der Problematik der soge- nannten Bunkerzellen. (...)

Kontakt zum Verteidiger muß möglich bleiben

Angaben eines Straftäters bei seiner er- sten Vernehmung durch die Polizei dürfen im Prozeß nicht verwertet werden, wenn dem Beschuldigten der Kontakt zu einem Verteidiger verwehrt worden ist. Mit dieser Feststellung hat der Bundesgerichtshof ein Urteil des Landgerichts Frankenthal aufgehoben, das einen jetzt 29jährigen Ar- beiter unter anderem wegen Mordes und Vergewaltigung verurteilt hatte.

Der Beschuldigte war bei seiner ersten Vernehmung durch die Kriminalpolizei zwar über sein Recht, die Aussage zu verweigern und jederzeit einen Verteidiger hinzuziehen zu können, belehrt worden. Die Erfüllung seines Wunsches, vor seiner Aussage zunächst mit seinem Verteidiger sprechen zu dürfen, war ihm aber verweigert worden. Der Vernehmungsbeamte hatte ihm vielmehr angedroht, die Vernehmung werde solange ohne Verteidigung fortgesetzt, „bis Klarheit herrscht“.

Der Bundesgerichtshof entschied, daß die so gewonnenen Aussagen nicht ver- wertet werden dürfen, weil dadurch gegen eines der wichtigsten Rechte des Beschul- digten verstoßen worden sei. Durch die Möglichkeit, sich jederzeit eines Vertei- digers bedienen zu können, werde sichergestellt, daß der Beschuldigte nicht nur Objekt des Strafverfahrens sei, sondern zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang des Strafverfahrens Einfluß nehmen könne. Nur durch ein Verwertungsverbot könne die Einhaltung dieses für den Beschuldi- gten äußerst wichtigen Rechts gewährlei- stet werden. (Az.: 4 StR 126/92) **AP**

(Berliner Morgenpost vom 6.1.1993)

Drei Prozent Häftlinge mehr

In den Berliner Justizvollzugs- anstalten waren 1992 laut Statisti- schem Landesamt 2506 Personen inhaftiert. Davon befanden sich bis zum Stichtag der Zählung 31. März 190 Häftlinge im Ju- gendstrafvollzug, 2307 im Frei- heitsstrafvollzug und neun in Si- cherheitsverwahrung. Gegenüber 1991 habe die Zahl damit um 3,6 Prozent zugenommen. **adn/BM**



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Umstrukturierung in der JVA Tegel - Libli Sept./Okt. 1992

Keine Macht den Drogen!

So tönt es aus allen Ecken. Doch in der JVA Tegel haben die Drogen schon längst die Macht übernommen und die Anstaltsleitung ist ein subtiles und willfähiges Werkzeug dieser Macht. Offensichtlich wird dies in der Umstrukturierungskonzeption der Anstaltsleitung, deren Denken und Handeln, genau wie beim Junkie, nur noch auf die Droge fixiert ist. Die Drogen bestimmen in Tegel, wer in welches Hafthaus verlegt wird. Die Drogen bestimmen, wer Vollzugslockerungen erhält. Die Drogen schaffen die Bedingungen der Besucherkontrollen usw., usw.

Daß die Anstaltsleitung "voll drauf" ist, ist nicht zu übersehen. Die Senatsverwaltung (die Aufsichtsbehörde!!) hat man auch schon "drauf gebracht", was man an dem Umstand erkennen kann, daß sie die Neustrukturierung bereits abgesegnet hat. Diese "Absegnung" ist auch zugleich die Bestätigung dafür, daß es sich bei dem vorliegenden Konzept um eine Enzyklika handeln muß. Wie anders ist es sonst zu erklären, daß noch nicht einmal ansatzweise neuere medizinische oder psychologische Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Suchtforschung bei der Ausarbeitung Beachtung fanden bzw. eingebracht worden sind.

Der absolute Gipfel der Konzeptionierung ist die magische Verkleisterung der Drogenproblematik in eine machtpolitische Polarisierung von Drogenabstinenten und nicht drogenabstinenten Gefangenen. Hier teilt die Diktomie bizarre Blüten in der Tegeler Gefangenenpopulation. Die (Sucht-) Kranken sind das personifizierte Drogenübel dieser (weg-geschlossenen) Gesellschaft und erfüllen die Rolle des Stündenbocks - stellvertretend für "die Drogen", denen man ja nur allzu selten habhaft wird.

Keine Macht den Drogen? Zu wünschen wär's! Ansonsten: Junkies wehrt euch.

Bodo Henning
JVA Tegel-Berlin

Hallo Lichtblicker,

aufgrund meiner momentanen psychischen Verfassung muß ich Euch schreiben.

Ich habe bis vor ungefähr zwei Monaten sehr viel von der SothA gehalten. Nachdem sich aber gerade die Sozialtherapeuten so extrem inhuman verhielten und nicht die Hilfeschreie meines Freundes sahen, ihn auf ein Haus verlegten, das das krasse Gegenteil zur SothA ist, bin ich von der Unqualifiziertheit dieser angeblich geschulten Personen überzeugt.

Zwei Monate lebte mein Freund in Angst und Hoffnung,

nachdem man seine Zelle gemäß § 84 durchsuchte. Ihm wurde nur mitgeteilt, würde die UK auf Opiate positiv reagieren, soll er verlegt werden. Leider entschied man sich nun, die ach so "faulen Äpfel" von diesem Haus zu entfernen. Daß die Dealer schon vorher vorhanden waren, wird von Therapeuten, die sich scheinbar die Doppelmoral zum Prinzip machen, übersehen.

Daß man ein halbes Jahr vorher schon darum bat, eine Drogenberatung hinzuzuziehen, wird von der zuständigen Therapeutin gewissenhaft übergangen!

Ich glaube, daß ich noch nicht mal die Verlegung als so niederschmetternd empfand, sondern die Tatsache, wie eiskalt Menschen hingehalten werden. Der Knast alleine reicht den verantwortlichen Personen wohl nicht, nein, sie spannen sie wochenlang auf die Folter und verlegen sie letztendlich auf ein Haus, wo die Gefahr so groß ist, daß die Gefangenen wieder zu Drogen zurückgreifen.

Aber die Realität ist leider auch heutzutage noch so, trotz aller psychologischen Kenntnisse, daß Bestrafungen von Erziehenden/Therapeuten noch immer unreflektiert oder spontan oder auch aus reiner Bequemlichkeit angewandt werden, um somit möglichen Konflikten einer Lösung aus dem Weg zu gehen. Aber zuvor sollten sie prüfen, ob die Reaktion eines Strafgefangenen nicht vor allem auf ihr eigenes Fehlverhalten,

das der Therapeuten, zurückzuführen ist und ob nicht die Bestrafung ein unangemessenes Verhalten darstellt. Und wenn man einen Menschen bestrafen muß, sollte die Bestrafung doch unmittelbar auf das Fehlverhalten und unmißverständlich erfolgen!

Ich frage mich, wie diese Personen solch einen Beruf ergreifen konnten, wenn sie nicht das genügende Verständnis und nicht die Begabung, Hilferufe sofort zu erkennen, besitzen.

Ich habe wahnsinnige Angst, daß mein Freund auf diesem gewissen Haus total abstürzt! Ich hoffe, er vertraut mir soweit, daß ich ihn nicht verlassen werde: wir haben jetzt schon soviel mit dieser Institution durchgemacht, daß ich den Rest auch noch schaffe.

So absurd wie es sich anhört, aber dieser Knast gibt mir solche Kraft zu kämpfen, wie ich es nie von mir dachte.

In einem Lied heißt es: "Du mußt weitergehen, irgendwann wird sich der Wind für Dich schon drehen." Und ich glaube an eine Zukunft mit ihm, wir beide lassen diesen Alptraum hinter uns, und dann beginnt endlich das Leben.

(Verfasserin ist der Redaktion bekannt.)

Liebe Redaktion,

wir möchten Euch bitten, unser Schreiben als "offenen Brief" in Eurer Zeitung zu veröffentlichen.

Wir können uns keine Anzeige leisten, da wir mittellos sind, aber unsere Anteilnahme gegen den Ausländerhaß beitragen möchten.

Für eine Veröffentlichung unseres Briefes bedanken wir uns im voraus.

Mit freundlichem Gruß

Nadja Gerlach
für die Frauen der
Justizvollzugsanstalt Plötzensee

Der Haß muß endlich aufhören!

Auch wir Frauen im Knast sind eine Randgruppe der Gesellschaft. Besser als viele andere wissen wir, was das bedeutet. Mit Abscheu hören wir von Übergriffen und Haß gegen Ausländer ... Semiten und anderen Minderheiten.

Es muß endlich **Schluß** sein mit der Hetze ... Verfolgung ... Übergriffen auf Ausländer.

Wir solidarisieren uns mit **all** den Menschen, die unter diesem unerträglichen **Rechtswahn** zu leiden haben.

Bitte, liebe Ausländer, laßt uns mit diesen wahnsinnigen Rechten nicht alleine.

Es gibt keine "Ausländer", wir sind alle Menschen von derselben Welt!!!

gez. 33 Unterschriften

Offener Brief

Sehr geehrte Frau Dr. Essler!

Daß meine Verlegung auf Grund des gestörten Verhältnisses zu meinem Therapeuten stattfinden soll, ist schon schlimm genug. Aber ohne dazu gehört zu werden, und mir keine Chance zu lassen, es zu erklären, läßt den Schluß zu, daß nur die rein persönliche Meinung meines Therapeuten zählt. Daß der Konflikt auch teilweise eigenverschuldet herbeigeführt wurde, will ich nicht absprechen. Trotzdem, ich habe nicht gegen die Hausordnung verstoßen, und daß ich, wie behauptet, straffällig geworden bin, ist nicht erwiesen und trifft nicht zu.

Mehr noch, ich habe eine für meine weitere berufliche Zukunft angestrebte Umschulung durchgesetzt, trotz Widerstände und meines schweren Standes, "Schirrmeister" zu heißen.

Ist dies die Art, die Leute abzuschieben, wenn Konflikte auf-

tauchen? Es wurden vollendete Tatsachen geschaffen, ohne mich anzuhören, worum ich gebeten habe.

Ähnlich wie im vergangenen Jahr bei meinem Bruder, dem es

genauso erging und der zum Schluß HIV-positiv und heroinabhängig sich selbst überlassen wurde, weil man in ähnlicher Weise verfuhr und auch ihn abschob, weil er unbequem wurde.

Ist es Sippenhaft?

Hochachtungsvoll

Detlef Schirrmeister
JVA Berlin-Tegel



Bei **Fragen** oder **Problemen** stehen wir mit **Rat** und **Tat** zur Verfügung:

Die **UNIVERSAL-STIFTUNG HELMUT ZIEGNER**

informiert und unterstützt bei

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Schuldenregulierung
- Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an Universal-Stiftung Helmut Ziegner (UHZ) im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit, TA I - E 4

Wir sind auch telefonisch zu erreichen!

Unsere Telefonnummer: 39 79-37 87



GIV

Gesamtinsassenvertretung

den 7.12.1992

Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit dem heutigen Schreiben beantragen wir, die GIV der JVA Tegel, die Anhörung zu den Strukturplanungen. Ihnen liegt ein Konzept der GIV vor, so daß wir hoffen, Sie sehen sich in der Lage, einen Vertreter der GIV anzuhören.

Aus unserer Sicht scheint diese Anhörung sehr wichtig, weil wir das Empfinden nicht beseitigen können, hier wird fremdbestimmt vom grünen Tisch, ohne die Beachtung der Persönlichkeiten, die so teilweise dem Hospitalismus ausgeliefert werden. Für den Strafvollzug allgemein und Tegel im besonderen besteht derzeit die Möglichkeit, wirklich tragfähige effektive Neuerungen, die vom Gesetzgeber gedacht waren, einzuführen, deshalb würden wir es begrüßen, wenn Sie sich bereitfinden könnten, einen Vertreter von uns anzuhören.

Für Ihr Verständnis danken wir.

Hochachtungsvoll

Der Sprecher

Berlin, den 13.12.1992

Wahlprotokoll

In der heutigen Sitzung findet die Wahl des "Sprechers der GIV" statt! Weiterhin findet die Wahl des "stellvertretenden Sprechers der GIV" und die Wahl des "Ausländersprechers der GIV" statt! Zudem ist eine Ressortverteilung vorgesehen!

Als Wahlleiter stellt sich Herr H.-J. Fromm zur Verfügung!

Anwesend sind folgende Delegierte aus den Teilanstalten:

TA III Wolfgang Rybinski

TA III/E Hans-Joachim Lenz
Helmut Brandt

TA IV Nicht anwesend (entsch.)!
Von Herrn Ingo Neugebauer liegt eine briefliche Stimmenabgabe vor für die Wahl des "Sprechers" und dessen Stellvertreters!

TA V Hans-Joachim Fromm
Gerd Ostermann
Muztafer Al

TA VI Detlef Heckert

Es sind sieben Wahlberechtigte anwesend, zusätzlich liegt eine briefliche Stimmenabgabe vor. Damit ist die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Wahl gegeben (Anwesenheit von mindestens 50 % der Stimmberechtigten).

1. Für das Amt des Sprechers werden vorgeschlagen:

Herr Gerd Ostermann
Herr Detlef Heckert

Herr D. Heckert tritt allerdings von der Kandidatur zurück!

Die Teilnehmer einigen sich, daß die Wahl offen durchgeführt werden soll. Die Stimmabgabe soll durch Handabzeichen erfolgen! Dieser Beschluß erfolgt einstimmig!

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Herr G. Ostermann: 7 Stimmen und eine Stimme durch Briefwahl.

Enthaltung: keine

Herr G. Ostermann nimmt die Wahl an. Damit wurde Herr G. Ostermann ordnungsgemäß zum neuen Sprecher der GIV gewählt!

2. Für das Amt des "stellvertretenden Sprechers der GIV" kandidieren folgende Personen:

Herr Hans-Joachim Fromm
Herr Hans-Joachim Lenz
Herr Helmut Brandt

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Herr H.-J. Fromm: 4 Stimmen und eine Stimme durch Briefwahl.

Herr H.-J. Lenz: 1 Stimme

Herr H. Brandt: 2 Stimmen

Enthaltung: keine

Herr H.-J. Fromm nimmt die Wahl an!

3. Für die Wahl des "Ausländersprechers der GIV" kandidiert Herr Muztafer Al.

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Herr Muztafer Al: 7 Stimmen

Enthaltung: keine

Herr Muztafer Al nimmt die Wahl an!

4. Auf eine Wahl bzw. Verteilung der weiteren möglichen Funktionen innerhalb der GIV wird verzichtet. Man einigt sich, daß je nach Aktualität die entsprechenden Arbeitsgebiete bzw. Arbeitsaufträge an die jeweiligen Interessenten delegiert werden. Dieser Beschluß erfolgte einstimmig!

Wahlleiter
Hans-Joachim Fromm

Protokoll

Sitzung der GIV mit der Anstaltsleitung vom 14.12.1992 um 9.30 Uhr

Anwesend waren: Herr Schmidt-Fich; Herr Beran-Kühnemann; Herr Albrecht (Anstaltsbeirat); Herr Ostermann, TA V; Herr Al, TA V; Herr Brandt, TA III/E; Herr Rybinski, TA III; Herr Fromm, TA V; Herr Lenz, TA III/E; Herr Heckert, TA VI; Herr Neugebauer, TA IV.

Die Gesamtinsassenvertretung hatte eine Themenliste eingereicht. Der Vollzugsleiter der JVA Tegel, Herr Schmidt-Fich, hat die Sitzung eröffnet und darum gebeten, die Themenliste nicht in der vorliegenden Reihenfolge, sondern nach dem voraussichtlichen Zeitbedarf für die einzelnen Themen. Dieser Abänderung der Themenliste stimmte die GIV zu. Als erstes Thema wurde der Punkt 6 der Themenliste abgehandelt, in dem es um die Kartentelefone ging. Zu den Kartentelefonen teilte der VL, Herr Schmidt-Fich, mit, daß die Telekom die Wirtschaftlichkeit der Kartentele-

fone bezweifelt und die Aufstellung deshalb verweigert. Nach dieser Ablehnung ist die Angelegenheit Kartentelefone zur sogenannten Chefsache geworden. Die Senatorin hat an die Oberpostdirektion geschrieben. Herr Schmidt-Fich wies noch darauf hin, daß in Hamburg die Kartentelefone auch erst mit dem zweiten Anlauf installiert wurden.

Der nächste Tagesordnungspunkt war der auf der Themenliste an 7. Stelle stehende. Hier wurde gefragt nach dem Ausländerschlüssel. Die GIV wurde prinzipiell auf den Ausländerbeauftragten, Herrn Helm, verwiesen. Trotzdem hat Herr Schmidt-Fich Zahlen genannt. Danach sind in der JVA Tegel Stand 8.12.1992 insgesamt 270 ausländische Strafgefangene untergebracht (22,53 %). Davon 101 Türken, 27 Polen, 24 Jugoslawen, 19 Libanesen, 14 Rumänen, 10 Italiener.

Gleichzeitig wurde eine Beschwerde der GIV über Herrn H. vorgetragen, die unter "Diverses" vorgetragen werden sollte. Herr H. hat einen Gefangenen als Gefangenenvorsetzter mit zu Konsulargesprächen genommen, obwohl dieser von niemandem gewählt wurde. Herr Schmidt-Fich hat diesem Vorfall keine große Bedeutung beigemessen. Die GIV hat nochmals darauf hingewiesen, daß es sehr wohl von Bedeutung ist, weil sonst keine Gefangenenvorsetzter gewählt werden müßten.

Als nächstes Thema stand die Auflösung der Aquariumgruppen an. Hier verwies der VL, Herr Schmidt-Fich, auf das Gespräch GIV mit der Leiterin Soz.Päd., Frau Benne. Auch auf die Tatsache, daß hier noch gerichtliche Verfahren anhängig sind.

An 4. Stelle wurde dann der Punkt 1 der Liste angegangen, der sich mit den Beschwerden von Besuchern befaßt, daß diese wieder extrem diskriminierend untersucht wurden. Die Diskussion erweiterte sich auf die Kontrollen überhaupt, im Sprechzentrum allgemein. Von der GIV wurde vorgetragen, daß die Aufrechterhaltung und Intensivierung der Einlaßkontrollen keinerlei Eindämmung des Rauschgiftstromes bringt. Im Verhältnis Drogentransport/Kontrollaufwand ist die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben. Trotzdem wollte der VL, Herr Schmidt-Fich, den Verzicht nicht andeuten. Vielmehr hält er solche extensiven Kontrollen für geboten. Der Anstaltsbeirat hält diskriminierende Besucherkontrollen gerade im Bereich der weiblichen Besucher für verbesserungsfähig und -würdig. Die einzelnen Übergriffe von Bediensteten müssen verhindert werden. Der VL, Herr Schmidt-Fich, meinte noch dazu, daß gerade Personen, die

so extensiv kontrollierten, die meisten Erfolge beim Drogenfund aufweisen. Trotzdem will er die Beschwerden überprüfen. Bei der nächsten Sitzung soll hier nachgefragt werden. Stellenweise drohte die Diskussion auszuarten, weil einige Mitglieder der GIV am Thema vorbeiredeten.

Die Kontrollen gemäß § 84 II StVollzG werden stichprobenweise beibehalten und sind entgegen der allgemeinen Auffassung zentral festgelegt und nicht dem Gusto der Beamten im Sprechzentrum überlassen. Diese Diskussion ging dann nahtlos in die Beschwerden über, daß von der Einlaßpforte für Schwerbehinderte der Telebus weggeschickt wurde. Diese Tatsache hält der VL, Herr Schmidt-Fich, für ein Mißverständnis und will die vorgetragenen Vorfälle überprüfen. Er regt an, die Einzelfälle als konkrete Beschwerden vorzutragen, damit der Sachverhalt ermittelt werden kann, damit auch sichergestellt ist, daß es sich entweder um das Mißverständnis oder Dienstpflichtverletzung handelt.

Als 6. Punkt wurde der 2. der Liste abgehandelt: Es standen die zum 1.1.1993 anstehenden Änderungen der Arbeitszeiten und der Pausen sowie der Pausen zur Diskussion.

Damit sind alle Inhaftierten eine ganze Stunde länger unter Verschluss. In der Diskussion hat die GIV festgestellt, daß es sich um einen Organisationsmangel handelt, und daß es gedankenlos immer gegen die Inhaftierten geht. Der VL, Herr Schmidt-Fich, wies auf den Zwang hin, der aus dem Gerichtsurteil zur Pausenregelung für den öffentlichen Dienst besteht und dies überprüfbar sein muß. Es wurde noch auf den Modellcharakter hingewiesen, weil der Herr Schmidt-Fich ebenfalls nicht glücklich ist mit dieser Pflicht. Der Anstaltsbeirat hält eine andere Regelung der Pausenregelung für Beamte auch notwendig. Die GIV will einen Alternativplan aufstellen.

Dann wurde die Frage Genehmigungen für Einzelfernsehgenehmigungen in den TA V und TA VI angesprochen. Hier teilte der VL, Herr Schmidt-Fich, mit, daß die Umsetzung der Neustrukturierung ab Januar 1993 beginnt und dieses ganze Paket mit den personellen Veränderungen, der Einzelfernsehgenehmigung, nicht vor diesem Zeitpunkt erfolgt. Auch soll nicht eine einzelne Sache losgelöst werden, weil sonst der Zusammenhang nicht erkennbar wäre. Hier als Motivationsschub.

Die GIV hat noch verbesserte Rahmenbedingungen beantragt. So Frei-

läuferausweis für die Mitglieder der GIV. Dies wurde mit Hinweis auf frühere Diskussionen und Anträge abgelehnt. Trotzdem wird bis zur nächsten GIV/Anstaltsleitung-Sitzung über eine Lösung nachgedacht.

Der Sprecher der TA III hat die fehlende Genehmigung zur Betreibung der installierten Waschmaschine angemahnt und wurde an den TAL III verwiesen.

In der Pausenregelung für Beamte ging die Diskussion über die Einschlußzeiten in den TAs II und III unter. Hier wurde nochmals vom VL, Herrn Schmidt-Fich, bestätigt, daß nicht nur an den Wochenenden in den betroffenen Teilanstalten mehr eingeschlossen wird, sondern auch an den Werktagen. Doch Gefangene, die an Gruppen teilnehmen, werden zu diesen Gruppen gelassen. Von der Soz.päd. Abt. JVA Tegel ist bekannt, daß eine Ausweitung der Gruppenangebote für TA II und III angedacht ist. Die Einschüsse als Anreiz für Gruppentätigkeit!!!!???

Die Atmosphäre war entspannt und im großen und ganzen sachlich. Ein Vertreter der GIV war frustriert wegen des Verhaltens des VL, Herrn Schmidt-Fich.

Die Sitzung war um 11.30 Uhr beendet.

Gerd Ostermann

Gesamtinsassenvertretung
Der Sprecher

den 21.12.1992

Leiter der JVA Tegel
Herrn Ltd. Reg.-Dir. Lange-Lehngut

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

mit dem heutigen Schreiben beantrage ich im Auftrag der GIV, die Besuchskontrollen gänzlich abzuschaffen. Bei der Einlaßkontrolle würde eine Abtastung mittels Metalldetektor ausreichen.

Der vorgeschobene Grund, den Rauschgiftstrom in die JVA Tegel einzudämmen, kann hier nicht greifen, weil wir die Ansicht vertreten, daß hier die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht gegeben ist, so daß hier mit überzogenen Mitteln das Recht auf Besuch der Inhaftierten erheblich eingeschränkt wird.

Als einen Kompromiß würden wir die Einführung eines Zufallsgenerators vorschlagen. Dieser ist mit wenig Aufwand und äußerst kostengünstig einzuführen.

Hochachtungsvoll

Gerd Ostermann

Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL)
UFV im Abgeordnetenhaus von Berlin

7. Januar 1993

Gesamtinsassenvertretung
der JVA Tegel

Betr.: Beabsichtigter Strukturwandel in der JVA Tegel, hier: Anhörung u. a. der Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel durch den Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses

Sehr geehrte Herren,

zu den von der Leitung der JVA Tegel beabsichtigten und zwischenzeitlich von der Senatsverwaltung für Justiz mitgetragenen Plänen zu einem grundlegenden Strukturwandel in der JVA Tegel hat der Rechtsausschuß am 19.11.1992 beschlossen, zunächst die wenige Tage zuvor den Abgeordneten unterbreiteten Ausarbeitungen der JVA Tegel durchzuarbeiten und erst in einer der nächsten Sitzungen in die Beratung einzusteigen.

Konkret: Am 28.1.1993 findet die nächste Sitzung des Rechtsausschusses statt, vermutlich aber wegen anderer, lange aufgeschobener Punkte auf der Tagesordnung ohne das o. g. Thema. Sehr wahrscheinlich wird das erst am 11.2.1993 behandelt werden.

Unsere Fraktion hat angekündigt, ergänzend zur Beratung der Abgeordneten eine Anhörung von Sachverständigen zu beantragen. In diesem Zusammenhang haben wir darüber nachgedacht, wer aus Ihrem Kreis dazu einzuladen wäre. Dabei stand uns die Erfahrung der vergangenen Jahre vor Augen, daß die JVA Tegel, offensichtlich in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, in der Vergangenheit regelmäßig abgelehnt hat, Gefangene, die nicht ohnehin zum Urlaub zugelassen sind, an irgendwelchen öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen zu lassen, insbesondere Ausführungen dazu anzuordnen. Gefangene, die bereits zum Urlaub zugelassen waren, wurde ausnahmslos die Genehmigung eines Sonderausgangs verweigert, so daß sie ihre Kontingente zum Regelurlaub in Anspruch nehmen mußten.

Nun wäre selbstverständlich zu hoffen, daß die Einladung des Rechtsausschusses, so diese denn beschlossen würde, auf eine andere Haltung der JVA Tegel bzw. Senatsverwal-

tung für Justiz stieße. (Ähnliches ist seinerzeit bei der Anhörung der Insassenvertretungen durch die Enquete-Kommission in Tegel durchsetzbar gewesen, aber vermutlich nur wegen der persönlichen Anwesenheit aller Beteiligten.) Sicherstellen kann das jedoch niemand.

Daher möchte ich Sie bitten, sich auf dem geschilderten Hintergrund zu besprechen, wer von Ihnen die Sprecherfunktion für die Gesamtinsassenvertretung vor dem Rechtsausschuß wahrnehmen würde. Bitte schreiben Sie uns möglichst bald Ihre Antwort, damit wir einen entsprechenden, namentlich konkreten Antrag rechtzeitig sowohl dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zuleiten als auch mit Herrn Lange-Lehngut vorab erörtern können.

Mit freundlichem Gruß

Albert Eckert, MdA

P.S.: Wir beabsichtigen, einen weiteren Antrag mit dem Ziel zu stellen, daß mindestens ein Vertreter aus der Redaktion des Lichtblicks zur Berichterstattung an der o. g. Sitzung des Rechtsausschusses teilnehmen kann.

7. Januar 1993

Protokoll

Sitzung GIV.-Soz.päd. Abt.

Anwesend: Frau Benne, Herr Schadenberg (Soz.päd. Abt.); Herr Beins (TA V); Frau Hager (TA II); Herr Hesters (TA VI); Frau Sperling (TA III/E); Herr Warmuth (Anstaltsbeirat); Herr RA Heischel (K&K); Herr Ostermann (TA V); Herr Fromm (GIV). Gast: Herr Foppe (Künstler und Kunstpädagog).

Die Sitzung war für 13 Uhr angesetzt und begann verspätet. Von Frau Benne als Leiterin der Soz.päd. Abt. wurde für die JVA Tegel ein Projekt vorgestellt, das hier in der Anstalt umgesetzt werden soll. Der Kunstpädagoge möchte mit maximal zehn Gefangenen, die aus allen Teilanstalten per Losverfahren ausgesucht werden sollen, falls mehr als zehn Meldungen vorliegen, ein Projekt an drei Wochenenden durchführen. Dieses Projekt soll aus Altmittel (Schrott) Plastiken gestalten ohne feste Vorgaben. Der Künstler möchte Personen ansprechen, die bisher künstlerische Tätigkeiten abgelehnt haben, weil sie die Auffassung haben, nicht kreativ künstlerisch begabt zu sein. Dieses Projekt soll Ängste vor der eigenen Kreativität abbauen und den Mut zu einer neuen Freizeitbeschäftigung wecken.

Die Präsentation dieses Projektes war um 14 Uhr abgeschlossen. Dem Künstler wurden mögliche Räume für die Arbeit gezeigt. Im März 1993 soll dies starten.

Die Gruppenkoordinatoren der Teilanstalten haben die Sitzung verlassen. Das Gespräch laut Absprache GIV/Soz.päd. Abt. Kulturplan 1993 wurde dann ab 14.05 Uhr mit den Herren Fromm, Ostermann, Al (GIV), Warmuth (Anstaltsbeirat); Schadenberg (Soz.päd. Abt.); und Frau Benne als Leiterin sowohl der Besprechung als auch Leiterin der Soz.päd. Abt. fortgeführt.

Von der GIV sollte ein Exposé eingereicht werden für eine neue Struktur des kulturellen Lebens in der JVA Tegel. Wegen einer Erkrankung des Sprechers der GIV (Ostermann), lag nur ein handschriftliches Konzept vor, das dann vorgetragen wurde. Das Exposé wird nachgereicht.

Die GIV hat das Konzept für eine neue Kulturlandschaft mündlich vorgestellt und konnte diese Vorstellungen sachlich und offen diskutieren. Es entstand ein angenehmes Arbeitsklima, wobei der Eindruck entstand, daß die Vorschläge nicht gleich verworfen wurden. Die GIV hat als erstes vorgeschlagen, die Filmveranstaltungen abzuschaffen und dafür Videovorführungen einzuführen. In den TAs V und VI ist diese Umsetzung einfach über die Hausantennenanlage mit einfacher Nachrüstung. In den Teilanstalten I, II und III soll dies über einen Großbildprojektor in einem Gemeinschaftsraum vorgeführt werden. Dieser Vorschlag wurde sehr positiv aufgenommen. Bis zur Umsetzung werden noch Filmvorführungen stattfinden.

Weiterhin wurden von der GIV folgende Aktivitäten vorgeschlagen:

Einführung einiger Musikgruppen - Einführung einer überregionalen Theatergruppe - Aktive Förderung der bildenden Künstler bis hin zur Freistellung von der Arbeitspflicht.

Die künstlerischen Gruppen sollen auch, wenn möglich, zusammen mit den Musiker-, Theater-, Literatur-, Videogruppen, die als Gäste kommen und Vorführungen veranstalten, auftreten und so eventuell neue und nachhaltige Kontakte knüpfen können.

Weiterhin wurde vorgeschlagen, eine Literaturgruppe einzurichten, in der die Teilnehmer unterstützt werden, eigene Texte zu erarbeiten und auch zu drucken und zu veröffentlichen. Auch wurde von der GIV angeregt, den Kultursaal neu zu gestalten und die Akustik erheblich zu verbessern.

Die Vorschläge wurden als positiv aufgenommen, und so lange die Kostenfrage nicht ins Exorbitante steigt, wird dies umgesetzt, wobei eine Arbeitsgruppe Renovierung Kultursaal gegründet wird, um die Eigenleistung zu erhöhen. Diese AG Kultursaal ist sehr positiv aufgenommen worden.

Es wurde noch über die Einrichtung einer Kochgruppe gesprochen. Die damit verbundenen Probleme müssen noch besprochen und gelöst werden.

Von Frau Benne wurde angeregt, die Wochenenden besser auszunutzen. Dies will sie als Personalleiterin durchsetzen. Ebenso wurde von Frau Benne angedacht, den Beamten und Gruppenleitern, die Freizeitarbeit leisten, dafür Ausgleich zu erstatten. Dieser Ausgleich kann darin bestehen, daß ein Beamter zwei Stunden seiner Schicht für die Gruppe einsetzen kann und keine anderen Dienstaufgaben hat.

Die Sitzung war um 15.15 Uhr beendet.

Gerd Ostermann

Gesamtinsassenvertretung

den 10. Januar 1993

Senatsverwaltung für Justiz
z. Hd. Herrn Marhofer
...

Sehr geehrter Herr Marhofer,

mit dem heutigen Schreiben möchte ich, als Sprecher der GIV der JVA Tegel, meinen Unmut äußern. Bei Schriftsätzen, die von uns an Sie gerichtet werden, erhalten wir beständig stereotype Antworten. Jedermal wird "fälschlich" behauptet, wir hätten uns nicht an die Anstaltsleitung gewandt. Bisher hat sich jede dieser Behauptungen als unzutreffend bewiesen, wie auch in dem Fall Aquariumgruppe.

Ich rege doch an, für die Zukunft solche Prozeßverschleppungen aufzugeben. Meiner Ansicht nach leidet darunter auch die gesamte Arbeit zwischen GIV, I.V. und der Senatsverwaltung, AL JVA Tegel, TAL JVA Tegel. Es ist auch nicht zu verhehlen, daß der Eindruck von Diskriminierung entsteht.

In der Hoffnung, daß es zukünftig zu einer besseren Zusammenarbeit und Anerkennung kommt, verbleibe ich

Hochachtungsvoll

Gerd Ostermann

(Der Sprecher)

Protokoll

An der Sitzung der GIV mit der Anstaltsleitung vom 11. Januar 1993 nahmen teil:

Herr Schmidt-Fich (Vollzugsleiter), Herr Beran-Kühnemann (Mitarbeiter Anstaltsleitung), Herr Warmuth (Anstaltsbeirat), Herr Mewes (Leiter Wirtschaftsverwaltung), Herr Ostermann (Sprecher GIV), Herr Fromm (TA V), Herr Rybinski (TA III), Herr Heckert (TA VI), Herr Brandt (TA III/E), Herr Lenz (TA III/E), Herr Al (Ausländersprecher).

Als ersten Punkt stellte Herr Schmidt-Fich als Leiter der Sitzung die neue Pausenregelung vor. Bei dieser Pausenregelung für die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes soll es sich ab 1. Februar 1993 um einen Probelauf handeln. Nach dieser Pausenregelung wird in den Zeiten der Pausen überhaupt keine Bewegung stattfinden. Wie der Herr Schmidt-Fich mitteilte, herrscht absolute Ruhe. Die Vollzugshelfer, Anwälte, ehrenamtliche Mitarbeiter, Gruppentrainer, werden schriftlich über diese "absolute" Ruhe informiert. In diesen Zeiten dürfen diese Personen weder die Haftanstalt betreten noch in dieser aufhältig sein. Desgleichen gilt für die Sprechstunden im Sprechzentrum. Die Beamten sind angewiesen, die Sprechzeiten so zu verteilen und anzuweisen, daß kein Besucher zu der Zeit geladen ist oder anwesend sein wird.

Die GIV hat diese Pausenregelung auch von dem zeitlichen Ablauf abgelehnt und hält den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für nicht erfüllt. Die Einschränkungen für die Gefangenen sind so erheblich, daß der Verdacht entstanden ist, daß die Anstaltsleitung im Zusammenwirken mit dem Personalrat Politik auf Kosten der Inhaftierten betreibt. Organisatorisch wäre eine andere Lösung verwirklichtbar gewesen, diesbezügliche Vorschläge der GIV wurden ohne Begründung abgelehnt. Die neue Regelung sieht wie folgt aus:

7.10 Uhr	Ausrücken zur Arbeit
11.00 Uhr	Einrücken v. d. Arbeit
11.10 Uhr	Beginn der Versorgung
11.30 Uhr	Bestandskontrolle
11.45 Uhr -	
12.45 Uhr	Pause
12.20 Uhr	Ausrücken zur Arbeit
15.20 Uhr	Mo/Do Arbeitende
14.50 Uhr	Freitag Arbeitende
16.30 Uhr	Bestandskontrolle
16.45 Uhr -	
17.15 Uhr	Pause
17.15 Uhr	Beginn der Freizeit
22.00 Uhr	Nachtverschluß

Als zweiten Punkt hat der Vollzugsleiter, Herr Schmidt-Fich, die personellen Veränderungen zur Neustruktur der JVA Tegel vorgestellt. Danach wird die TA I voraussichtlich von Herrn Mollenhauer, die TA II von Herrn Müller (TA III), die TA III von Herrn Auer, die TA V von Frau Pfahls, die TA VI von Herrn Seider geleitet werden. Verschiedene Stellvertreter gehen auch in andere Bereiche. Nicht alle.

Die TA III/E geht geschlossen von den Gruppenleitern, über die Gruppenbetreuer zu den Inhaftierten in die TA V.

Weitere personelle Erörterungen wurden nicht durchgeführt. Selbst auf Fragen des Sprechers der TA VI hin nach der Begründung, warum ein umstrittener Beamter trotzdem, obwohl Vorbehalte bekannt sind, dort eingesetzt wird. Die Diskussion dieser Frage sei nicht möglich, wurde von dem Vollzugsleiter dargelegt, weil dies dienstrechtliche Dinge darstellt, die nicht erörterungswürdig und -fähig sind.

Sodann wurde die Frage nach den Einzelfernsehgenehmigungen erneut gestellt. Darauf teilte der Vollzugsleiter, Herr Schmidt-Fich, mit, daß die Genehmigungen, wie im Strukturpapier beschrieben, kommen. Für die TA V und VI steht fest, nur der Zeitpunkt noch nicht. Die Anstaltsleitung will diese Genehmigung erst erteilen, wenn begonnen wird, die neue Struktur anzusetzen. D. h. auch die personellen Rotationen erfolgt sind. Danach ist es noch offen, wann dies effektiv geschehen wird. Der Sprecher der TA III hat bemängelt, daß diese generelle Ausnahmegenehmigung für die Teilanstalten V und VI die Gefangenen in den Teilanstalten II und III benachteiligt. Hier wurde nochmals auf die Überlegung hingewiesen. Dort ist dieser Effekt gewünscht, als Anreiz für ein bewußt anstaltskonformes Verhalten mit dem Verzicht auf Drogenkonsum. Es wurde von dem Vollzugsleiter, Herrn Schmidt-Fich, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Besitzstand auch bei den Fernsehgeräten in der TA III erhalten bleibt.

Der Herr Mewes als Leiter der Wirtschaftsabteilung war deshalb anwesend, um der Insassenvertretung mitzuteilen, daß der bisherige Einkaufslieferant Rühl zum 31. März 1993 gekündigt hat. Eine Ausschreibung ist erfolgt und folgende Firmen wurden angeschrieben: Karstadt, Nekermann, Aldi, Rewe, Darwo, König. Von der Firma Darwo, die in den alten Bundesländern hauptsächlich die meisten Strafanstalten beliefert, ist bereits Interesse bekundet worden. Ebenso die Firma König hat den

Wunsch zur Durchführung des Gefangeneneinkaufs geäußert.

Herr Mewes hat aus Gründen der Preisgestaltung und des Warenkatalogs die Großanbieter wie Neckermann, Karstadt, Aldi und Rewe favorisiert. Weiterhin ist die Möglichkeit der Einrichtung eines Einkaufsladens in Aussicht gestellt. Diese Möglichkeit kann im Moment nur vorgedacht werden, ist aber bereits Teil der Ausschreibung. Sowie der Platzbedarf für den Einkaufsladen erfüllt ist, soll dies eingeführt werden.

Von der GIV kam der Vorschlag, den Einkauf über die Wirtschaftsabteilung mit wahrzunehmen. Diese Variante wurde von den Juristen der Senatsverwaltung für Justiz bereits geprüft, weil die Anstalt diesen Gedanken selbst bereits hatte. Die Juristen haben gegen eine solche Tätigkeit der Verwaltung keine rechtlichen Bedenken. Gegen diese Möglichkeit sprechen die Investitionskosten von 1,2 Mio. DM.

Bei den Firmen König und Darwo ist das Warenangebot ungefähr um 100 Artikel hinter dem der Firma Rühl. Auch wurde von Herrn Mewes mitgeteilt, daß ein Abfall- und Umweltbeauftragter in der JVA Tegel tätig ist. Dieser Beauftragte ist ein Herr Weber.

Der letzte Punkt in dem Gespräch stellte die Durchsuchung gemäß § 84 II StVollzG nach den Sprechstunden. Herr Schmidt-Fich stellte klar, daß die Anstaltsleitung dieses Mittel weiterhin und auch verstärkt einsetzen will. Dies auch bei Inhaftierten mit islamischen Glauben, obwohl vom OLG Koblenz anders entschieden wurde. Es wurde deutlich gemacht, daß die Anstaltsleitung die Klageverfahren durch alle Instanzen treiben will, um die "eigene" Rechtsauffassung durchzusetzen. Die Insassenvertreter sind da gegensätzlicher Ansicht, denn der § 84 II StVollzG hat den Drogenstrom und den Drogenkonsum nicht ausgedünnt. Vielmehr lediglich preisliche Qualitäten. Statt blindwütiger Aktionen ohne tatsächlichen Nutzen, mit absoluter Lebensfremde, sollte der Vollzugsleiter mehr Rücksicht auf das Gesetz nehmen. Danach ist der Inhaftierte nicht Objekt für verhaltenspraktikable Planspiele zur eigenen Erbauung, sondern Vollzugsorgan zur Umsetzung des Behandlungsgrundsatzes. Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, daß der Gefängnisdirektor die Ketten für Gefangene unter dem Mantel der Sicherheit und Ordnung einführt, dann wäre Sicherheit und Ordnung nicht im 11. Titel, sondern in den Grundsätzen, wie die §§ 2-4 StVollzG, angesiedelt. Da dies nicht so ist und der Sprecher der GIV wie-

derholt angemahnt hat, kann nur ein Schluß gezogen werden. Gemäß § 40 VwVfG ist das Ermessen nur innerhalb des Gesetzes gewährt, das das Ermessen bereitstellt.

Die Beamten sind angewiesen, die Durchsuchung gemäß § 84 II StVollzG auf jeden Fall durchzuführen.

Die Sitzung war um 11.15 Uhr beendet, weil der Vollzugsleiter, Herr Schmidt-Fich, in die Senatsverwaltung mußte, der Neustruktur wegen.

Gerd Ostermann
(Der Sprecher)

.....

**Die GIV informiert über Muster-
vorlagen nach §§ 109, 113
StVollzG zur "Verlängerung der
Einschlußzeiten u. a.":**

Seidelstraße 39
D-1000 Berlin 27

Landgericht Berlin
Strafvollstreckungskammer
Turmstraße 91
D-1000 Berlin 21

den 26. Januar 1993

In der Strafvollzugssache

stelle ich selbst gemäß § 109 StVollzG den Antrag, die Leitung der JVA Tegel zu verpflichten, die Dienstweisung 1/1993 vom 20.1.1993, ausgehändigt am 22.1.1993, aufzuheben und die Haftanstalt anzuweisen, eine andere Organisationsform zu der Pausenregelung für Mitarbeiter im Schichtdienst des allgemeinen Vollzugsdienstes zu erarbeiten. Durch die vorliegende Dienstweisung fühle ich mich in folgenden Rechten verletzt:

§§ 2; 3 Abs. 1; 4 Abs. 2; 24; 27; 81; 96 StVollzG, § 40 VwVfG.

Auch rüge ich die Verletzung des verfassungsmäßigen Grundrechts, des Rechtsstaatsprinzips (Art. 92-104 GG) und der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG). Ich beantrage Prozeßkostenhilfe.

Gründe:

Für die StA- ... Az. ... verbüße ich eine Freiheitsstrafe von ... Jahren wegen ... Das gesamte Strafende ist zum ... notiert, 2/3 sind am ... verbüßt.

Der Antrag ist zulässig, weil ich erheblich in meinen Rechten verletzt bin, die der Nachprüfbarkeit des Gerichts unterliegen und mit der Vertei-

lung der Dienstweisung 1/1993 als vollzogene Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten des Vollzuges erfolgt ist.

Die Zulässigkeit ergibt sich auch aus der Tatsache, daß die Gesamtinsassenvertretung mehrmals eine verträglichere Pausenregelung bei der Anstaltsleitung beantragt und Alternativen vorgeschlagen hat.

In der Anlage überreiche ich die Kopie der Dienstweisung 1/1993 zur Kenntnisnahme, aus der die gerügten Rechtsverletzungen eindeutig hervorgehen.

Die von mir gerügte Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz und des Rechtsstaatsprinzips wird dadurch bewiesen, daß die Dienstweisung wesentliche Rechte der Gefangenen aus dem StVollzG erheblich beeinträchtigt. Gemäß dem § 3 Abs. 1 StVollzG (Angleichungsgrundsatz) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 StVollzG unter Einbeziehung des § 40 VwVfG sind alle den Gefangenen belastenden Mittel so zu wählen, daß der Behandlungsgrundsatz (§ 2 StVollzG) nicht beeinträchtigt wird, der noch eine Verstärkung aus dem § 3 Abs. 2 StVollzG erhält.

Diese Verletzung der Grundsätze wird durch den gesamten Tenor der Dienstweisung 1/1993 bewiesen. Allein durch die totale Betriebsruhe und verlängerte Einschlußzeit innerhalb des Wohngruppenvollzuges, wird der Gefangene, also ich, zwangsweise an die Verwaltungspraktikabilität angepaßt und somit der Behandlungsgrundsatz außer Kraft gesetzt.

Wenn der Gesetzgeber verlangen würde, der Gefangene ist der Willkür der Strafanstaltsleitung zu unterwerfen, dann wären die Grundsätze nicht in dieser Weise formuliert worden.

Das gesamte StVollzG ist so gestaltet, daß die Verwaltung gezwungen ist, dem Behandlungsgrundsatz und der Resozialisierung des Gefangenen zu dienen, so daß die Verwaltung kein Mittel hat, allgemein verhaltenspraktikabel zu agieren. Alle Tätigkeiten der Leitung der JVA Tegel sind danach so auszurichten, daß der Gefangene nur so belastet ist, wie es unumgänglich ist (§ 4 Abs. 2 StVollzG). Damit hat der Gesetzgeber definitiv klargestellt, daß der Verwaltung aufgegeben ist. Erst wenn es keinerlei andere Möglichkeiten mehr gibt, Einschränkungen den Gefangenen aufzuerlegen. Dies ist in dem vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es gibt die Möglichkeit, die Pausenregelung durchzuführen, ohne den Betrieb zu stören.

In diesem Fall kann in jeder Schicht in zwei Teilschichten eine Pause organisiert werden, ohne daß der Betrieb der JVA Tegel eingeschränkt werden muß.

So kann in der Frühschicht um 8.30 Uhr mit der ersten Pausenschicht und um 9 Uhr mit der zweiten Pausenschicht begonnen werden. In diese Zeiten fallen keine Turmwechsel noch derzeit gültige Dienstwechsel. Die Gefangenen, die nicht arbeiten, sind in den Teilanstalten unter Verschluss, so daß die Hausarbeiter, die ohnehin eine Vertrauensstellung einnehmen, mit der Hälfte der Belegschaft betreut ist.

Die arbeitenden Gefangenen sind in den Betrieben beaufsichtigt. Dieser Vorschlag für eine Pausenregelung würde auch dem Rechtsanspruch der Bediensteten entsprechen, wonach nach spätestens der Hälfte der Arbeitszeit die Pause gewährt werden sollte. In den Nachmittagsstunden ist ebenfalls eine schichtweise Pausenregelung möglich. Diese Tatsache wurde von dem Sprecher der Gesamtinsassenvertretung ebenfalls bereits der Anstaltsleitung im Detail vorgetragen.

Damit ist bewiesen, daß die einschränkenden Maßnahmen nicht unerlässlich sind, so daß es für die Verwaltung keine rechtliche Grundlage gibt, auf der die vorliegende Dienstweisung 1/1993 begründet und unerlässlich ist. Der § 4 Abs. 2 StVollzG ist eine zwingende Rechtsnorm, die der Verwaltung keinerlei Ermessen zubilligt. Dieser Zwang wird durch den § 40 VwVfG noch manifestiert.

Aus den genannten Gründen ist meinem Antrag stattzugeben.

Hochachtungsvoll
...

.....

Seidelstraße 39
D-1000 Berlin 27

Landgericht Berlin
Strafvollstreckungskammer
Turmstraße 91
D-1000 Berlin 21

den 26. Januar 1993

In der Strafvollzugssache stelle ich selbst gemäß § 113 StVollzG den Antrag, die Leitung der JVA Tegel im Wege der einstweiligen Anordnung anzuweisen, die Dienstweisung 1/1993 sofort außer Vollzug zu setzen.

Diese einstweilige Anordnung ist dringend geboten, weil der Antrag

gemäß § 109 StVollzG keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe:

In der Anlage überreiche ich den Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung und die Kopie der Dienst-anweisung 1/1993. Da der gerichtliche Antrag keinerlei aufschiebende Wirkung hat, ist der Antrag gemäß § 113 StVollzG dringend geboten, da mit dem 1. Februar 1993 eine erhebliche Beeinträchtigung meiner Rechte erfolgt. Diese Rechte sind selbst bei einer nur als Probelauf ausgewiesenen Einschränkung dermaßen erheblich eingeschränkt, daß hier nur im Wege der einstweiligen Anordnung der Vollzug und die Schaffung vollendeter Tatsachen verhindert werden kann.

Ausgehend von der Rechtswirkung, halte ich das zu meinen Lasten erheblich eingeschränkte Rechtsgut für nährwertiger als das Rechtsgut der Verwaltung. Die Verwaltung kann die Dienst-anweisung gefahrlos aufschieben, bis in der Hauptsache entschieden ist. Für mich entsteht aber ein irreparabler Schaden, sollte ich in der Hauptentscheidung obsiegen.

Um diesen Schaden abzuwenden, halte ich die einstweilige Anordnung für dringend geboten.

Hochachtungsvoll

...

I.V. Haus V

Insassenvertretung der TA V
Der Sprecher

Berlin, den 5.12.1992

Senatsverwaltung für Justiz
Herr Marhofer

...

Sehr geehrter Herr Marhofer!

Mit dem heutigen Schreiben wollen wir Sie darüber in Kenntnis setzen, daß am 17.11.1992 die nunmehr neunjährig bestehende Aquariumgruppe aufgelöst wurde. Die Insassen wurden vorab nicht von der beabsichtigten Maßnahme unterrichtet.

Diese Auflösung halten wir für rechtswidrig und für den Behandlungsgrundsatz zuwiderlaufend. Wir erwarten Ihre Unterstützung, daß diese Gruppe mit dem nötigen Inventar schnellstmöglich wieder eingerichtet wird.

Hochachtungsvoll

i. A. Hans-Joachim Fromm

Insassenvertretung V
Der Sprecher

den 7.12.1992

Leiter der TA V
Herrn ORR Auer

...

Sehr geehrter Herr ORR Auer,

mit dem heutigen Schreiben beantragen wir, die I.V. der TA V der JVA Tegel, für alle Wohngruppenbereiche den Einzelzellenverschluß aufzuheben. Da im Wohngruppenvollzug nur geeignete Gefangene untergebracht sind (gemäß § 7 StVollzG) und die Erfahrungen der Stationen 3/7 (7/8) SothA JVA Tegel seit 1970 keine erhöhten Risiken aufzeigte, obwohl die SothA in der Gründungszeit ausschließlich für Vollzugsstörer entwickelt wurde, ist der heutige Antrag begründet und geboten.

Gerade unter solchen Bedingungen ist auch eine Prognose möglich. Deshalb halten wir den Einschluß für einen Anachronismus, der abgeschafft gehört.

Hochachtungsvoll

i.A. Hans-Joachim Fromm

.....

Insassenvertretung V
Der Sprecher

den 11.12.1992

Leiter der TA V
Herrn ORR Auer

...

Sehr geehrter Herr Auer,

mit dem heutigen Schreiben stellen wir, die I.V. der TA V der JVA Tegel, den Antrag, für alle Inhaftierten die Genehmigung zur Verwendung eigener Bettwäsche zu erteilen. Diese Genehmigung würde eine erhebliche Kostensenkung bedeuten. Ein erheblich besserer und pflegeleichter Umgang mit den eigenen Wäschestücken.

Die Sicherheit und Ordnung dürfte nicht tangiert sein, da bereits Erfahrungswerte aufgrund der ärztlich verordneten Bettwäsche existieren. Organisatorische Probleme kann es auch nicht geben, weil mit der eigenen Bekleidung hier bereits Erfahrungen in gleicher Richtung vorliegen. Desweiteren werden die Haushaltsmittel der Haftentlassenenhilfe entlastet, weil die Einmalhilfe für Hausrat entfällt. Auch ist dies ein weiterer Schritt hin zur Angleichung an die Verhältnisse draußen (§ 3 Abs. 1 StVollzG).

Hochachtungsvoll

i.A. Hans-Joachim Fromm

.....

I.V. Haus VI

Insassenvertretung der TA VI

1000 Berlin 27, den 10.12.1992

Leiter der TA VI
Herr Blümel

Sehr geehrter Herr Blümel,

durch die Umstrukturierung der JVA Tegel soll eine Anhebung der Qualität des Wohngruppenvollzuges in der TA VI erreicht werden. Ziel dieses Unterfangens ist es, drogenarme Bereiche zu schaffen. Da mit einer Umsetzung des hierfür vorgesehenen Konzeptes in den nächsten Monaten zu rechnen ist, beantragen wir, den Einzelverschluß zu den Zählungen aufzuheben und bei Zählungen lediglich einen Etagenverschluß vorzunehmen. Das heißt, nur die Etagentüren verschließen. Wir denken, daß eine andere vollzugliche Gestaltung nur dann erfolgen kann, wenn alteingesessene Denkstrukturen nicht mit übernommen werden.

Eine Veränderung der Vollzugsreform, die vom Regelvollzug zum Wohngruppenvollzug führen soll, kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Einschlußdauer auf das Mindestmaß des Nachteinschlusses beschränkt bleibt. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die jahrelangen positiven Erfahrungen hin, die diesbezüglich in der TA IV gemacht worden sind. Diese widerlegen die allgemein bekannten und bereits mehrfach erörterten Vorbehalte und Bedenken, die bisher immer gegen eine Aufhebung des Einzelzählverschlusses genannt wurden.

Wir möchten Sie bitten, für eine Abstimmung der Anstaltsleitung und der Senatsverwaltung zu sorgen, damit die Aufhebung des Einzelzählverschlusses spätestens mit der Umstrukturierung der JVA Tegel erfolgen kann.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Detlef Heckert

.....

Insassenvertretung der TA VI

1000 Berlin 27, den 10.12.1992

Leiter der TA VI
Herr Blümel

Sehr geehrter Herr Blümel,

durch die Umstrukturierung der JVA Tegel soll eine Anhebung der Qualität des Wohngruppenvollzuges in der TA VI erreicht werden. Ziel dieses Unterfangens ist es, drogenarme Bereiche zu schaffen. Da mit einer Umsetzung des hierfür vorgesehenen Konzeptes in den nächsten Monaten zu rechnen ist, beantragen wir, die Anzahl der durchzuführenden Meetings pro Station von vier auf acht Meetings im Jahr anzuheben. Wir möchten Sie bitten, insofern für eine Abstimmung der Anstaltsleitung und der Senatsverwaltung zu sorgen, daß mit der Umstrukturierung der JVA Tegel eine Anhebung der Meetings erfolgt.

Wir geben zu bedenken, daß in den letzten Jahren im Zuge restriktiver Maßnahmen die Meetings stufenweise abgebaut worden sind. Insofern macht es keinen Sinn, drogenarme Bereiche schaffen zu wollen, ansonsten aber alles beim alten belassen zu wollen. Dies bezieht sich auf die für uns wichtigen Außenkontakte.

Der Pavillon der TA VI steht an allen Wochenenden im Monat zur Verfügung. Sollte eine Rückverlegung der Sprechstundendurchführung in den Pavillon erfolgen, entstehen weder zeitliche noch räumliche Engpässe. Dies ist auch eine Quintessenz unseres Schreibens bezüglich der Sprechstundendurchführung im Pavillon vom 11.10.1992.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Detlef Heckert

.....

Insassenvertretung der TA VI

1000 Berlin 27, den 19.1.1993

Senatsverwaltung für Justiz
z. Hd. Herrn Marhofer

...

Sehr geehrter Herr Marhofer,

Ab 1. Februar 1993 wird für die Bediensteten der JVA Tegel eine Pausenregelung eingeführt. Das Modell, das die Pausenzeit regeln soll, hat zur Folge, daß der gesamte Tagesablauf in der JVA Tegel umgestellt werden muß. Wir meinen, daß sich die Entscheidungsträger auf das denkbar schlechteste Modell geeinigt haben, und daß sich das Klima in der JVA Tegel durch diese Pausenregelung noch mehr verschlechtern wird, als durch die im Rahmen der Drogenbekämpfung von der Anstaltsleitung getroffenen Maßnahmen. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, daß durch den veränderten Tagesablauf die Freizeitmöglichkeiten für uns Gefangene eingeschränkt werden, da

sich die Dauer des Einzelverschlusses um mindestens eine Stunde erhöht. Dies kann auch durch die Verringerung der Arbeitszeit für Gefangene nicht ausgeglichen werden. Der Tagesablauf in der JVA Tegel sieht ab 1. Februar wie folgt aus:

- 6.25 Uhr Wecken und Aufschluß.
- 7.10 Uhr Ausrücken zur Arbeitsstelle.
- 11.00 Uhr Arbeitssende und Einrücken in die Häuser.
- 11.10 Uhr Ausgabe d. Mittagkost
- 11.30 Uhr Beginn der Zählung - Einzelzählverschuß -
- 11.45 Uhr Beginn der Pause für die Frühschicht.
- 12.15 Uhr Ende der Pause und Beginn des Aufschlusses.
- 12.20 Uhr Ausrücken zur Arbeitsstelle.
- 15.20 Uhr Arbeitssende und Einrücken in die Häuser. - freitags 14.50 Uhr -
- 16.30 Uhr Beginn der Zählung - Einzelzählverschuß -
- 16.45 Uhr Beginn der Pause für die Spätschicht.
- 17.15 Uhr Ende der Pause und Beginn des Aufschlusses.
- 22.00 Uhr Nachtverschuß.

Neben der Einschränkung der Freizeitmöglichkeiten, deren Ausmaß sich erst mit dem Beginn der Pausenregelung zeigen wird, ist der wesentliche Kritikpunkt dieser Regelung die von der Anstaltsleitung verlangte absolute Betriebsruhe in der JVA Tegel während der Pausenzeiten. Diese absolute Betriebsruhe hat zur Folge, daß sich in der Zeit von 11.30 bis 12.30 Uhr und von 16.30 bis 17.30 Uhr keine anstaltsfremden Personen innerhalb der Anstalt aufhalten dürfen. Betroffen wären somit zum Beispiel Rechtsanwälte, Lieferanten, Gruppentrainer, Vollzugshelfer, Ärzte, Optiker etc. Hier wird schon erkennbar, wie sehr die sozialen Kontakte der Gefangenen durch diese Regelung eingeschränkt werden. Es ist weder einem Anwalt noch einem Vollzugshelfer oder Arzt zuzumuten, Gespräche mit Gefangenen für die Pausenzeit zu unterbrechen, die Anstalt zu verlassen, um diese dann nach Beendigung der Pausenzeit wieder zu betreten. Die durch die Pausenregelung notwendig gewordenen veränderten Sprechzeiten im Sprechzentrum II/III bedeuten einen ebenso gravierenden Eingriff bei den sozialen Kontakten, wie die absolute Betriebsruhe. Das Sprechzentrum wird in dieser Zeit von 7.30 bis 11.30 Uhr und von 12.30 bis 14.30 Uhr geöffnet sein. Die eben genannten Öffnungszeiten gelten für die Tage von Mittwoch bis Sonntag. Am Montag hat das Sprechzentrum in der Zeit von 12.30 bis 16.30 Uhr und von 17.30 bis 20 Uhr geöffnet. Die letzte Ladung von Besuchern erfolgt

jeweils eine Stunde vor der Schließung des Sprechzentrums. Hier sind Schwierigkeiten schon vorprogrammiert, da schon jetzt vorhersehbar ist, daß Qualität und Quantität der Sprechstunden weiter sinken wird.

Ein weiterer Mangel der Pausenregelung wird offensichtlich, wenn bedacht wird, daß die Frage der Pausenräumlichkeiten nicht vollends geklärt ist. Laut Dienstverfügung ist der Aufenthalt in den Diensträumen während der Pausenzeit nicht statthaft. Wann hat der erste Aufschluß zu erfolgen? Um 12.15 und 17.15 Uhr, wie von der Anstaltsleitung eröffnet oder nach 12.15 und 17.15 Uhr, wie von den Bediensteten geäußert?



Nach alledem halten wir das Modell, für das sich die Entscheidungsträger entschieden haben, für das denkbar schlechteste aller Modelle. Und kommen nicht umhin zu mutmaßen, daß ein Scheitern gewünscht ist und eine weitere Verschlechterung des Klimas erstrebt wird. Für gänzlich unpraktikabel halten wir die absolute Betriebsruhe während der Pausenzeiten und die veränderten Sprechzeiten im Sprechzentrum II/III. Wir möchten Sie daher bitten, bezüglich der absoluten Betriebsruhe und der veränderten Sprechzeiten im Sprechzentrum II/III bei der Anstaltsleitung zu intervenieren, damit eine weitere Gefährdung der sozialen Kontakte von Gefangenen ausbleibt.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Detlef Heckert

Insassenvertretung der TA VI
1000 Berlin 27, den 21.1.1993

Senatorin für Justiz
Frau Prof. Dr. Limbach

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Limbach,

wir senden Ihnen die von uns an die Anstaltsleitung der JVA Tegel gestellten Anträge zu und möchten Sie bitten, uns bei unseren Interessen zu unterstützen.

Wir sind der Auffassung, daß eine weitere Verschlechterung für uns Gefangene durch die von der Anstalt

geplanten Maßnahmen die Folge sind. Dies steht den Zielen der Umstrukturierung entgegen.

Hochachtungsvoll

i.A. M. Schunack / D. Heckert

Insassenvertretung der TA VI
1000 Berlin 27, den 21.1.1993

Rechtsausschuß im
Abgeordnetenhaus
z. Hd. Herrn Rösler

Sehr geehrter Herr Rösler,

wir senden Ihnen die von uns an die Anstaltsleitung der JVA Tegel gestellten Anträge zu und möchten Sie bitten, uns bei unseren Interessen zu unterstützen.

Wir sind der Auffassung, daß eine weitere Verschlechterung für uns Gefangene durch die von der Anstalt geplanten Maßnahmen die Folge sind. Dies steht den Zielen der Umstrukturierung entgegen.

Hochachtungsvoll

i.A. M. Schunack / D. Heckert

Insassenvertretung der TA VI
1000 Berlin 27, den 21.1.1993

Leiter der JVA Tegel
Herrn Lange-Lehngut

Die Insassenvertretung der TA VI beantragt, von der ab 1. Februar geplanten Regelung, daß Personen, die nicht Bedienstete der JVA Tegel sind, die Anstalt aufgrund der Pausenregelung in der Zeit von 11.30 bis 12.15 Uhr und von 16.30 bis 17.15 Uhr verlassen sollen, abzusehen.

Gründe:

Betroffen von dieser Regelung dürften vornehmlich Rechtsanwälte, Lieferanten, Vollzugshelfer, Gruppentrainer, Ärzte von draußen, Optiker etc. sein. Es ist weder einem Rechtsanwalt noch einem Vollzugshelfer oder einem Arzt zuzumuten, Gespräche mit Gefangenen, die noch nicht beendet sind, für die Pausenzeit zu unterbrechen, die Anstalt zu verlassen, um dann nach Beendigung der Pausenzeit die Anstalt zur Fortsetzung des Gesprächs wieder zu betreten. Durch diese "absolute Betriebsruhe" werden die sozialen Kontakte von Gefangenen derart negativ tangiert, daß die Unverhältnismäßigkeit dieser Maßnahme offensichtlich ist. Der ermöglichte Aufenthalt von den

oben genannten Personengruppen in der JVA Tegel während der Pausenzeiten wird nicht zur Folge haben, daß die Bediensteten der JVA Tegel bei der Wahrnehmung ihrer Pause beeinträchtigt werden.

Hochachtungsvoll

i.A. M. Schunack / D. Heckert

Insassenvertretung der TA VI
1000 Berlin 27, den 21.1.1993

Leiter der JVA Tegel
Herrn Lange-Lehngut

Die Insassenvertretung der TA VI beantragt, das Sprechzentrum II/III ab 1. Februar 1993 nicht während der Pausenzeiten zu schließen. Alternativ die durch die Pausenregelung wegfallende Öffnungszeit nicht wie geplant durch frühere Öffnungszeiten auszugleichen, sondern durch verlängerte Öffnungszeiten.

Gründe:

Aufgrund der "absoluten Betriebsruhe" in der JVA Tegel ab 1. Februar 1993 in der Zeit von 11.30 bis 12.15 Uhr und von 16.30 bis 17.15 Uhr werden die Öffnungszeiten des Sprechzentrums II/III verändert. Für die Tage von Mittwoch bis Sonntag ist das Sprechzentrum von 7.30 bis 11.30 Uhr und 12.15 bis 14.30 Uhr geöffnet; montags von 12.30 bis 16.30 Uhr und von 17.15 bis 20 Uhr. Es ist unserer Auffassung nach einem Besucher nicht zuzumuten, insbesondere an Wochenenden um 7.30 Uhr zu erscheinen, um mit den Gefangenen eine Sprechstunde abhalten zu können. An- und Abfahrzeiten dürfen in diesem Fall nicht verkannt werden. Darüber hinaus ist bereits jetzt abzusehen, daß eine weitere Einschränkung bezüglich Qualität und Quantität der Sprechstunden eintreten wird. Dies steht dem gesetzlichen Auftrag, der die Förderung der sozialen Kontakte vorsieht, entgegen. Da die sozialen Kontakte von enormer Wichtigkeit sind, ist eine Einschränkung bei der Wahrnehmung von Sprechstunden unverhältnismäßig.

Hochachtungsvoll

i.A. M. Schunack / D. Heckert

Anmerkung der I.V. TA VI:

Wir haben uns bezüglich der Anträge an die Anstaltsleitung auch an die Senatorin und den Rechtsausschuß gewandt.

The show must go on!

In der TA III/E läßt man die Puppen tanzen!

In der JVA Tegel sind kulturelle Freizeitangebote Mangelware. Nur spärlich werden Aktivitäten angeboten. So gab es z. B. vor langer langer Zeit eine Musikgruppe, die sich "Armageddon" nannte. Diese ist seit vielen Jahren verschollen! Bemühungen, eine neue "Band" aufleben zu lassen, scheiterten bisher an dem Sicherheitsdenken der Anstalt.

Heute findet man in der TA V und VI jeweils eine Theatergruppe vor. Diese sind bedauerlicherweise ortsgebunden und auf den jeweiligen Teilanstaltsbereich begrenzt. Demnach muß man dankbar sein, daß dort überhaupt etwas läuft. Es zeigt sich deutlich, daß unmittelbar der individuelle Einsatz von freien Mitarbeitern (Gruppenleiter) die tragenden Pfeiler sind. Es müssen nicht ausschließlich externe Mitarbeiter sein, die ein Angebot am kulturellen Gestalten ermöglichen. So fand z. B. Ende 1991 in der TA V ein Videoprojekt statt, welches von einer Gruppenleiterin betreut wurde (siehe auch Libli März/April 1992, S. 24-25). Die Initiativen und Inhalte können verschiedener Natur sein. Als eines der besten Beispiele was die JVA Tegel hier zu bieten hat, ist das "Puppen-(Marionetten)-Theater" in der TA III/E. Bisher ist nur Insidern bekannt, was sich so alles in diesem Puppentheater abspielt. Der Geheimtip von III/E! Dieser Bericht soll nun dazu dienen, das ganze Geschehen um dieses Theater transparenter zu machen.

Seit sehr vielen Jahren existiert in der TA III/E das Gruppenangebot "Kreatives Gestalten". Anfangs beschränkten sich die Inhalte auf Malen und Basteln, was auch immer man sich darunter vorstellte? Das Behandlungskonzept sah allerdings mehr vor! Ein Schwerpunkt sah vor, daß die Inhalte der zu bearbeitenden Thematik grundsätzlich von den Interessenten eingebracht werden sollten. Ein weiterer Schwerpunkt sollte die Entwicklung gruppenspezifischer Prozesse sein! Sogenanntes Teamwork bzw. das Erarbeiten gemeinsamer Projekte! Letzteres schien wohl die schwierigste Disziplin zu sein, denn anfänglich lief auf diesem Level nichts.

Erst in 1988 gelang es der Gruppenleiterin, bei den Leuten einen Motivationsschub zu entwickeln. In dieser Zeit entstand die Idee, ein Marionettentheater zu bauen. Ein Gemeinschaftsprojekt war geboren. Neuland wurde betreten und unvorhersagbare Schwierigkeiten mußten bewältigt werden. Was stand alles auf dem Plan? Was wollte man überhaupt aufführen? Nach einigem hin und her einigte man sich, daß vorrangig Märchen

inszeniert werden sollten. Die Inszenierungen sollten ein junges Publikum (Kinder) erreichen. Die erste Geschichte, die man in Bild und Ton umsetzen wollte, war von den "Gebrüdern Grimm": Der Mond!

Das Aufführungskonzept mußte entwickelt werden!

- Beschaffung des Materials für die Entwicklung und dem Bau der Bühnenanlage sowie der Puppen (Marionetten)!

- Erstellung des Bühnenbildes bzw. der Szenerie!

- Die Dramaturgie sowie die einzelnen Rollen und Sprechparts mußten entwickelt werden!

- Die einzelnen Charakterdarstellungen auf die Interessenten mußten vergeben bzw. zugeordnet werden!

Bis hier war ein Mammutprojekt zu bewältigen! Das sollte aber nicht alles gewesen sein?

- Der Umgang mit den Puppen mußte geübt werden!

- Eine intensive Auseinandersetzung mit der aufzuführenden Thematik mußte erfolgen!

- Ein Sprach- und Atemtraining wurde geübt!

Und zuletzt blieben Freiräume in Handlung und Dialog, die durch Improvisation ausgefüllt werden mußten.

Unglaublich, was für Leistungen vollbracht wurden, wenn man bedenkt, daß die Gruppe nur einmal wöchentlich zusammenkam. So gab es gute Zeiten, da lief alles am Schnürchen! Das war aber nicht immer so! Die Gruppe mußte auch Rückschläge erleiden. So sprangen Leute im Laufe der Monate aus unerfindlichen Gründen ab. Es ist bestimmt nicht leicht, über einen längeren Zeitraum kontinuierlich an einem großen Projekt zu arbeiten. Ebenfalls machte eine natürliche Fluktuation zu schaffen, die nun mal bedingt durch den Knast anfällt. Und zuallerletzt gab es Ausfälle durch Lampenfieber. Das wiederum erforderte einen erheblichen Kraftaufwand, um neue Leute anzuwerben!

Aber trotz der vielen Schwierigkeiten erfolgte noch Ende 1988 die erste Aufführung. Das Publikum bestand seinerzeit aus den "Meetingbesuchern", die ihre Kinder mitbrachten.

Bereits die erste Aufführung sorgte für Stimmung unter allen Beteiligten, so daß insgesamt vier Aufführungen stattfanden. Nach dem Erfolg wurde erst einmal das Thema abgesetzt, um ein neues Thema durchzuplanen. Diesmal sollte es sich handeln um "Hänsel und Gretel". Die Vorbereitungszeit von der Idee bis zur Premiere liegt im Schnitt bei einem Jahr. So wurde dann in den Jahren 89/90 "Hänsel und Gretel" aufgeführt. Diesmal bestand das Gastpublikum nicht nur aus den "Meetingbesuchern". So hatten Bedienstete der JVA Tegel mit ihren Kindern Gelegenheit, sich die Show anzusehen.

In 91 erlebte "Der Mond" ein Comeback, und danach wurde "Der gestiefelte Kater" geprobt. Im April 1992 war es dann soweit, und die erste Aufführung lief über die Bühne. Seitdem wurden ca. acht Aufführungen bei unterschiedlichen Gästegruppen gemeistert. So waren z. B. "Leute aus der evangelischen Kirche" und auch Berufsschullehrer mit ihren Kindern zu Gast. Man hatte sich diesmal viel vorgenommen. So wurden ca. zehn Institutionen (wie z. B. Kinderheime, Kindergärten, ...) angeschrieben. Bedauerlicherweise erfolgte keine Resonanz.

Im Dezember 1992 waren die letzten drei Aufführungen geplant. Allerdings machte die Pforte der JVA Tegel hier einen Strich durch die Rechnung. Dort sah man sich angeblich überfordert, die Gäste ordnungsgemäß durchzuschleusen! So platzte dann die geplante dritte Aufführung! Am 7.12.1992 war dann "Der gestiefelte Kater" das letzte Mal zu sehen. Unter den Gästen befand sich auch Herr Marhofer mit seiner Frau. Und auch ich hatte das Vergnügen, mir die letzte Veranstaltung reinzuziehen!

Der gestiefelte Kater

"Der gestiefelte Kater", frei gestaltet nach den Gebrüdern Grimm oder frei nach der Puppentheateraufführung oder frei nach meiner Wahrnehmung? Wer weiß das denn schon so genau?

Wie jede Geschichte, so begann auch diese mit "Es war einmal ...". Nach einer kurzen Einleitung öffnete sich der Vorhang! In der ersten Szene streiten sich zwei Müllersöhne um das Erbe. Der vermeintlich Stärkere beanspruchte alles und gewährte seinem unterlegenen Rivalen nur einen "verfilzten lausigen Kater". In dieser deprimierten Stimmung entpuppte sich der Kater als

intelligentes Wesen. Er konnte sprechen und tröstete seinen Herren, den er von nun an "Graf Zitzewitz von der Vogelaue" nannte. Mit Beinkleid und Stiefeln schlenderte er aufrecht gehend in die zweite Szene.

Schlau und ehrgeizig war dieser Kater! Er wollte seinem Herren dienen, um diesem Reichtum zu verschaffen. Einem Gerücht zufolge in dieser Geschichte, labte der König sich gerne an Rebhühnern. Diese waren sehr schwer zu fangen. Dem schlaunen Kater gelingt es in der zweiten Szene, gleich einen vollen Sack mit Rebhühnern zu angeln. In der dritten Szene gelangte er mit seiner Beute zum König und erhielt zur Belohnung eine Menge Gold. Der schlaune, verfilzte Kater hatte aber mehr im Sinn, denn er wollte seinem Herren helfen. In der vierten Szene will er seinem Herren alles berichten. Dieses zeigt sich als sehr schwierig, denn "Graf Zitzewitz von der Vogelaue" war gerade volltrunken (heute blau und morgen blau!).

In der fünften Szene gelingt dem Kater der nächste Trick. Seinen Herrn überredete er, in einem See zu baden, als gerade des Wegs der König seine Runde versah. Aber vorher ließ der schlaune Kater noch die alten Klamotten seines Herren verschwinden. So berichtete der gestiefelte Kater dann dem König, daß sein Herr, der Graf, ein Opfer von Dieben und Wegelagerern wurde. Der König, von diesem Vortrag überzeugt, ließ den Grafen neu einkleiden. Selbstverständlich nur vom Feinsten!

In der sechsten Szene trickst der schlaune Kater sogar einen großen und mächtigen Zauberer aus. Das Schloß des Zauberers, versunken in einer magisch-düsteren Atmosphäre. In dieser mystischen Szenerie überredet der schlaune Kater den Zauberer, dieser solle sich selbst in einen Elefanten verwandeln. Nachdem das Experiment gelang, sollte der Zauberer sich in eine Maus verwandeln. Simsala-



bim war eine überdimensionale Maus auf der Bühne, worauf sich sofort der schlaune Kater stürzte. Mit einem Bissen verschlang er diese rattenähnliche Maus. Diese war nun im Bauch des Katers gefangen! Durch eine Metamorphose verwandelte sich das finstere Zaubererschloß in einen prächtigen Palast. Von nun an war es das Eigenheim des Grafen "Zitzewitz von der Vogelaue". Als hier der König eintrat in diesen herrlichen Palast, war dem Grafen die Gunst des Königs gewiß. Von nun an sollte die Hand seiner Tochter, die Prinzessin,

dem Grafen "Zitzewitz von der Vogelaue" gehören. Und wenn sie nicht gestorben sind, dann ...

Nach der Aufführung kamen alle Aktivisten mit ihren Puppen in den Zuschauerraum und stellten sich vor! Für die Zukunft waren bereits Ideen vorhanden, wie z. B. "Der kleine Muck", "Drei-Groschen-Oper" oder "Farm der Tiere". Unter der Fülle von Vorschlägen einigte man sich auf "Das Dschungelbuch". Wenn alles so läuft wie vorgesehen, wird noch in der zweiten Hälfte dieses Jahres eine neue Premiere erfolgen. Aber bedauerlicherweise befinden wir uns alle gerade in unruhigen Zeiten! Die Leute in der TA III/E sollen noch irgendwann in diesem Jahr in die TA V wechseln! Was wird dann mit dem Puppentheater? Kann diese jetzige Gruppe "Kreatives Gestalten" auch weiterhin, dann in der TA V, ihre Pläne verwirklichen? Die Zweifel sind begründet, denn die Räumlichkeiten in der TA V geben nichts her.

Überlegungen wurden laut, daß eventuell im Kultursaal der JVA Tegel geprobt werden könnte. Zur Zeit eben noch alles sehr spekulativ! Dennoch scheint eines gewiß zu sein, würde der Auszug aus der TA III/E erfolgen, würde die Leistungsfähigkeit nicht mehr so erreicht wie bisher!

Ich meine, daß diese Gruppe unbedingt erhalten werden muß. Bisher wurde Großartiges geleistet und erreicht. Das Puppentheater ist wie eine Perle in dieser öden Kulturlandschaft. Die Anstaltsleitung und auch die Sozialpädagogische Abteilung sollten mal intensiv über die bevorstehende Situation nachdenken!

Für mich steht jedenfalls fest: "The show must go on."

Hans-Joachim Fromm

Aus- und Weiterbildung

Die Universal-Stiftung Helmut Ziegner bietet auch in diesem Jahr wieder vielseitige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Auch wer schon einen Beruf hat, kann hier die Möglichkeit nutzen, sich ein zweites Standbein fürs Leben zu schaffen. Zu jeder Zeit können folgende Weiterbildungsmaßnahmen begonnen werden:

a) Isolierer

b) Steinsetzer

c) Zerspanungsmechaniker - Metall
Mit der Möglichkeit für die CNC-Programmierung und PC-Einführung.

Die Mindestzeit hierfür beträgt sechs Monate und ist nach oben hin offen.

Ungefähr zum August findet auch der sechsmonatige Lehrgang für

Lagerarbeiter mit EDV und kaufmännischer Ausbildung

statt.

Wer den Ehrgeiz hat, einen Facharbeiterbrief zu erlangen, ist mit den Angeboten der Umschulungsmaßnahmen gut beraten. Angeboten werden folgende Berufe:

Koch
24 Monate Ausbildungszeit
Beginn 1. August 1993

Energie-Elektroniker
(Anlagentechnik)
30 Monate Ausbildungszeit

Beginn: 1. März 1993

Automobilmechaniker
30 Monate Ausbildungszeit
Beginn: 1. März 1993

Die Berufe Energie-Elektroniker und Automobilmechaniker beinhalten den Grundlehrgang Metall, der nach Möglichkeit schon vor der eigentlichen Ausbildung absolviert wird.

Es empfiehlt sich hier die Möglichkeit der 41-A-Maßnahme zu nutzen, um in die einzelnen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen "reinzuschnuppern".

Bewerben kann sich jeder bei dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb oder auch beim Arbeitsamt. Dort erfährt man dann alles Weitere.

-red.-

Waschsalon im Haus III

Am 4. Januar 1993 wurde in der Teilanstalt III der sich im A-Flügel befindliche Waschsalon eröffnet.

Mit der Inbetriebnahme hat sich für einen großen Teil der Gefangenen die Haftsituation wesentlich in diesem Haus verbessert. Nicht alle hatten die Möglichkeit, ihre private Wäsche Angehörigen beim Sprecher mitzugeben.

Von der nun vorhandenen Möglichkeit wird reger Gebrauch gemacht. Auch wenn dieser Raum zur Zeit nur den Gefangenen des A-Flügels zur Verfügung stehen kann. Es ist jedoch abzusehen, daß in geraumer Zeit alle Insassen der Teilanstalt III diese Räumlichkeit für sich nutzen können.

Diese Waschsalon-Ausstattung war dringend notwendig, um die insoweit erforderliche Kontrollmaßnahme der Angehörigen zu erleichtern, und daß sie nicht mehr die dreckige oder die saubere Wäsche hin und her schleppen müssen.

Dank gilt hierbei jenen Gefangenen der Teilanstalt III und den dort beschäftigten Beamten und dem Teilanstaaltsleiter, Herrn Müller, welche sich durch Initiative und Engagement für die Einrichtung dieses Waschsalons stark machten.

Am Ende des Jahres 1992 ist auch festzustellen, daß die so oft beklagte Drogensituation sich gewandelt hat. Der Konsum von harten Drogen scheint stark zurückgegangen zu sein. Für das kommende Jahr bleibt zu hoffen, daß man endlich dazu übergeht, den schon längst fälligen B- und C-Flügel grundlegend zu renovieren. Denn es sollten innerhalb der Teilanstalt III für alle Gefangenen die gleichen Bedingungen herrschen.

Die Öffnungszeiten für den Waschsalon der Teilanstalt III sind montags bis freitags von 15 Uhr bis 21 Uhr. Sonnabends, sonn- und feiertags von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

Vom 4. Januar 1993 bis zum 22. Januar 1993 sind ca. 300 Maschinenwaschvorgänge schon vorgenommen worden. Es lief bis zum heutigen Tag, dem 22. Januar 1993, reibungslos, und die Mitgefangenen sind mit ihrer Wäsche zufrieden.

Duschräume auf jeder Station im A-Flügel wurden beantragt sowie ein Bügelraum für den Waschsalon wurde auch schon beantragt.



Wir alle sollten uns mit den uns gegebenen Mitteln dafür einsetzen, Gesamtanstaaltsleitung und den Senat für Justiz dazu zu bewegen, von der weiteren Praktizierung dieses Verwahrvollzuges (Regelvollzuges) in unserem Haus schrittweise abzukommen, so daß

eines Tages aus dieser Teilanstalt das wird, wofür wir all die Jahre gekämpft haben.

Wolfgang Rybinski
Sprecher der Insassenvertretung
der Teilanstalt III der JVA Tegel



Info des Strafvollzugsarchivs

Fragen zur Intimsphäre der Gefangenen

Frage 1: Ist ein "Sichtspion" in jeder Zellen-tür zwingend vorgeschrieben?

Nein. Im Strafvollzugsgesetz findet sich keinerlei derartige Regelung. Der Bundesgerichtshof (JR 1992, 176 m. Anm. Böhm) hat daher betont, daß die Beobachtung der Gefangenen durch einen Sichtspion "aus dem Rahmen allgemeiner Überwachungsmaßnahmen herausfällt". Sie kann nur dann ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie im Einzelfall "zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich" ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Inwieweit andere Beobachtungsmöglichkeiten (Monitor, verschließbare Klappe in der Tür, Öffnen der Tür) weiterhin erlaubt sind, bleibt unstritten (vgl. die erwähnte Anmerkung von Böhm).

Frage 2: Dürfen Durchsuchungen der Haft-räume nur in Gegenwart der Gefangenen durchgeführt werden?

Nein, dies ist in § 84 StVollzG nicht vorgesehen. Allerdings sollte die Durchsuchung in Abwesenheit der Gefangenen nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn dafür zwingende Gründe vorliegen (OLG Celle 23.11.1989 - 1 Ws 423/89 StrVollz). Ein Ausschluß der Betroffenen wird zumeist das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzen. Soweit die Durchsuchung wegen des Verdachts einer neuen Straftat erfolgt, ist § 106 StPO mindestens analog anzuwenden, wonach der "Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände" der Durchsuchung beiwohnen darf.

Frage 3: Dürfen Gefangene einen abschließbaren Koffer in ihrem Haftraum haben?

Ja. Dies folgt zunächst einmal daraus, daß Gefangene ihre Hafträume "in angemessenem Umfang" mit eigenen Sachen ausstatten dürfen (§ 19 Abs. 1 StVollzG). Dabei dürfen sie auch einen verschließbaren Koffer wählen. Dem Sicherheitsinteresse der Anstalt (§ 19 Abs. 2 StVollzG) kann etwa dadurch Rechnung getragen werden, daß der Koffer kein Futter und keinen doppelten Boden hat und die Anstalt einen Zweitschlüssel zur Verwahrung erhält (OLG Celle 23.11.1989 - 1 Ws 423/89 StrVollz).

Frage 4: Darf der Gefangene den Inhalt bestimmter Schriftstücke vor der Anstalt geheimhalten?

Ja, Dies gilt insbesondere für Verteidigungsunterlagen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) und Arztunterlagen. Gefangene dürfen daher solche Unterlagen in einem verschlossenen Briefumschlag sichern, wenn außen der Inhalt kenntlich gemacht wird ("Verteidigerpost", "Arztunterlagen"). Die unbefugte Einsichtnahme in solche Unterlagen der Gefangenen im Rahmen von Zellenkontrollen kann den Tatbestand der Verletzung des Briefgeheimnisses erfüllen (§ 202 StGB). Die Anstalt kann allerdings, bei konkretem Verdacht eines Mißbrauchs, die Öffnung des Verschlusses verlangen und in Gegenwart des Gefangenen prüfen, ob verbotene Gegenstände zwischen den geschützten Schriftstücken versteckt sind. Der durchsuchende Beamte darf aber auch in diesem Fall keine Kenntnis vom Inhalt der geschützten Schriftstücke nehmen.

Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, FB 6, 2800 Bremen 33 (Mai 1992)

Strafverbüßung im Heimatland

Seit dem 1.3.1992 ist es für Gefangene aus einer ganzen Reihe von Ländern möglich geworden, sich zur Strafverbüßung in ihr Heimatland überstellen zu lassen. Folgende Staaten haben das betreffende Übereinkommen bisher unterzeichnet:

Bahamas, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kanada, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, CSFR, Türkei, USA, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Ungarn und Portugal sind dabei, das Abkommen zu ratifizieren.

In dem einschlägigen Merkblatt des Bundesjustizministeriums heißt es dazu:

1. Falls Ihr Heimatland Mitglied des vorbezeichneten Übereinkommens ist, können Sie den Wunsch äußern, zur weiteren Verbüßung Ihrer durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder Maßregel in Ihrem Heimatstaat überstellt zu werden. Sie haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Überstellung. Eine Überstellung kann nur stattfinden, wenn

- sowohl die zuständigen deutschen Behörden als auch Ihr Heimatstaat der Überstellung zustimmen,

- noch mindestens sechs Monate einer Freiheitsstrafe bzw. einer Maßregel ab Eingang des Ersuchens um Überstellung zu vollstrecken sind und

- Sie der Überstellung zustimmen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Aus der Überstellung ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

- Die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe bzw. Maßregel richtet sich nach dem Recht Ihres Heimatstaates. Einige Staaten setzen die Vollstreckung der in der Bundesrepublik Deutschland verhängten Freiheitsstrafe bzw. Maßregel fort, andere Staaten wandeln die verhängte Freiheitsstrafe bzw. Maßregel in eine nach ihrem Recht für dieselbe Straftat vorgesehene Sanktion um. Die Umwandlung darf weder strafverschärfend noch strafverlängernd wirken. Eine Umwandlung in eine Geldstrafe oder Geldbuße ist ausgeschlossen. Art und Dauer der in Ihrem Heimatland zu verbüßenden Sanktion können vor der Überstellung nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden.

- Für eine etwaige Wiederaufnahme des Verfahrens sind allein die deutschen Gerichte zuständig.

3. Sollten Sie sich in Ihrem Heimatstaat der Strafvollstreckung entziehen, wird die Strafvollstreckung in Deutschland fortgesetzt. Falls Sie vor Ablauf der Hälfte der zu verbüßenden Sanktion in der Bundesrepublik Deutschland angetroffen werden, ohne einen Entlassungsschein oder ein Dokument gleichen Inhalts vorweisen zu können, können Sie auf Anordnung des Gerichts zur Klärung der Frage, ob Sie sich der Strafvollstreckung entzogen haben, bis zu 18 Tagen festgehalten werden. Eine Festhalteanordnung kann auch schon vor Ihrer Überstellung erlassen werden. In diesem Fall werden Sie in Deutschland zur Festnahme ausgeschrieben.

4. Den Wunsch auf Überstellung in Ihren Heimatstaat können Sie an die Justizvollzugsanstalt, in der Sie sich derzeit befinden, oder an die zuständige Strafvollstreckungsbehörde richten. Bitte teilen Sie dabei eine etwaige Heimatanschrift mit und fügen Sie, falls vorhanden, Unterlagen über Ihre Staatsangehörigkeit bei.

Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, FB 6, 2800 Bremen 33 (September 1992)

Berliner Abgeordnetenhaus

- Landespressedienst -

Mündliche Anfrage Nr. 17 des Abgeordneten Andreas Gram (CDU) über "Kapazitätsengpaß in der Untersuchungshaft":

1. Trifft es zu, daß die Zahl der Untersuchungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Moabit und der Justizvollzugsanstalt Plötzensee in jüngster Zeit gestiegen ist und die Aufnahmekapazitäten dort erschöpft sind bzw. in Kürze erschöpft sein werden?
2. Welche Initiativen hat der Senat ergriffen, um die ausreichenden Unterbringungsmöglichkeiten für Untersuchungsgefangene sicherzustellen und die vorhandenen Kapazitäten ggf. zu erweitern?

Antwort des Senats vom 26.11.1992 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 26.11.1992):

Zu 1.: Ja. Wie auch in anderen alten Bundesländern ist in Berlin die Zahl der Untersuchungsgefangenen erheblich gestiegen. Diese Entwicklung hat bereits eine besorgniserregende Dimension angenommen, denn im Vergleich zu Bestandszahlen vor der Maueröffnung ist ein Anstieg von zum Teil weit über 100 % zu verzeichnen (JVA Moabit 23. August 1989: 458 Untersuchungsgefangene; 18. November 1992: 923 Untersuchungsgefangene = Anstieg um 101,5 %. Jugendstrafanstalt Berlin 23. August 1989: 34 Untersuchungsgefangene; 18. November 1992: 152 Untersuchungsgefangene = Anstieg um 347 %).

Die Aufnahmekapazitäten in beiden Anstalten sind nahezu erschöpft; kurzfristig kann einem weiteren Belegungsdruck nur mit einer Mehrfachbelegung von Hafträumen begegnet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Zu 2.: Der Senat analysiert z. Zt. die Belegungsentwicklung im Untersuchungsbereich. Dabei kann als erstes Ergebnis festgestellt werden, daß sich die erhöhte Belegung der Untersuchungshaft etwa gleichmäßig auf zwei Ursachen zurückführen läßt. Neben einem Anstieg der zur Verhängung von Untersuchungshaft führenden Straftaten, steht eine Verlängerung der Untersuchungshaft in den einzelnen Haftfällen. Es muß daher versucht werden, schneller zum Abschluß der Strafverfahren zu kommen. Staatsanwaltschaft und Gerichte messen der schnellen Erledigung der Haftsachen ohnehin aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften besondere Bedeutung bei, sind jedoch auch insoweit zeitweise an die durch Personalmangel gesetzte Grenze ihrer Belastbarkeit gestoßen. Die sich allmählich bessermde, wenn auch immer noch angespannte Personalsituation in beiden Bereichen läßt erwarten, daß, wenn auch nicht sofort, so doch schon in kürzerer Zeit hinsichtlich der Untersuchungshaftdauer eine Reduktion erreicht werden kann, so daß sich einer der beiden den Anstieg der Belegung verursachenden Faktoren relativieren wird.

Die im Rahmen der Haushaltsberatungen 1993 von den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis genommene Konzeption für die Berliner Justizvollzugsanstalten und insbesondere die Inbetriebnahme der Anstalten im früheren Ostteil der Stadt schafft bei Umsetzung einen erheblichen Zugang an Plätzen für den Strafvollzug und wird die JVA Moabit im Bereich Untersuchungshaft entlasten, weil dann weitere Haftplätze durch die Verlegung der dort untergebrachten Strafgefangenen in andere Justizvollzugsanstalten zur Verfügung stehen werden. Mit der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen laufen alle Bemühungen zu einer beschleunigten baulichen Instandsetzung der bisher nicht genutzten Anstalten. Insgesamt ist allerdings für die Instandsetzung eine Zeit nicht unter zwei Jahren anzusetzen, so daß ggf. eine Zwischenlösung gefunden werden muß. Als solche käme zur

wirkungsvollen Entlastung der JVA Moabit die Herausnahme von etwa 200 Strafgefangenen oder Untersuchungsgefangenen in Betracht. Dies wäre jedoch nicht ohne erhebliche Konzept- und Strukturänderungen in anderen Justizvollzugsanstalten durchführbar und dürfte dort eine vollzugszielorientierte Gestaltung der Rahmenbedingungen mit den daraus resultierenden Differenzierungsnotwendigkeiten grundlegend erschweren.

Für die Unterbringung jugendlicher und heranwachsender Untersuchungsgefangener ist außerhalb der Jugendstrafanstalt Berlin derzeit keine Alternative erkennbar. Sofern die Belegungsentwicklung nicht stagnieren sollte, wird eine gesonderte Anstalt für den Untersuchungsvollzug an jungen Gefangenen in Betracht zu ziehen sein. Entsprechende Überlegungen laufen, ggf. muß zu ihrer Realisierung kurzfristig die Hilfe des Abgeordnetenhauses erbeten werden.

In Vertretung
Detlef Bormann

Kleine Anfrage Nr. 3123 des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU) vom 16.11.1992 über "Sicherung des Standortes Buch für ein künftiges Haftkrankenhaus":

1. Ist der Senat (Senatorin für Justiz) nach wie vor daran interessiert, für den Berliner Strafvollzug ein Haftkrankenhaus zu betreiben, das den erforderlichen medizinischen Bedingungen entspricht?
2. Trifft es zu, daß im Bereich des bisherigen Krankenhausstandortes Buch die Errichtung eines entsprechenden Haftkrankenhauses angestrebt wurde?
3. Trifft es zu, daß angesichts der Kassenlage im Land Berlin das Vorhaben aufgegeben wurde bzw. wird sichergestellt, daß der ursprünglich vorgesehene Standort im Interesse des Landes Berlin so lange abgesichert wird, bis die Kassenlage den Ausbau möglich macht?
4. Trifft es zu, daß im Falle einer Nichtnutzung bzw. Nichtsicherung des Standortes das Gelände künftig nicht mehr zur Verfügung steht?

Antwort des Senats vom 1.12.1992 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 10.12.1992):

Zu 1.: Ja.

Zu 2.: Der Senat hat am 24. November 1992 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der medizinische Bereich V des Klinikums Buch wird Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten und in das Verwaltungsvermögen der Senatsverwaltung für Justiz übertragen.

Die vorhandenen Gebäude sollen möglichst schnell so hergerichtet werden, daß sie die Bereiche Innere Medizin und Chirurgie aufnehmen können. Etwa erforderliche Ergänzungsbauten sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Für die neurologisch-psychiatrische Abteilung ist in den bisherigen Standorten des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten eine Lösung zu suchen.

Die Senatsverwaltungen für Justiz, Gesundheit sowie Bau- und Wohnungswesen werden beauftragt, die Kosten zu ermitteln und dem Senat zu berichten!

Das Abgeordnetenhaus wird im Rahmen seines Beschlusses vom 5. Dezember 1991 (20. Sitzung) durch Bericht an den Vorsitzenden des Hauptausschusses unterrichtet.

Mit der vom Senat beschlossenen Regelung wird den finanziellen Zwängen des Landes Berlin in zweifacher Hinsicht Rechnung getragen. Einerseits wird das Vorhaben der Errichtung eines auch den psychiatrisch-neurologischen Bereich umfassenden Haftkrankenhauses nicht weiter verfolgt und für die Bereiche Innere Medizin und Chirurgie versucht, möglichst weitgehend im Rahmen der in Buch vorhandenen Bausubstanz zu bleiben. Insoweit ist das jetzige Projekt mit der bisherigen Planung nicht mehr zu vergleichen. Andererseits wird das Objekt in Buch für den Strafvollzug - entsprechend der in der Fragestellung angelegten Intention - gesichert, so daß zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Planung und für den Fall ihrer finanziellen Realisierbarkeit Probleme hinsichtlich der Verfügbarkeit des Gebäudekomplexes nicht entstehen können.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 3137 der Abgeordneten Renate Künast (Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV) vom 19.11.1992 über "Selbstbedienung in der Leitung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel":

1. Trifft es zu, daß die Leitung der Sozialpädagogischen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Tegel nach deren Freiwerden durch eine Beamtin aus dem gehobenen Verwaltungsdienst besetzt wurde?
 - a) Wenn ja, welche Gründe waren dafür ausschlaggebend, daß in diese Position kein/e Mitarbeiter/in mit sozialpädagogischer Ausbildung befördert wurde?
 - b) Wenn nein, wie ist die Leitung der Sozialpädagogischen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Tegel z. Zt. geregelt?
2. Trifft es zu, daß der Leiter der Abteilung Strafvollzug bei der Senatsverwaltung für Justiz den Mitgliedern des Rechtsausschusses in der Sitzung vom 22.10.1992 erklärt hat, die Leitung der Sozialpädagogischen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Tegel sei nach dem altersbedingten Ausscheiden des vorigen Stelleninhabers noch nicht neu besetzt?
3. Ist dem Senat die in der Justizvollzugsanstalt Tegel ausgegebene Personalverfügung des Inhalts bekannt, daß die Leiterin der Personalstelle auch als Leiterin der Sozialpädagogischen Abteilung "kommissarisch" tätig ist?
4. Ist es Aufgabe der Leiterin der Personalstelle der Justizvollzugsanstalt Tegel, sich selbst eine möglichst gute Beförderungsstelle zu besorgen?
 - a) Wenn ja, welche Rechtsvorschrift im Beamtenrecht regelt dies?
 - b) Wenn nein, wer ist für ein solches "Versorgungsritual" verantwortlich?
5. Welches sind die - insbesondere sozialpädagogischen - Anforderungen, die von der Leitung der Sozialpädagogischen Abteilung einer solch großen Behörde wie der Justizvollzugsanstalt Tegel erwartet werden müssen?
6. Welche Qualifikationen hat die jüngst eingesetzte Leiterin der Sozialpädagogischen Abteilung der JVA Tegel, die sie für ihr neues Amt geeignet erscheinen lassen?

Antwort des Senats vom 9.12.1992 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 14.12.1992):

Zu 1.: Mit Ablauf des 31. Juli 1992 ist der bisherige Leiter der Sozialpädagogischen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Tegel in den Ruhestand versetzt worden. Bei ihm handelte es sich um einen langjährigen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten, der zuletzt dem höheren Dienst angehörte. Die Senatsverwaltung für Justiz hat gemeinsam mit der Justizvollzugsanstalt Tegel in der Folgezeit Überlegungen angestellt, wie die Arbeit der Sozialpädagogischen Abteilung intensiviert und die Organisation neu strukturiert werden kann. Dabei galt es zu berücksichtigen, daß die Tätigkeit der Abteilung einerseits in der Bewältigung umfangreicher administrativer Aufgaben (Abschluß von Verträgen mit freien Mitarbeitern, Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel, Rechnungslegung, Überprüfung und Zulassung der freien Mitarbeiter pp.) besteht, andererseits auf die Verwirklichung sozialpädagogischer Zielsetzungen ausgerichtet ist. Dieser Aufgabenstruktur ist auch durch Veränderung in der Leitungsorganisation Rechnung getragen worden. Während bisher die gesamte Leitungsaufgabe an einer Stelle angesiedelt war, deren Besetzung nach der Ausbildung des Stelleninhabers verwaltungsmäßig bestimmt war, soll in Zukunft der administrativen Leitung eine fachliche Leitung beigeordnet sein. Die fachliche Leitung ist für die inhaltliche Arbeit verantwortlich, die administrative Leitung für die verwaltungsmäßige Abwicklung in den rechtlich gebotenen Formen.



Die administrative Leitung der Sozialpädagogischen Abteilung ist mit Wirkung vom 1. August 1992 einer Beamtin des gehobenen Verwaltungsdienstes übertragen worden. Die dafür verwandte Stelle war bisher nicht im Bereich der Sozialpädagogischen Abteilung eingesetzt, sondern ist ihr aus den obenbe-

zeichneten Gründen zusätzlich zugeordnet worden. Die Ausschreibung einer Stelle des gehobenen Sozialdienstes für die fachliche Leitung wird z. Zt. vorbereitet. Sie soll mit einer Diplom-Sozialpädagogin oder einem Diplom-Sozialpädagogen besetzt werden.

Zu 2.: Der Leiter der Abteilung Justizvollzug der Senatsverwaltung für Justiz hat in der Sitzung des Rechtsausschusses am 22. Oktober 1992 erklärt, daß die Stelle des ausgeschiedenen langjährigen Leiters der Sozialpädagogischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Tegel noch nicht wieder besetzt worden sei. Diese Aussage trifft auf die fachliche Leitung, die Gegenstand der Frage war, bezogen weiterhin zu.

Zu 3.: Eine entsprechende Dienstanweisung hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel am 5. Oktober 1992 erlassen.

Zu 4 a) und b): Die Entscheidungen zur Neuorganisation der Sozialpädagogischen Abteilung sowie zur personellen Besetzung werden von der Senatsverwaltung für Justiz in Übereinstimmung mit der Justizvollzugsanstalt Tegel getroffen.

Zu 5.: Insoweit wird auf die Antwort auf die Frage 1 Bezug genommen.

Zu 6.: Es handelt sich - wie bereits ausgeführt - bei der besetzten Stelle lediglich um die administrative Leitung. Die dafür ausgewählte Beamtin ist hochqualifiziert und hat sich bisher in den von ihr wahrgenommenen Aufgabengebieten außerordentlich bewährt. Es ist zu hoffen, daß die Stelle für die fachliche Leitung ebenso qualifiziert besetzt werden kann.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz



HAF TRECHT

BVerfGE, 2. Kammer, Beschluß vom 27.2.1992 - 2 BvR 294/91

Aus den Gründen:

Der Bf. hat gut acht Monate nach seiner Verurteilung zu Freiheitsstrafe auf Bewährung wegen Betruges während der Dauer des von ihm dagegen geführten Berufungsverfahrens u. a. einen Diebstahl begangen und ist deshalb zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten ohne Bewährung verurteilt worden. Der anschließende, auf § 56 f. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. S. 2 StGB gestützte Widerruf der Strafaussetzung verletzt den Bf. nicht in seinen Grundrechten.

Eine Verletzung des Gebotes eines fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) liegt nicht vor.

Zwar hat das Gericht den Bf. nach § 268 a Abs. 3 StPO nur dahin belehrt, daß er innerhalb der Bewährungszeit keine Straftat begehen dürfe, und nicht auch dahin, daß ihm Straftaten ab sofort verboten seien. Die Belehrung nach § 268 a Abs. 3 StPO ist jedoch keine materielle Voraussetzung des Widerrufs. Ist sie unvollständig, so kann dies unter Umständen bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals berücksichtigt werden, "und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat" (§ 56 f. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB; vgl. insoweit OLG Celle, NJW 1958, 1009; dass., MDR 1972, S. 967; Koch, NJW 1977, S. 419 ff; LR-Gollwitzer, § 268 a StPO, Rdnr. 26). Die angegriffenen Beschlüsse gehen jedoch ersichtlich davon aus, daß der Bf. hinsichtlich des Widerrufsgrundes einer neuen Straftat nach § 56 f. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB hinreichend belehrt worden ist. Diese Auffassung verletzt den Bf. nicht in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG. Denn es ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, den Begriff der Bewährung als einen allgemein sprachlichen Begriff zu verstehen, der auch ohne Belehrung im einzelnen jedenfalls insoweit unmittelbar deutlich ist, als jedermann mit "Bewährung" die sichere Vorstellung verbindet, ab sofort keine Straftat mehr begehen zu dürfen, ohne mit Konsequenzen für die Bewährung rechnen zu müssen.

Auch im übrigen lassen die angegriffenen Entscheidungen keine Verletzung von Grundrechten des Bf. erkennen.

Es kann dahinstehen, ob § 56 f. Abs. 1 S. 2 StGB insoweit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG unterfällt, als er in einem weiteren Sinne der Voraussetzungen der Bestrafung enthält; selbst wenn man die Vorschrift an Art. 103 Abs. 2 GG messen wollte, könnten sich verfassungsrechtliche Bedenken allenfalls dann ergeben, wenn zwischen dem die Bewährung aussprechenden Urteil und der Rechtskraft ein Zeitraum läge, der die Dauer der im Einzelfall angemessenen Bewährungszeit überschritten hätte. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Es bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken - die sich wiederum nur aus dem Bestimmtheitsgrundsatz herleiten ließen - dagegen, daß § 56 f. StGB die vollständige Belehrung nach § 268 a Abs. 3 StPO nicht als eine der Voraussetzungen des Widerrufs aufführt. § 268 a Abs. 3 StPO ist eine Prozeßvorschrift, die grundsätzlich nicht von Art. 103 Abs. 2 GG erfaßt wird.

Die Nachprüfung der angegriffenen Entscheidungen läßt auch hinsichtlich der eigentlichen Frage, ob der Widerruf berechtigt ist, verfassungsrechtliche Bedenken nicht entstehen. (...)

Mitgeteilt von RA Peter Budde, Dortmund.

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 12. Jahrgang, Heft 6, Seite 283, Juni 1992

StGB § 56 f. Abs. 1 Nr. 1; MRK Art. 6 (Widerruf der Reststrafenaussetzung bei noch nicht rechtskräftig neuer Verurteilung)

1. Eine rechtskräftige Verurteilung ist nicht Voraussetzung für einen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 f. I 1 StGB, sondern die sichere Überzeugung des für den Widerruf zuständigen Gerichts, der Verurteilte habe "eine neue Straftat" begangen.

2. Die Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 II MRK steht dieser gesetzlichen Regelung nicht entgegen, da sie sich nur auf das Verfahren bezieht, in dem über den Schuldvorwurf zu entscheiden ist.

OLG Hamm, Beschluß vom 6.8.1991 - 3 Ws 296/91

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 12. Jahrgang, Heft 6, Seite 284, Juni 1992

StPO § 119 (Telefongespräch von Untersuchungsgefangenen mit Angehörigen)

Die richterliche Genehmigung eines Telefongesprächs eines Untersuchungsgefangenen mit einer Person außerhalb der JVA, insbesondere mit nahen Angehörigen im Ausland, darf bei Vorliegen eines besonderen berechtigten Interesses nicht auf seltene oder dringende Ausnahmefälle beschränkt werden. Ein solches berechtigtes Interesse ist zu bejahen, wenn der Gefangene in Deutschland über keinerlei soziale Bindungen verfügt, die Sprachschwierigkeiten die Haftbedingungen verschärfen und sich der Gefangene bereits seit fünf Monaten in Haft befunden hat. Bloße Briefkontakte können jedenfalls nach längerer Haft ein persönliches Gespräch mit einem nahestehenden Angehörigen nicht ersetzen.

Die Kosten der Überwachung durch einen Dolmetscher trägt die Staatskasse.

OLG Frankfurt/M., Beschluß vom 5.2.1992 - 3 Ws 65/92

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 12. Jahrgang, Heft 6, Seite 281, Juni 1992

StGB § 56 f.; StPO § 268 a; GG Art. 103 Abs. 2 (Widerruf der Bewährung)

Es verletzt weder das Gebot eines fairen Verfahrens noch den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wenn eine Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wird, ohne daß der Verurteilte bei der Urteilsverkündung darauf hingewiesen wurde, daß ihm Straftaten nicht nur während der Bewährungszeit, sondern ab sofort verboten sind, auch wenn das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

StPO § 119 (Besucherlaubnis für Tatzeugen)

Eine Besucherlaubnis für die Mutter eines in Untersuchungshaft sitzenden Beschuldigten kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, bei der Mutter handele es sich um die einzige Tatzeugin, und kann auch nicht von der Aussagebereitschaft, § 52 StPO, abhängig gemacht werden. Bei dem Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern haben diese familiären Bindungen Vorrang vor etwaigen Gefahren der Ermittlungsbeeinträchtigung durch Absprachen.

LG Berlin, Beschluß vom 30.12.1991 - 1 Kap Js 935/91

Aus den Gründen:

Der Bf. begehrt eine Sprecherlaubnis für seine Mutter, die zugleich die einzige Tatzeugin ist. Bei dem Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern haben diese familiären Bindungen Vorrang vor etwaigen Gefahren der Ermittlungsbeeinträchtigung durch Absprachen. Der Mutter steht ohnehin ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Entscheidung, ob sie gegen ihren Sohn aussagt, obliegt ihr allein und darf in keiner Weise beeinflusst werden. Daher darf die Frage, ob ein Sprechschein erteilt wird, nicht von ihrer Aussagebereitschaft abhängig gemacht werden.

Mitgeteilt von RA Jürgen Schuster, Berlin.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 12. Jahrgang, Heft 6, Seite 282, Juni 1992

.....

§ 2 Satz 1 StVollzG, §§ 11, 12, 22 BSHG, § 3 der VO zur Durchführung des BSHG (Anspruch eines Straftatlassenen auf Übernahme der Pensionskosten)

Ist einem aus der Straftatlassenen Sozialhilfeempfänger, der anderweitigen Wohnraum nicht beschaffen kann, aus gesundheitlichen Gründen (hier: Alkoholproblematik) die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft nicht zuzumuten, weil sonst seine soziale Eingliederung (§ 2 Satz 1 StVollzG) gefährdet wäre, steht ihm nach §§ 11, 12 BSHG in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für seine Unterbringung in einer Pension auch dann zu, wenn sie den Umfang des sozialhilferechtlich Angemessenen im Sinne des § 3 übersteigen.

Verwaltungsgericht Braunschweig, Beschluß vom 12. August 1992 - 4 B 4316/92 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 41. Jahrgang, Heft 6, Seite 384, Dezember 1992

.....

§ 33 StVollzG (Verweigerung der Paketannahme)

Die Justizvollzugsanstalt kann mangels Rechtsgrundlage die Paketannahme nicht mit der Begründung verweigern, der Absender habe nicht schriftlich versichert, daß das Paket außer den im Inhaltsverzeichnis genannten Gegenständen keine weiteren Dinge enthält.

LG Heilbronn, Beschluß vom 24. März 1992 - 1 StVK 161/92

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 41. Jahrgang, Heft 6, Seite 386, Dezember 1992

.....

§§ 43, 44, 45 StVollzG (Arbeitsausfall aus organisatorischen Gründen)

Ein Gefangener hat keinen Anspruch auf Fortzahlung von Ausbildungsbeihilfe (oder Arbeitsvergütung) für Tage, an denen aus or-

ganisatorischen Gründen in seinem Ausbildungsbetrieb (Arbeitsbetrieb) nicht gearbeitet wird.

Kammergericht, Beschluß vom 19. März 1991 - 5 Ws 43/91 Vollz -

Anmerkung der Schriftleitung: Die Entscheidung entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Senats (NSIZ 1989, 197 f.).

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 41. Jahrgang, Heft 6, Seite 386, Dezember 1992

.....

§ 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB (Aussetzung des Strafrestes vor 2/3-Termin)

Je mehr sich der Vollstreckungsstand dem 2/3-Termin nähert, zu dem eine bedingte Entlassung bereits unter den erleichterten Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB in Betracht kommt, desto geringer ist das Gewicht der in § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB genannten "besonderen Umstände".

OLG Hamm, Beschluß vom 29.10.1992 - 2 Ws 320/92 -

Sachverhalt:

Der Antragsteller verbüßte eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren wegen Mordes. Ein halbes Jahr nach Ablehnung eines Halbstrafengesuchs stellt er erneut den Antrag, ihn nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 auf Bewährung zu entlassen. Die Strafvollstreckungskammer lehnte erneut ab. Eine sofortige Beschwerde des Antragstellers zum Oberlandesgericht war erfolgreich.

Aus den Gründen:

Gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB kann das Gericht die Vollstreckung eines Strafrestes bereits nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn - was im vorliegenden Fall nicht zweifelhaft ist - eine günstige Zukunftsprognose gestellt werden kann und darüber hinaus die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, daß besondere Umstände vorliegen, welche eine vorzeitige Entlassung des Verurteilten rechtfertigen. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer hält der Senat derartige Umstände im gegenwärtigen Zeitpunkt für gegeben (wird ausgeführt).

Bei alledem bleibt zu bedenken, daß der Verurteilte zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits weit mehr als die Hälfte der Freiheitsstrafe verbüßt hat. Je mehr sich aber der Vollstreckungsstand dem 2/3-Termin nähert, zu dem eine bedingte Entlassung bereits unter den erleichterten Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB in Betracht kommt, desto geringer muß das Gewicht der im § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB genannten "besonderen Umstände" sein. Vor diesem Hintergrund erscheint nach einer Gesamtwürdigung der vorgenannten Faktoren die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers nunmehr gerechtfertigt.

Mitgeteilt vom **Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, FB 6**, 2800 Bremen 33 (Dezember 1992)

.....

StPO §§ 112, 116, 455; GG Art. 2 Abs. 2; MRK Art. 5 Abs. 5 (Außervollzugsetzung eines Haftbefehls bei zu befürchtender schwerwiegender gesundheitlicher Schädigung durch den U-Haftvollzug)

Das verfassungsrechtliche Übermaßverbot begründet ein Vollzugshindernis nicht erst dann, wenn für den Untersuchungsfangenen nahe Lebensgefahr zu besorgen ist; vielmehr ist ein Haftbefehl schon dann außer Vollzug zu setzen, wenn eine schwerwiegende gesundheitliche Schädigung des Betroffenen durch den Vollzug zu befürchten ist.

Kammergericht, Beschluß vom 24.9.1991 - 9 U 1960/90

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 12. Jahrgang, Heft 12, Seite 584, Dezember 1992

Das Allerletzte



Pausenregelung in der Justizvollzugsanstalt Tegel

Jeder Mensch muß während seiner Arbeitszeit Pausen haben und machen - so schreibt es das Arbeitsgesetz vor. Weil nun nicht klar ersichtlich ist, daß die Bediensteten in der Justizvollzugsanstalt Tegel auch täglich eine halbstündige Pause haben, wurde verfügt, daß seit dem 1. Februar 1993 zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr und zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr "Betriebsruhe" herrscht.

Das heißt auf gut deutsch, während dieser Pausenzeiten dürfen Besucher nicht die Justizvollzugsanstalt betreten bzw. müssen Besucher die Anstalt verlassen, wenn sie sich in diesen Zeiten dort aufhalten. Das gleiche gilt für Vollzugshelfer, Gruppentrainer, Rechtsanwälte und für Mitarbeiter irgendwelcher Organisationen, die im Strafvollzug

Betreuungsarbeit leisten. Da der Lichtblick sich das eigentlich gar nicht vorstellen konnte, als er davon erfuhr, hat er sich in der Senatsverwaltung für Justiz rückversichert, und sich von dort bestätigen lassen, daß diese Pausenregelung gilt.

Der Gefangene soll laut Strafvollzugsgesetz resozialisiert werden und zur Resozialisierung gehört natürlich auch, regelmäßig besucht zu werden. Zur Resozialisierung gehört ebenso, daß er von VollzugshelferInnen besucht werden kann. Wenn man sich nun vorstellt, daß ein Vollzugshelfer am Nachmittag, nach seiner Arbeit, die Zeit nutzen will, und um 16.30 Uhr in der Justizvollzugsanstalt Tegel seinen Probanden besuchen möchte, so wird ihm zu dieser Zeit kein Einlaß gewährt. Er

muß sich bis 17.30 Uhr draußen vor der Anstalt gedulden - und das bei den Temperaturen zu dieser Jahreszeit - , um dann seiner Betreuungsarbeit nachkommen zu können.

Diese Maßnahme ist völlig unverständlich und zeigt wieder einmal, wie wichtig der Senatsverwaltung für Justiz bzw. der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Tegel die sozialen Kontakte der Gefangenen sind. Nicht nur daß sonntags bzw. an den Sonnabenden, wenn das Sprechzentrum II/III geöffnet ist, viele Sprechstunden ausfallen, nein, das heißt auch, daß viele Angehörige die Gefangenen an Wochenenden nicht mehr besuchen können. Die Zeit von 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr war eine gefragte Zeit, weil man da einerseits nicht so früh aus dem Bett mußte und andererseits rechtzeitig zum Mittagessen zu Hause sein konnte.

Selbstverständlich steht jedem Arbeiter eine Pause zu, und das soll auch weiterhin so bleiben. Aber ich habe noch nie davon gehört, daß das Rathaus Schöneberg von 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr den Betrieb ruhen läßt und zumacht, oder daß andere öffentliche Dienste ihren Publikumsverkehr für eine ganze Stunde einstellen, um eine absolute Betriebsruhe einzulegen. Auch sämtliche Kaufhäuser Berlins sind gantztägig geöffnet - die Mitarbeiter dort werden dabei kaum auf ihre Pausen verzichten.

Es wäre bestimmt nicht schwierig, die Pausenregelung so zu treffen, daß eine Hälfte der Belegschaft Pause macht und die andere Hälfte der Belegschaft weiter arbeitet und nachdem die eine Hälfte ihre Pause beendet hat, der andere Teil seine Pause antritt. Daß die sozialen Kontakte der Gefangenen zweimal pro Tag für jeweils eine Stunde nicht stattfinden dürfen, ist mit dem Strafvollzugsgesetz nicht vereinbar. Die Justiz hat dafür zu sorgen, daß die Möglichkeiten des Besuches ausgenutzt werden können. Ich hoffe, daß sich viele Besucher und Vollzugshelfer sowie alle anderen von der Regelung betroffenen externen Personengruppen bei der Senatsverwaltung für Justiz darüber beschweren.

Jeder wird Verständnis für die Pause der Bediensteten haben, aber nicht für diese Art der Regelung. Deswegen die Anstalt hermetisch abzuriegeln, das ist eine Maßnahme, die nicht zu verantworten ist.

ZB Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin

Bundesallee 42, W- 1000 Berlin 31

Fahrverbindungen:
U-Bahnlinien 7 und 9 - U-Bahnhof Berliner Straße - Buslinien 104 und 204

Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Telefon: 86 05 41

Wir beraten

- Straffällige
- Haftentlassene
- von Inhaftierung bedrohte Personen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

bei

- persönlichen Problemen
- Entlassungsvorbereitungen
- rechtlichen Problemen (z.B. Sozialhilfe)
- der Wohnungssuche
- finanziellen Problemen
- Überschuldung (Schuldenregulierung)
- Geldstrafen
- Problemen mit der Arbeit

Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit

Beratung durch die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. mit Sprechstunden in der ZB
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



ab sofort neue Sprechzeiten!

Sprechstunden in der ZB
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Telefonische Beratung in der ZB
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten
Montag - JVA Tegel
Montag - Jugendstrafanstalt Berlin
Montag - Vollzugsanstalt für Frauen

nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw. über ihre(n) Gruppenleiter (in) oder über "Vormelder"

Preisausschreiben

Die Deutsche AIDS-Hilfe e. V. veranstaltet ein Preisausschreiben für Gefangene. Prämiiert werden die besten Entwürfe für ein Plakat, das zu Solidarität und Akzeptanz für Menschen mit HIV und AIDS im Strafvollzug auffordert.

Eine unabhängige Jury wird Ende September die Preise vergeben.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Einsendeschluß ist der 15. August 1993 (Poststempel entscheidet).

Alle Gewinner werden schriftlich benachrichtigt.

Die Einsender erklären sich mit der Veröffentlichung ihrer Entwürfe durch die Deutsche AIDS-Hilfe einverstanden. Die eingesandten Entwürfe gehen in das Eigentum der DAH über und dürfen von ihr veröffentlicht werden.

Folgende Preise sind ausgesetzt:

1 x 1. Preis von DM 750

3 x 2. Preis von DM 500

5 x 3. Preis von DM 250

Teilnehmen kann jeder, der in Strafhaft ist oder war.
Die Entwürfe sollten mindestens das Format DIN A 4 haben
und können farbig oder schwarzweiß sein.

Die Entscheidung der Jury ist bindend.

Mitglieder der Jury prämiieren die neun besten Entwürfe.

Die Zeichnungen sind an folgende Anschrift zu senden:

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Referat für Menschen in Haft
Dieffenbachstraße 33
W-1000 Berlin 61

Das Preisausschreiben und der Druck der Plakate werden aus Mitteln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gefördert.



Deutsche
AIDS-Hilfe e. V.

Ich sehe fern, also bin ich

